



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Ministerin

Landesverfassungsgericht
Sachsen-Anhalt
Der Vorsitzende
Willy-Lohmann-Str. 29
06844 Dessau-Roßlau

Verfassungsstreitsache LVG 6/22
Stellungnahme der Landesregierung

15. August 2022

In dem kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahren

1. der Stadt Sangerhausen, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Markt 7A, 06526 Sangerhausen,
2. der Stadt Haldensleben, vertreten durch die Bürgermeisterin, Markt 20-
22, Rathaus, 39340 Haldensleben,
3. der Stadt Merseburg, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Lauchstädter Straße 1-3, 06217 Merseburg,

Beschwerdeführerinnen,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

DOMBERT RECHTSANWÄLTE
Part mbB, Campus Jungferensee,
Konrad-Zuse-Ring 12A, 14469
Potsdam.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-5500
Telefax (0391) 567-5510
Min@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de



gegen § 12 Zensusausführungsgesetz 2022 des Landes Sachsen-Anhalt
(ZensAG 2022 LSA)
vom 12. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 278)

nehme ich für die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt gemäß §§ 51 Abs. 2, 40
Abs. 1 LVerfGG wie folgt Stellung:

Die kommunale Verfassungsbeschwerde ist unbegründet.

I.

1. Nach Artikel 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. EU Nummer L 218 vom 13. August 2008, S. 14) sind alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, zu Beginn eines jeden Jahrzehnts umfassende Daten zur Bevölkerung und Wohnungssituation bereitzustellen. Nach Erwägungsgrund 2 der Verordnung werden

„In regelmäßigen Abständen erhobene statistische Daten über die Bevölkerung und die wichtigsten familiären, sozialen und wirtschaftlichen Merkmale sowie Wohnungsmerkmale der Einzelpersonen [...] zur Planung und Festlegung regional-, sozial- und umweltpolitischer Maßnahmen, die bestimmte Sektoren der Gemeinschaft betreffen, benötigt. Insbesondere besteht ein Bedarf an der Erhebung von genauen Daten über die Wohnungssituation zur Unterstützung verschiedener Aktivitäten der Gemeinschaft wie der Förderung der sozialen Einbindung und der Überwachung des sozialen Zusammenhalts auf regionaler Ebene oder des Umweltschutzes und der Förderung der Energieeffizienz.“

Ausgehend von dem ersten Bezugsjahr 2011 war die nächste Volks- und Wohnungszählung in Deutschland für das Jahr 2021 vorgesehen.

Mit dem Gesetz zur Durchführung eines Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) ordnete der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) mit Stichtag 16. Mai 2021 an. Wegen der Corona-Pandemie wurde der Zensusstichtag durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung des

Aufenthaltsgesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) auf den Stichtag 15. Mai 2022 verschoben und die Angabe „2021“ in der Überschrift und im Gesetzestext jeweils durch die Angabe „2022“ (ZensG 2022) ersetzt.

In § 1 Abs. 3 ZensG 2022 hat der Bundesgesetzgeber den Zweck des Zensus festgelegt:

„Der Zensus dient:

1. der Erfüllung der Berichtspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/712 der Kommission vom 20. April 2017 zur Festlegung des Bezugsjahrs und des Programms der statistischen Daten und Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 105 vom 21.4.2017, S. 1), der Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission vom 22. März 2017 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen (ABl. L 78 vom 23.3.2017, S. 13) und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/881 der Kommission vom 23. Mai 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die Modalitäten und die Struktur der Qualitätsberichte sowie das technische Format der Datenübermittlung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2010 (ABl. L 135 vom 24.5.2017, S. 6),
2. der Feststellung der Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden und der Bereitstellung der Grundlage für die Fortschreibung der Einwohnerzahlen für die Zeit zwischen zwei Volkszählungen sowie
3. der Gewinnung von Grunddaten für das Gesamtsystem der amtlichen Statistik sowie von Strukturdaten über die Bevölkerung als Datengrundlage insbesondere für politische Entscheidungen von Bund, Ländern und Gemeinden auf den Gebieten Bevölkerung, Wirtschaft, Soziales, Wohnungswesen, Raumordnung, Verkehr, Umwelt und Arbeitsmarkt.“

Der Zensus 2022 umfasst die vier Erhebungsteile Bevölkerungszählung, Gebäude- und Wohnungszählung, Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis sowie die Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen.

2. Der Landesgesetzgeber hat auf der Grundlage des geänderten Zensusgesetzes 2022 mit dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetz 2022 (Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt 2022 – ZensAG 2022 LSA) vom 12. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 278) die näheren organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Durchführung des Zensus geregelt.

Das Gesetz trat nach § 15 ZensAG 2022 LSA am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Die Verkündung erfolgte in der Nummer 22 des Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Mai 2021 auf Seite 278 ff. Das Gesetz trat mithin am 29. Mai 2021 in Kraft.

Wesentliche Inhalte des Gesetzes sind:

- die Verpflichtung ausgewählter Gemeinden zur örtlichen Durchführung des Zensus, Regelungen zur Einrichtung und Organisation der örtlichen Erhebungsstellen sowie die Festlegung der von diesen wahrzunehmenden Aufgaben,
- Vorschriften zur Gewinnung und zum Einsatz der ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten und
- die Regelung eines Mehrbelastungsausgleichs im Sinne von Artikel 87 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA).

- a) Das Gesetz geht auf den Referentenentwurf „Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeit nach dem eID-Karte-Gesetz“ des Ministeriums für Inneres und Sport zurück, der auf dem Zensusgesetz 2021 fußte.

Es handelte sich um einen Mantelgesetzentwurf. Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthielt ein „Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts zum Zensusgesetz 2021“, Artikel 2 sah die „Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landreise zur Ausführung von Bundesrecht“ vor und Artikel 3 umfasste die Vorschriften für das Inkrafttreten, siehe

Anlage 1.

- b) Die Landesregierung beschloss in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2019, den Gesetzentwurf zur Anhörung freizugeben.

Angehört wurden neben dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt und dem Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und der Landkreistag Sachsen-Anhalt.

aa) Mit dem als

Anlage 2

beigefügten Schreiben vom 10. Januar 2020 nahm der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt unter anderem zu § 3 „Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen“ und § 12 „Kostenregelung“ Stellung. Die Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen bei den Gemeinden wurde vor dem Hintergrund der im Zensus 2011 gemachten Erfahrungen als überraschend und die Auswahl der Gemeinden als nicht nachvollziehbar dargelegt beschrieben. Zu § 12 führte der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt aus, dass der vorgesehene Mehrbelastungsausgleich weder nachvollziehbar dargelegt noch der Höhe nach ausreichend sei. Die Kostenermittlung und -darstellung entspreche in der vorgelegten Form nicht den Anforderungen der Konsultationsvereinbarung zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden vom 17. Januar 2017 (MBI, LSA S. 81), die als

Anlage 3

beigefügt ist. Die Kostenermittlung und -darstellung sei weder „transparent noch nachvollziehbar“. Angeregt wurde insbesondere, in § 12 Abs. 2 des Gesetzentwurfs statt eines Pauschalbetrags pro Erhebungsstelle „einen Gesamtbetrag als Mehrbelastungsausgleich für alle Erhebungsstellen festzulegen, um eine etwaige Nachjustierung und ggf. internen Ausgleich unter den Erhebungsstellen zu ermöglichen.“ Zudem sei der vorgesehene Mehrbelastungsausgleich bei Weitem nicht ausreichend. Die sich anschließende Kostenberechnung ging von drei Beschäftigten aus, von denen die Leitung der Erhebungsstelle wegen der wahrzunehmenden Aufgaben mindestens der Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt und weitere Beschäftigte mindestens der Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt oder vergleichbaren Einstufungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) zuzuordnen seien. Für die Berechnung wurden die aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes aufgabenangemessenen Entgeltgruppen EG 10 TVöD, EG 9b TVöD und EG 7

TVöD zugrunde gelegt. Nach dem Bericht Nummer 9/2018 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt-Bericht) „Kosten eines Arbeitsplatzes 2018/2019“ ergaben sich für diese drei Arbeitsplätze Sach- und Personalkosten in Höhe von insgesamt 260 220 Euro pro Jahr. Ausgehend von dem im Gesetzentwurf genannten Zeitraum Sommer 2020, in dem mit der Einrichtung der Erhebungsstelle zu beginnen sei, bis August 2022, in dem die Erhebungsstelle voraussichtlich zu schließen sei, ergebe sich die Summe von insgesamt 520 440 Euro. Unter der Annahme, dass nicht durchgängig drei Vollzeitstellen erforderlich und daher ein Abzug von 20 v. H. anzunehmen sei, errechnete der Städte- und Gemeindebund einen Gesamtbetrag in Höhe von 416 352 Euro. Im Verhältnis zu dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Betrag von 86 000 Euro verbleibe bei den Gemeinden, bei denen eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten sei, daher eine finanzielle Mehrbelastung von 330 352 Euro.

Zudem sei der Betrag von 17,10 Euro nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs nicht nachvollziehbar begründet. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt legte dar, dass ausgehend von einer Aufwandsentschädigung von ca. 8,50 Euro je Stichprobe – in Anlehnung an den gesetzlichen Mindestlohn – den Erhebungsstellen lediglich noch 8,60 Euro für die Erhebungsstellen zur Deckung der Sach- und Personalkosten im Zusammenhang mit Betreuung der Erhebungsbeauftragten und weiteren Bearbeitung der Stichproben verbleiben würden. Es wurde angezweifelt, ob dieser Betrag ausreichend zum Ausgleich der Mehrbelastung sei.

- bb) Der Landkreistag Sachsen-Anhalt unterstützte die Forderung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, den ausgewählten Gemeinden die erforderliche Finanzausstattung zu gewähren, mit dem als

Anlage 4

beigefügten Schreiben vom 10. Januar 2020.

- cc) Eine Stellungnahme des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt erfolgte mit Schreiben vom 7. Januar 2020. Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt teilte mit, dass sich aus seiner Sicht keine Hinweise zum Gesetzentwurf ergeben.

- c) Nach der Kostenkalkulation des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt (im Folgenden: Statistisches Landesamt) zum Zeitpunkt der Gesetzgebung wurden die für das Land Sachsen-Anhalt insgesamt entstehenden Kosten mit ca. 33,06 Millionen Euro beziffert. Davon entfallen auf das Statistische Landesamt ca. 23 Millionen Euro und auf die Gemeinden, bei denen eine örtliche Erhebungsstelle eingerichtet ist, 10 060 606 Euro. Nach § 36 ZensG 2022 gewährte der Bund den Ländern zum Ausgleich der Kosten der Vorbereitung und der Durchführung des Zensus eine Finanzausweisung von insgesamt 300 Millionen Euro, auszuzahlen in zwei Raten zu je 150 Millionen Euro. Die von den Bundesländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung sieht nach

Anlage 5

für Sachsen-Anhalt einen Betrag von 10 596 490 Euro vor. Die Verwaltungsvereinbarung hat der Minister für Inneres und Sport Holger Stahlknecht am 25. März 2020 unterzeichnet.

Die im Anhörungsverfahren geltend gemachten Einwände des Städte- und Gemeindebundes wurden unter Einbeziehung des Statistischen Landesamtes geprüft und der Gesetzentwurf und die Begründung angepasst: Die Anpassungen wurden Bestandteil des durch die Landesregierung am 18. Februar 2020 beschlossenen und anschließend in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurfs (LT-Drs. 7/5732). Die Anpassungen betreffen folgende Punkte:

- In die Begründung zu § 3 wurden die Erwägungen aufgenommen, die zur Einrichtung von Erhebungsstellen auf der Gemeindeebene ausschlaggebend waren. Hervorzuheben sind insbesondere die Überlegungen, die Wege sowohl für die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten als auch für die Auskunftspflichtigen im Falle einer persönlichen Vorsprache in der Erhebungsstelle so kurz wie möglich zu gestalten. Zudem sollten die Belastungen sowohl für die Erhebungsstellen als auch für die Erhebungsbeauftragten möglichst gleichmäßig verteilt werden. In Anbetracht der in Sachsen-Anhalt bestehenden Situation mit ländlichen Regionen, zwei Städten über 100 000 Einwohnern, zahlreichen Gemeinden mit Einwohnern zwischen 10 000 und 20 000 Einwohnern und vielen kleineren Gemeinden kam dieser Erwägung insbesondere vor dem Hintergrund der im Gegensatz zum Zensus 2011 im Zensus 2021 vorgesehenen Stichprobenerhebung in kleineren Gemeinden eine besondere Bedeutung zu.

- Die Darstellung der Kostenberechnung in der Gesetzesbegründung wurde hinsichtlich der Kostenermittlung an die Vorgaben der Konsultationsvereinbarung bezogen auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit angepasst. Zudem wurden die Kosten insoweit neu berechnet, als zwischenzeitlich der aktuellere Bericht Nummer 13/2019 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle „Kosten eines Arbeitsplatzes 2019/2020“ für die Berechnung der Personal- und Sachkosten zugrunde gelegt wurde. Der den Kommunen zu erstattende Betrag erhöhte sich gemäß dem eingebrachten Gesetzentwurf auf insgesamt 10 060 540 Euro. Die aufwandsbezogene Kostenkalkulation, die bereits beim Zensus 2011 Grundlage für die Ermittlung des den Gemeinden entstehenden Mehraufwands gewesen und damals vom Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt bestätigt worden war, wurde jedoch beibehalten. Das verwendete Kalkulationsschema ist vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen für den Verbund der statistischen Ämter der Länder erarbeitet und mit diesen abgestimmt worden. Anhand des Schemas, das die einzelnen Arbeitsgänge, die bei den örtlichen Erhebungsstellen anfallen, auflistet, wurden für jeden Arbeitsgang die voraussichtlich entstehenden Personal- und Sachausgaben auf der Grundlage von prognostizierten Fallzahlen und des Aufwands für die Erledigung pro Fall ermittelt. Die danach voraussichtlich anfallenden Arbeitsstunden wurden in der Folge zu je 50 v. H. auf die Laufbahngruppe 2, Erstes und Zweites Einstiegsamt aufgeteilt und mit den jeweils zugrunde gelegten Personalkostensätzen multipliziert. Bei der Berechnung der Personalkosten wurden die für die Einrichtung der Büroarbeitsplätze entstehenden Sachkosten nicht mitberücksichtigt, sondern im Kalkulationsschema als Sachkosten gesondert ausgewiesen.

Neben der Anpassung der Personalkosten auf der Grundlage des KGSt-Berichts Nummer 13/2019 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle erfolgte eine Anpassung des Zeitaufwands für die einzelnen Arbeitsgänge in den Erhebungsstellen, bezogen auf die Vorbereitung des Zensus und die Schließung der Erhebungsstellen.

Die Personalkosten belaufen sich nach der überarbeiteten Berechnung gemäß dem eingebrachten Gesetzentwurf auf insgesamt 5 015 157 Euro.

Zudem ergaben sich erhöhte Bedarfe im Bereich der Sachkosten. Betroffen sind insbesondere erforderliche Anpassungen im Kalkulationsschema für den Arbeitsgang der Durchführung der Haushaltsstichprobe bezogen auf die Erstattung der

Aufwendungen je in die Stichprobe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021 einbezogene Person, welche mit 18,00 Euro festgelegt wurde. Die Sachkosten, zu denen auch die Aufwandsentschädigung zu rechnen ist, betragen damit insgesamt 5 045 449,51 Euro. Insgesamt ergibt sich damit ein zu erstattender Mehrbedarf an die Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet sind, in Höhe von 10 060 606,34 Euro.

Die vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt vorgelegte Berechnung ist nach hiesiger Sicht pauschaliert und nicht nachvollziehbar.

- Der Anregung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, den Gemeinden statt eines Pauschalbetrags für jede Gemeinde einen Gesamtbetrag als Mehrbelastungsausgleich für alle Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet sind, zu gewähren, wurde nicht gefolgt. Mit der aufwandsbezogenen Fallkostenpauschale pro in die Stichprobe einbezogene auskunftspflichtige Person wurde den Unterschieden in der Größe der Erhebungsstellen in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Zudem fehlte ein konkreter Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, nach welchen Kriterien der Gesamtbetrag auf die Kommunen verteilt werden solle.

- d) Mit der ersten Beratung im Landtag am 27. Februar 2020 (Plenarprotokoll und Kurzbericht 7/95) wurde der Gesetzentwurf in den federführenden Ausschuss für Inneres und Sport sowie mitberatend in den Ausschuss für Finanzen überwiesen.

Wegen der auf Bundesebene stattfindenden Diskussion zur Verlegung des Zensusstichtags auf Grund der Corona-Pandemie waren Änderungen des beratenden Gesetzentwurfs nicht auszuschließen, sodass der Ausschuss für Inneres und Sport im Rahmen seiner Befassung am 16. April 2020 beschloss, die Beratungen zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs zunächst zurückzustellen, um die in Rede stehende Verschiebung des Stichtages berücksichtigen zu können. Der Ausschuss bat den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst daher, einen Vorschlag für die Teilung des Gesetzentwurfs vorzubereiten. Eine Verschiebung des Gesetzentwurfs insgesamt war nicht möglich, da das Inkrafttreten seines Artikels 2 zum 1. November 2020 vorgesehen war. Auf die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport vom 1. September 2020 (LT-Drs. 7/6528) hin beschloss der Landtag in seiner Sitzung vom 9. September 2020, Artikel 2 des Gesetzentwurfs herauszulösen, während die Beratungen zu Artikel 1 in den Ausschüssen für Inneres und Sport sowie für Finanzen fortgeführt wurden.

Das Gesetz zur Änderung des Zensusgesetzes 2021 auf Bundesebene trat am 4. Dezember 2020 in Kraft, durch das der Stichtag für den Zensus auf den 15. Mai 2022 festgelegt wurde. Das Landesgesetzgebungsverfahren nahm daraufhin im Februar 2021 seinen Fortgang.

Die Fraktionen der CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellten mit Datum 18. Februar 2021 den als

Anlage 6

beigefügten Änderungsantrag (LT-Drs. 7/5732, Vorlage 10) zur Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 25. Februar 2021. Neben Änderungen der Gesetzesbezeichnung war Gegenstand des Antrags eine Änderung der Kostenerstattung in § 12. Der danach an die Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen einzurichten sind, auszahlende Gesamtbetrag betrug 10 366 775 Euro. Der Pauschalbetrag nach § 12 Abs. 2 für jede Gemeinde erfuhr eine leichte Reduzierung auf 97 950 Euro, da die Aufgabe der Beantwortung von Fragen Auskunftspflichtiger im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung an einen externen Dienstleister ausgelagert werden konnte. Die Personal- und Sachkosten sind an den zu diesem Zeitpunkt geltenden KGSt-Bericht Nummer 7/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/2021“ angepasst worden. Zudem fanden wegen der pandemischen Lage die erforderlichen Hygienekosten in Höhe von insgesamt 518 965 Euro zum einen in dem an jede Gemeinde zu zahlenden Pauschalbetrag und zum anderen in der an die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten zu zahlenden Aufwandsentschädigung Berücksichtigung. Die Änderungen wurden Bestandteil der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport unter Mitwirkung des Ausschusses für Finanzen (LT-Drs. 7/7501). Der Landtag stimmte in seiner zweiten Beratung am 21. April 2021 der Beschlussempfehlung zu und beschloss das Gesetz (Plenarprotokoll und Kurzbericht 7/123).

II.

Die mit der kommunalen Verfassungsbeschwerde angegriffene Vorschrift des § 12 ZensAG 2022 LSA verstößt weder gegen das Gebot des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 und 3 Verf LSA, bei der gleichzeitigen Regelung der Deckung der Kosten einen angemessenen Ausgleich zu schaffen, wenn die Wahrnehmung übertragener staatlicher Aufgaben zu einer Mehrbelastung führt, noch gegen die kommunale Selbstverwaltungsgarantie. Die

Beschwerdeführerinnen sind in ihren geltend gemachten Rechten nicht verletzt. Den gebotenen Mehrbelastungsausgleich regelt § 12 ZensAG 2022 LSA gemäß den verfassungsrechtlichen Anforderungen angemessen.

Nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 Verf LSA können den Kommunen durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 Verf LSA ist dabei gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Artikel 87 Abs. 3 Satz 3 Verf LSA fordert die Schaffung eines angemessenen Ausgleichs, wenn die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen führt.

Bei der Ausgestaltung gebotener Kostendeckungsregelungen steht dem Landesgesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum insbesondere hinsichtlich der Methode der Kostendeckung zu. Die Warn- und Schutzfunktion des Konnexitätsprinzips gebietet es, die Frage nach der Deckung der den Kommunen aus der Aufgabenwahrnehmung erwachsenden Verwaltungs- und Sachkosten zu stellen und für die Kommunen erkennbar und nachprüfbar die nötigen Bestimmungen zu treffen. Für die nachvollziehbare Kostenermittlung genügen Angaben, die den Kommunen Berechnungsmöglichkeiten in die Hände geben (vgl. LVerfG, Urteil vom 25. Februar 2020 - LVG 5/18 -, Rn. 69). In dieser Abschätzung der Kostenfolgen kann naturgemäß nicht der zu erwartende Umfang der Kosten exakt erfasst werden, sodass der mutmaßliche Aufwand aufgrund verlässlicher Grunddaten im Rahmen des durch den Begriff der „Angemessenheit“ umschriebenen Gestaltungsspielraums prognostisch zu schätzen ist (vgl. LVerfG, a.a.O., Rn. 76).

Die im maßgeblichen Zeitpunkt des gesetzgeberischen Handelns für die auszuwählenden Kommunen (1.) durchgeführte Kostenfolgeabschätzung hält sich im Rahmen des dem Landesgesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraums (2.). Der verfassungsrechtliche Maßstab wird überdies nach wie vor insbesondere aufgrund der nachträglichen Feststellung gewahrt, dass in der Haushaltsstichprobe tatsächlich weniger Auskunftspflichtige zu befragen sind (3.).

1. Zum Hintergrund der Auswahl der Kommunen

- a) Der Zensus 2022 ist ein Großprojekt vom Bund und den Ländern, für dessen methodische Umsetzung der Bund verantwortlich ist. Die Durchführung des Zensus 2022 obliegt nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes den Ländern, die nach dem Zensusgesetz 2022 die Möglichkeit erhalten haben, Erhebungsstellen auf

kommunaler Ebene zur Durchführung der Haushaltebefragungen auf Stichprobenbasis gemäß § 11 ZensG 2022 einzurichten.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat in Absprache mit dem Statistischen Landesamt die Einrichtung von Erhebungsstellen auf kommunaler Ebene insbesondere aus nachfolgenden Gründen als unabdingbar angesehen:

- Mit Stand März 2019 prognostizierte das Statistische Bundesamt für Sachsen-Anhalt zunächst eine Stichprobengröße von ca. 310 030 zu befragenden Personen. Das bedeutete einen Bedarf von ca. 3 400 ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten für das gesamte Land. Der mit der Anwerbung und Betreuung der Erhebungsbeauftragten entstehende Aufwand ist nicht vom Statistischen Landesamt allein zu bewältigen. Insoweit ist die Unterstützung der kommunalen Ebene zwingend erforderlich.
- Auch in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von weniger als 10 000 Einwohnern sind – anders als im Zensus 2011 – Haushaltebefragungen auf Stichprobenbasis durchzuführen. Das bedeutet, dass auch in kleineren Gemeinden Befragungen von Auskunftspflichtigen durchzuführen sind. Die räumliche Nähe zur jeweiligen Erhebungsstelle ist für die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten jedoch ein wichtiges Argument für die Übernahme der Aufgabe. Auch für die auskunftspflichtigen Personen sollten die Wege so kurz wie möglich gehalten werden; mögliche Nachfragen vor Ort in der Erhebungsstelle lassen sich gerade für ältere Bürgerinnen und Bürger leichter bewältigen, wenn die Verwaltung einfach und schnell zu erreichen ist.
- Mit lokalen Erhebungsstellen in den Kommunen können Kenntnisse zu örtlichen Gegebenheiten genutzt und somit eine hohe Qualität sowie Vollständigkeit der Zensusergebnisse erzielt werden.
- Die Einrichtung von 38 Erhebungsstellen trägt der Erwägung, soweit wie möglich gleichmäßig große Erhebungsstellen einzurichten, Rechnung. Zudem waren auch verkehrsstrukturelle Besonderheiten wie beispielsweise die Überquerung von Flüssen zu berücksichtigen, um die Verkehrswege für alle Erhebungsbeauftragten möglichst einfach und kurz zu gestalten.
- Es bestehen auch in den Landkreisen keine kommunalen Statistikstellen, die genutzt werden könnten.
- Der Zuschnitt der Landkreise in Sachsen-Anhalt ist flächenmäßig inhomogen, sodass sich ein unterschiedlicher Aufwand bezüglich Fahrtstrecken und -zeiten für die Erhebungsbeauftragten ergeben würde, der auszugleichen wäre.

Von der Möglichkeit der Einrichtung von Erhebungsstellen auf kommunaler Ebene haben im Übrigen alle Länder Gebrauch gemacht.

Zukünftig dürfte bei der Durchführung von Volkszählungen die Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen und der Einsatz von ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten nicht mehr notwendig werden, da aufgrund bevorstehender Änderungen der Anforderungen an die Ermittlung der Bevölkerungszahlen auf europäischer Ebene davon auszugehen ist, dass ab dem Jahr 2024 nicht nur alle zehn Jahre, sondern in kürzeren zeitlichen Abständen Teile der Zensusmerkmale an die Europäische Union (EU) geliefert werden müssen. Voraussichtlich sind ab dem Berichtsjahr 2024 jährlich Bevölkerungszahlen in Untergliederung nach geografischen Gitterzellen an die EU zu liefern.

Regelungen zur Durchführung eines solchen Registerzensus sowie zur Entwicklung von Verfahren für die Gewinnung der in der Zensusrunde 2031 erforderlichen Ergebnisse in den Bereichen Gebäude und Wohnungen, Haushalte, Familien und deren Wohnsituation, Bildung sowie Arbeitsmarktbeteiligung werden zu einem späteren Zeitpunkt getroffen. Das Registerzensuserprobungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1649) schafft die Voraussetzungen dafür, dass ab dem Jahr 2024 jährlich Melderegisterdaten und Bevölkerungsfortschreibung kombiniert und zur Gewinnung georeferenzierter Bevölkerungszahlen vorübergehend genutzt werden können.

Die Bundesrepublik Deutschland führt jetzt einen sogenannten registerbasierten Zensus durch. Eine Grundlage stellen die Melderegisterdaten dar, die im Rahmen der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl mit einer Reihe weiterer Datenquellen, unter anderem dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem, in einem singulären Datensatz integriert werden. Für die Vorbereitung und Aufbereitung der unterschiedlichen Datenquellen werden sowohl technische als auch manuelle Arbeitsschritte durchgeführt. Anschließend wird aus dem so entstandenen Adressdatenbestand eine Stichprobe gezogen, welche im Rahmen der Haushaltebefragungen nach § 11 ZensG 2022 erhoben wird. Der so gewonnene Datenbestand wird mit dem von den Meldebehörden bereitgestellten Melderegisterdatenbestand abgeglichen und die amtliche Einwohnerzahl ermittelt. Eine Bereinigung der Melderegisterdaten in den Meldebehörden findet wegen des Rückspielverbots der amtlichen Statistik nicht statt.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat gemeinsam mit dem Statistischen Landesamt am 21. Juni 2019 zwei Vertreterinnen der kommunalen Spitzenverbände das Konzept zur Verteilung der Erhebungsstellen in einer Beratung vorgestellt und die Hintergründe erläutert. Die als

Anlage 7

beigefügte Präsentation des Statistischen Landesamtes wurde dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt zur Vorbereitung der Sitzung zur Verfügung gestellt. Eine schriftliche Reaktion insbesondere des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt erfolgte darauf nicht.

- b) Die Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen bei den im Anhang zum Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt 2022 genannten 38 Gemeinden ist sowohl geeignet als auch erforderlich und verhältnismäßig, um die Durchführung des Zensus 2022 in Sachsen-Anhalt zu gewährleisten.
 - aa) Wie dargelegt, ist die Bundesrepublik Deutschland ebenso wie die anderen Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, zu Anfang eines jeden Jahrzehnts einen Zensus durchzuführen. Die Länder sind verpflichtet, den Zensus auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Vorschriften und ihrer landesgesetzlichen Regelungen umzusetzen. Nach § 8 Abs. 1 Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt kann die Landesregierung durch Verordnung bestimmen, dass andere staatliche Stellen, Landkreise, Gemeinden und Verbandsgemeinden Erhebungsstellen einzurichten haben, wenn das wegen der Art der Erhebung, der Zahl oder der räumlichen Verteilung der zu Befragenden oder zur Sicherung der Qualität der Erhebung erforderlich ist. Von dieser Möglichkeit hat der Landesgesetzgeber Gebrauch gemacht. Es handelt sich beim Zensus 2022 um ein sehr komplexes, in einem engen Zeitrahmen durchzuführendes Großprojekt von Bund und Ländern, dessen Ergebnisse, hier insbesondere die realitätsnahe Ermittlung der Einwohnerzahlen der Länder und deren Gemeinden, Auswirkungen auf zahlreiche Entscheidungen auf Bundes- und Landesebene entfalten. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. September 2018 (2 BvF 1/15 und 2 BvF 2/15) in Randnummer (Rn.) 166 festgehalten:

„Soweit die amtlichen Einwohnerzahlen unmittelbar verfassungsrelevant sind, muss der Gesetzgeber deren realitätsgerechte Ermittlung sicherstellen.“

Ein Großprojekt wie der Zensus 2022 erfordert den Einsatz von Erhebungsbeauftragten. Erfahrungsgemäß wird die Durchführung von Erhebungen durch den Einsatz von Erhebungsbeauftragten vor allem in ländlichen Gebieten und bei älteren und ausländischen Auskunftspflichtigen erleichtert. Diese können die Fragen erläutern und beim Ausfüllen behilflich sein. Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten führt in diesen Fällen zu einer Verbesserung des Datenmaterials und damit zu einer Qualitätsverbesserung. (vgl. Dorer/Mainusch/Tubies, Kommentar zum Bundesstatistikgesetz, München 1988, § 14, Rz. 2).

Die im Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt 2022 festgelegte Einbeziehung von 38 Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen einzurichten sind und der von diesen zu steuernde Einsatz der Erhebungsbeauftragten, ist geeignet, ein wichtiges Ziel des Zensus, aktuelle und realitätsnahe Daten zur Bevölkerungszahl zu erhalten, zu erreichen. In Betracht kommen zwar weitere Möglichkeiten, wie die Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen auf Landkreisebene oder die Durchführung des Zensus ohne die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen. Der Gesetzgeber hat jedoch bei der Festlegung, auf welcher Ebene Erhebungsstellen vorzuhalten sind, einen Gestaltungsspielraum. Ausgehend von der prognostizierten Stichprobenzahl von 310 030 Personen für Sachsen-Anhalt und der sich daraus ergebenden hohen Zahl an Erhebungsbeauftragten war abzuwägen, wie diese Erhebung so ressourcenschonend wie möglich durchzuführen ist und gleichzeitig bestmögliche qualitative Ergebnisse erzielt. Die Entscheidung für die Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen auf der Gemeindeebene beruht insbesondere auf den dort vorhandenen Kenntnissen der örtlichen Gegebenheiten, die bereits auf Landkreisebene nicht mehr in dieser Tiefe vorliegen. Zudem war ein wichtiger Aspekt für die Entscheidung, die zurückzulegenden Wege für die ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten in allen Erhebungsstellen so weit wie möglich gleich zu gestalten. Dieser Gedanke spiegelt sich auch in der mit Erlass vom 21. Dezember 2021 getroffenen Regelung zur Erstattung der Aufwandsentschädigung wider, die als

Anlage 8

beigefügt ist. Die entstehenden Fahrtkosten für die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten werden nicht extra erstattet, sondern sind in der Aufwandsentschädigung enthalten. Dieser Ansatz ist jedoch nur gerecht, wenn alle Erhebungsbeauftragten ungefähr die gleichen Wegstrecken zurücklegen müssen.

Mit der getroffenen Auswahl der Kommunen wird dieses Ziel erreicht. Die Nähe der Erhebungsbeauftragten zur jeweiligen Erhebungsstelle einerseits und den Auskunftspflichtigen andererseits ist insoweit von besonderer Entscheidungsrelevanz. Die Einrichtung von Erhebungsstellen auf Landkreisebene oder der gänzliche Verzicht auf die Einrichtung kommunaler Erhebungsstellen ist demgegenüber ein weniger bzw. kein geeignetes Mittel.

- bb) Die Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen auf Gemeindeebene ist auch erforderlich, um den Zweck der Volkszählung, qualitativ hochwertige Ergebnisse bei der Bevölkerungszählung zu erzielen, zu erreichen. Die Bevölkerungszahlen sind sowohl auf EU-Ebene als auch auf Bundes- und Landesebene wichtige Grundlage für politische Entscheidungen. So werden die amtlich festgestellten Einwohnerzahlen als Verteilmaßstab für den Bund-Länder-Finanzausgleich und den kommunalen Finanzausgleich im Land zugrunde gelegt. Der Anteil der Länder an der Umsatzsteuer bestimmt sich nach diesem Maßstab; auch die Einteilung der Wahlkreise für EU-, Bundestags- und Landtagswahlen richtet sich nach der amtlichen Einwohnerzahl. Die amtliche Einwohnerzahl ist damit wichtig für die Teilhabe jeder Bürgerin und jedes Bürgers an der politischen Gestaltung. Auf gemeindlicher Ebene sind sie als Maßstab nach § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt relevant für die Wahlen zu den kommunalen Vertretungen und die Hauptverwaltungsbeamten. Je genauer die Zahlen sind, desto konkreter lassen sich politische Entscheidungen treffen. Sowohl der Bund, die Länder und die Landkreise als auch die Gemeinden sind daher auf die amtlichen Einwohnerzahlen, die nach § 2 ZensAG 2022 LSA vom Statistischen Landesamt festgestellt werden, angewiesen. Auch auf der gemeindlichen Ebene dienen sie als anerkannter Maßstab für die Planung von Vorhaben, die möglicherweise von Nachbargemeinden genutzt werden, wie z. B. Schwimmbäder oder andere Sporteinrichtungen, kulturelle Einrichtungen oder Ähnliches mehr. Ein eigenes Interesse der Gemeinden an der Ermittlung möglichst realitätsnaher und qualitativ hochwertiger Einwohnerzahlen ist daher anzunehmen.

Wegen der vorhandenen Ortskenntnisse liegen in den Gemeinden die besseren Voraussetzungen für die Durchführung des Zensus vor. Es besteht eine engere Verbundenheit der Erhebungsbeauftragten mit dem Erhebungsgebiet, auch wenn sie nach § 20 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022 nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden dürfen.

Sowohl unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als auch wegen der fehlenden Ortsnähe scheidet insoweit die Einrichtung nur einer Erhebungsstelle beim Statistischen Landesamt aus. Insbesondere die Betreuung der Erhebungsbeauftragten ist mit einer zentralen Stelle schwieriger zu bewerkstelligen, sodass entsprechende Überlegungen nicht verfolgt wurden.

- cc) Die Einrichtung und Auswahl der Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen einzurichten sind, ist auch angemessen. Der beabsichtigte Zweck – die Erzielung qualitativ hochwertiger Bevölkerungszahlen für jede Gemeinde – steht auch nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs in das Recht der Gemeinden auf kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 Abs. 2 GG und Artikel 87 Abs. 1 Verf LSA. Mit dem ZensAG 2022 LSA wurde den in der Anlage zum Gesetz genannten 38 Kommunen eine neue Aufgabe, nämlich die Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen zur Durchführung des Zensus 2022, übertragen. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe, die von den ausgewählten Kommunen nur für einen bestimmten, gesetzlich festgelegten Zeitraum wahrzunehmen ist. Die Gemeinden hatten die örtlichen Erhebungsstellen bis spätestens zum 31. Oktober 2021 einzurichten. Die Auflösung erfolgt unverzüglich nach Erfüllung der Aufgaben, spätestens aber zum 1. August 2023, § 3 Abs. 2 ZensAG 2022 LSA. Ausgehend von der Einrichtung im Oktober 2021 beträgt der Zeitraum des Bestehens der Erhebungsstellen demnach 22 Monate. Ausgewählt wurden überwiegend Gemeinden, bei denen bereits im Zensus 2021 örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden waren. Die zum damaligen Zeitpunkt getroffene Entscheidung hatte sich grundsätzlich bewährt. Berücksichtigt wurde bei der Planung der Erhebungsbezirke und der Festlegung der Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen einzurichten sind, wie oben bereits dargelegt, insbesondere die Überlegung, die Belastungen sowohl für die Gemeinden als auch für die von diesen zu betreuenden Erhebungsbeauftragten so gering wie möglich zu halten und soweit wie möglich im Land gleiche Bedingungen zu schaffen, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicherzustellen. Vor allem sollten die

Anfahrtswege reduziert und Fährfahrten möglichst vermieden werden. Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt hat daher angesichts der geografischen Situation des Landes eine Erhebungsstelle mehr vorgesehen als im Zensus 2011. Bei der Festlegung war auch zu berücksichtigen, dass die Erhebungsbezirke die Landkreisgrenzen nicht überschreiten, um die örtlichen Zuständigkeiten der Landkreise in Bezug auf die Fachaufsicht sicherzustellen. Weiterer Aspekt war, dass die Gemeinden in der Lage sein müssen, die Erhebungsstellen räumlich, technisch und personell von der übrigen Verwaltung abzuschotten.

Darüber hinaus werden sie vom Statistischen Landesamt sowohl mit der Bereitstellung von Informationstechnik als auch mit speziell zugewiesenen Ansprechpartnerinnen und -partnern im Statistischen Landesamt unterstützt. Das Statistische Landesamt hat jede Erhebungsstelle mit mindestens drei PCs inklusive zweier Bildschirme je PC einschließlich der erforderlichen Software ausgestattet. Die Technik wurde von einem Team des Statistischen Landesamtes vor Ort betriebsbereit installiert. Das Statistische Landesamt unterstützt die Kommunen ferner bei der Behebung von Problemen mit der Technik. Der Einsatz von eigenem Personal der Gemeinden ist insoweit – anders als im Zensus 2011 – nur eingeschränkt erforderlich.

Das Statistische Landesamt hat darüber hinaus fünf Regionalbereiche mit festen Ansprechpartnerinnen und -partnern eingerichtet, die für die Klärung von Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung bereitstehen. Sowohl das Statistische Landesamt als auch das Ministerium für Inneres und Sport gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt haben zudem mit mehreren Pressemitteilungen, die als

Anlagen 9 bis 11

beigefügt sind, die Kommunen bei der Suche nach Erhebungsbeauftragten aktiv unterstützt. Das Ministerium für Inneres und Sport hat in diesem Zusammenhang die obersten Landesbehörden mit dem als

Anlage 12

beigefügten Schreiben des Staatssekretärs vom 9. Mai 2022 gebeten, in ihren Ressorts, um Erhebungsbeauftragte zu werben.

2. Ausgleich der Mehrbelastungen

Die mit der Durchführung der befristet wahrzunehmenden Aufgabe der Durchführung des Zensus 2022 beauftragten Gemeinden erhalten zum Ausgleich für den ihnen entstehenden Mehraufwand eine angemessene finanzielle Kostenerstattung.

- a) Führt die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist ihnen nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 3 Verf LSA ein angemessener Ausgleich zu gewähren. Der Landesgesetzgeber ist dieser Verpflichtung nachgekommen und hat mit § 12 ZensAG 2022 LSA eine entsprechende Kostendeckungsregelung geschaffen. Zu regeln ist der Ausgleich für unabwendbare Belastungen.

„Angemessen“ bedeutet, dass der Gesetzgeber bei der Prognose des mutmaßlichen Aufwandes der Kommunen auf der Grundlage verlässlicher Daten schätzen kann und die Schätzung unter Verwendung tauglichen Tatsachenmaterials so durchzuführen ist, dass sie system- und sachgerecht sowie frei von Willkür erfolgt (vgl. LVerfG, a. a. O., Rn. 76). Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist die in § 12 ZensAG 2022 LSA getroffene Kostenregelung angemessen.

- b) Der Verbund der Statistischen Ämter der Länder hat das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen gebeten, ein Kalkulationsschema zu erstellen, in dem alle Arbeitsgänge dargestellt und mit einem geschätzten Arbeits- und Zeitaufwand unterlegt sind. Auch im Zensus 2011 ist der Mehraufwand für die Kommunen, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, auf der Grundlage eines entsprechenden Kalkulationsschemas ermittelt worden. Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt hatte damals die Art und Weise der Feststellung des entstehenden Mehraufwands bestätigt. Das der Kalkulation nunmehr zugrundeliegende Schema ist im Statistischen Verbund abgestimmt worden und diente dem Statistischen Landesamt als Grundlage für die Ermittlung des den Gemeinden entstehenden Mehraufwands, siehe

Anlage 13.

Das Kalkulationsschema ist in der Begründung zu § 12 des Gesetzentwurfs erläutert worden. Ausgehend von den vermutlich entstehenden Fallzahlen, die sich aus dem prognostizierten Umfang von ca. 310 000 in die Haushaltsstichprobe einbezogenen Personen ergeben (s. Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 1), wurden die voraussichtlich

entstehenden Personalaufwände in Arbeitsstunden je Arbeitspaket und der sich daraus ergebende Finanzaufwand dargestellt. Auch die in die Ermittlung der Sachaufwände einzubeziehenden wesentlichen Grundlagen wie z. B. Büroausstattung sowie die sich aus der Kostenkalkulation für jedes Arbeitspaket ergebenden Gesamtbeträge wurden dargelegt. Das Verteilschema – Gewährung eines für alle Kommunen gleichen Pauschalbetrags sowie variable Erstattungen für die im Rahmen der Haushaltsstichprobe einzubeziehenden ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten – wurde ebenfalls erläutert. Zudem wurden mit Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18. Februar 2021 (LT-Drs. 7/5732, Vorlage 10 – siehe Anlage 6) nicht nur die Personalkostenansätze angepasst, sondern auch der zu diesem Zeitpunkt wegen der pandemischen Lage erforderlichen Hygieneaufwand einkalkuliert und erläutert, dass die Kommunen wegen der Einrichtung eines Telefonsupports eine Entlastung im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung erfahren, die zu einer Reduzierung des zu erstattenden Mehrbelastungsausgleichs führt.

Identifiziert wurden sechs Arbeitspakete, die jeweils mehrere Arbeitsgänge umfassen. Es handelt sich um

- die Vorbereitung der Erhebungsstellen,
- die postalische Gebäude- und Wohnungszählung,
- die Haushaltsstichprobe,
- die Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen,
- die erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung und
- die Schließung der Erhebungsstellen.

Die Arbeitspakete gliedern sich in die Bereiche Personal- und Sachausgaben und werden im Folgenden erläutert. Zu beachten ist, dass die Personalkosten zu je 50 v. H. auf die Entgeltgruppen EG 13 TVöD und EG 9b TVöD aufgeteilt und dann entsprechend der zugeordneten Arbeitsstunden mit dem Personalkostenansatz der jeweiligen Entgeltgruppen multipliziert wurden. Die reinen Personalkostenansätze – ohne Sachkosten – betrugen bei Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag nach dem KGSt-Bericht Nummer 13/2019 für die EG 13 TVöD 58,80 Euro pro Stunde und für die EG 9b TVöD 48,70 Euro pro Stunde. Diese Beträge wurden im Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens mit der Beschlussempfehlung der Ausschüsse auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden Werte angepasst: 61,25 Euro pro Stunde für die EG 13 TVöD bzw. 49,74 Euro pro Stunde für die EG 9b TVöD. Die Höhe der Sachausgaben für die Einrichtung der Büroarbeitsplätze und die Einrichtung der Erhebungsstelle hat

sich nicht verändert. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Statistische Landesamt bei der Kalkulation mit Nachkommastellen gearbeitet hat, im Kalkulationsschema jedoch gerundete Werte ausgewiesen werden, sodass Nachberechnungen – auch in den folgenden Darstellungen – zu Abweichungen führen können.

aa) Vorbereitung

- (1) Die Kalkulation der Personalausgaben im Rahmen der Vorbereitung umfasst die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einarbeitung der Erhebungsstellenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern vor Aufnahme der eigentlichen Arbeiten. Dazu zählen neben der Teilnahme an Informationsveranstaltungen des Statistischen Landesamtes, dem Einlesen in die rechtlichen Grundlagen, der Einarbeitung in die spezifische elektronische Datenverarbeitung (EDV), die vom Statistischen Bundesamt den Statistischen Ämtern der Länder zur Verfügung gestellt worden ist, insbesondere die allgemeine Organisation der Erhebungsstelle wie die Beschaffung von Räumlichkeiten und der Büroausstattung, die Abschottung der Erhebungsstelle, die Personalgewinnung für die Erhebungsstellen sowie deren Schulung auch die Gewinnung von Erhebungsbeauftragten und deren Schulung.

Zeile 2: Personalausgaben

Die Fallzahl in Zeile 2/Spalte 1 von 464 setzt sich dabei wie folgt zusammen:
Um den Aufwand für die vorzubereitenden Aufgaben bestimmen zu können, bedarf es einer Bezugsgröße. Diese setzt sich aus dem Personalaufwand für alle Erhebungsstellen zusammen, der aus den Arbeitsmonaten, die für die Bestimmung der Personalausgaben der Arbeitspakete zugrunde gelegt worden sind, errechnet wird:

- Gebäude - und Wohnungszählung, Zeile 18/Spalte 3 in Höhe von 41 Arbeitsmonaten,
 - Haushaltsstichprobe, Zeile 38/Spalte 3 in Höhe von 381 Arbeitsmonaten,
 - Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen, Zeile 76/Spalte 2 in Höhe von 39 Arbeitsmonaten und die erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung, Zeile 102/Spalte 3 in Höhe von drei Arbeitsmonaten,
- insgesamt also 464 Arbeitsmonate.

Je Arbeitsmonat, der sich aus der Summe der genannten Kalkulationspositionen ergibt, werden zwei Arbeitstage zu je acht Stunden, insgesamt also 16 Stunden,

nach dem abgestimmten Kalkulationsschema des Statistischen Verbundes für die Vorbereitung der Durchführung zugrunde gelegt. Damit wird berücksichtigt, dass der absolute Vorbereitungsaufwand über die Dauer der Durchführungsphase unterschiedlich hoch ist. Die 464 Arbeitsmonate für die Durchführung des Zensus sind in Relation zu den 16 Stunden zu setzen. Es ergibt sich folgende Rechnung: 464 Fälle x 16 Stunden pro Fall = 7 424 Stunden.

Diese sind zu je 50 v. H. auf den höheren und den gehobenen Dienst unter Anwendung der oben genannten Personalkostensätze aufzuteilen und führen dann aufgerundet zu dem im Kalkulationsschema in Zeile 3/Spalte 7 genannten Wert.

- (2) Die Sachausgaben für die Büroarbeitsplätze wurden pauschaliert berechnet. Diese setzen sich – wie folgt – zusammen:

- Raumkosten: Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten; Büroausstattung;
- Geschäftskosten: Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer;
- Telekommunikationskosten: Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet.

Zeile 5: Sachausgaben für Büroarbeitsplätze

Zugrunde gelegt wurde die Anzahl der Arbeitsmonate in Höhe von 487 Monaten insgesamt für alle Erhebungsstellen und die Arbeitspakete 2 bis 6 (s. Zeile 5/Spalte 1), die sich wie folgt zusammensetzt:

- Zeile 18/Spalte 3: 41 Arbeitsmonate Personalaufwand für die Gebäude- und Wohnungszählung plus
- Zeile 38/Spalte 3: 381 Arbeitsmonate Personalaufwand für die Haushaltsstichprobe plus
- Zeile 76/Spalte 3: 39 Arbeitsmonate Personalaufwand für die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen plus
- Zeile 102/Spalte 3: drei Arbeitsmonate Personalaufwand für die erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung plus
- Zeile 109/Spalte 3: 23 Arbeitsmonate für die Schließung der Erhebungsstellen.

Nach dem KGSt-Bericht Nummer 13/2019 beträgt die Pauschale der Sachausgaben pro Büroarbeitsplatz ohne Informationstechnik 6 250 Euro pro Jahr (s. Zeile 5/Spalte 2 von Anlage 14), also gerundet 521 Euro pro Monat. Für 487 Arbeitsmonate multipliziert mit 521 Euro pro Arbeitsmonat ergibt sich demnach ein Betrag von 253 544 Euro.

Zeile 6: Sachausgaben für die Einrichtung der Erhebungsstellen

Zu den Sachausgaben für die Einrichtung der Erhebungsstelle rechnen die Einrichtung der IT-Netz-Infrastruktur, die Installation der Informationstechnik, die organisatorische Vernetzung des Standortes (Briefkasten, Post etc.) sowie die Bestellung und Lieferung von Betriebsmitteln zur Erfüllung der Brandschutzvorgaben (Feuerlöscher, Fluchtweg etc.). Zusätzlich sind hier die Kosten anzusetzen, welche im Zuge der Abschottung der Erhebungsstellen anfallen. Zugrunde gelegt wurde eine durchschnittliche Ausstattung von vier Arbeitsplätzen je Erhebungsstelle, da in der Erhebungsphase von Mai bis August 2022 ein hoher Arbeitsanfall zu erwarten ist. Die in Zeile 6/Spalte 1 zugrunde gelegte Zahl von 152 ergibt sich wie folgt: 38 Erhebungsstellen multipliziert mit vier Arbeitsplätzen. Der in Zeile 6/Spalte 2 genannte Betrag von 2 587,50 Euro berechnet sich nach dem im bereits genannten KGSt-Bericht Nummer 13/2019 angegebenen Betrag in Höhe von 3 450 Euro für Arbeitsplatzausstattung abzüglich 25 v. H., da das Statistische Landesamt die Ausstattung mit PCs zur Verfügung stellt. Dieser Betrag multipliziert mit 152 Arbeitsplätzen ergibt einen Betrag von 393 300 Euro.

Zeile 7: Spuckschutzwände

Im Zusammenhang mit dem Wiederaufgreifen des Gesetzgebungsverfahrens im Jahr 2021 kamen als weitere Sachausgaben Kosten für pandemiebedingte Schutzmaßnahmen hinzu. Pro Erhebungsstelle wurden die Kosten für drei Spuckschutzwände (Zeile 7/Spalte 1) mit je 80 Euro (Zeile 7/Spalte 2) kalkuliert, insgesamt 9 120 Euro.

Zeile 8: Raumgrößenanpassung in den Erhebungsstellen (2 qm)

Zudem wurde zur Einhaltung der Abstandsregeln eine Anpassung der Raumgröße um 2 qm pro Arbeitsplatz (Zeile 8/Spalte 1) vorgenommen. Das Statistische Landesamt hat den Mietzins für den zusätzlichen Raumbedarf nach dem KGSt-Bericht Nummer 13/2019 mit 248 Euro pro Jahr und Quadratmeter angesetzt. Da die Erhebungsstellen maximal für 22 Monate einzurichten sind, ergab sich folgende Rechnung:

38 Erhebungsstellen multipliziert mit 4 Arbeitsplätze = 152 Fälle,

152 Fälle x 2 qm x 248 Euro pro Jahr/pro qm x 1,8333 = 138 218,67 Euro.

Der Wert von 1,8333 drückt die tatsächliche, maximale Einrichtungsdauer von 22 Monaten aus.

bb) Postalische Gebäude- und Wohnungszählung

- (1) Der Berechnung der Personalausgaben lag die Annahme zugrunde, dass im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung insgesamt 693 720 Eigentümerinnen und Eigentümer (Zeile 12/Spalte 1) von Wohnungen und Gebäuden auskunftspflichtig seien.

Zeile 13: Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Insbesondere die Gebäude- und Wohnungszählung erfolgt grundsätzlich elektronisch. Die nach § 24 Abs. 1 ZensG 2022 Auskunftspflichtigen werden in Sachsen-Anhalt vom Statistischen Landesamt angeschrieben und gebeten, die erforderlichen Angaben auf elektronischem Wege mitzuteilen. Die Erhebungsstellen sind in die Erhebung eingebunden, indem sie Auskunftspflichtige, die sich an sie mit Fragen, Beschwerden oder Hilfsgesuchen wenden, unterstützen. Das Statistische Landesamt hat zur Entlastung der örtlichen Erhebungsstellen einen externen Dienstleister mit der Einrichtung einer Telefon-Hotline beauftragt, um Fragen der Auskunftspflichtigen zu beantworten. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Zensus 2011 wurde angenommen, dass ca. 1 v. H. der Auskunftspflichtigen versuchen, die Erhebungsstellen zu erreichen oder zu recherchieren sind. Die in Zeile 13/Spalte 1 ermittelte Fallzahl beträgt 6 937 Auskunftspflichtige. Die Dauer eines durchschnittlichen Kontakts wurde mit fünf Minuten pro Fall angenommen (Zeile 13/Spalte 2). Der errechnete Arbeitsaufwand für alle Erhebungsstellen beträgt insgesamt vier Monate oder 578 Arbeitsstunden (Zeile 13/Spalten 3 bis 5). Unter Zugrundelegung der bereits dargestellten Personalausgabenansätze ergibt sich ein Aufwand von 32 081,66 Euro (Zeile 13/Spalte 7).

Zeile 14: Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Die örtlichen Erhebungsstellen übernehmen im Rahmen der Wohnraumprüfung Aufgaben für die Feststellung der Auskunftspflicht und der Prüfung und Klärung von Zweifelsfällen, wenn beispielsweise keine Angaben zu Eigentümerinnen oder Eigentümern vorliegen oder nicht eindeutig geklärt ist, ob an einer Anschrift überhaupt Wohnraum besteht. Daher sind Begehungsfälle im Rahmen von Ersatzvornahmen eingeplant. Bei der Kalkulation dieser Position ist das Statistische Landesamt von der konservativen Annahme ausgegangen, dass bei 4 v. H. der Auskunftspflichtigen, also 27 749 Personen Ersatzvornahmen erforderlich sein könnten und insoweit ein Bedarf an 139 Erhebungsbeauftragten

zur Klärung bestehe. Auf jeden Erhebungsbeauftragten kommen 200 Auskunftspflichtige (Zeile 14/Spalte 1). Der zeitliche Aufwand für die Erhebungsstelle zur Erfüllung der Aufgaben wie die Anwerbung, Verwaltung, Schulung von Erhebungsbeauftragten, die Zuordnung zu Bezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten sowie deren Abrechnung je Fall wurde mit 120 Minuten (Zeile 14/Spalte 2) veranschlagt. Insgesamt ergeben sich zwei Monate oder 278 Arbeitsstunden (Zeile 14/Spalten 3 bis 5). Es ergibt sich ein Aufwand von 15 399,20 Euro für alle Erhebungsstellen (Zeile 14/Spalte 7).

Zelle 15: Klärung von Problemfällen

Für die Klärung von Problemfällen ist das Statistische Landesamt ebenfalls von 27 749 Fällen ausgegangen (Zeile 15/Spalte 1). Dies betrifft z. B. die Organisation der Begehungen im Rahmen von Ersatzvornahmen, die Erfassung der Angaben im System, die Verpackung und Bereitstellung der Unterlagen zur Abholung durch das Statistische Landesamt. Als zeitlicher Aufwand wurden zehn Minuten zugrunde gelegt (Zeile 15/Spalte 2), sodass insgesamt ein Arbeitsaufwand von 34 Monaten oder 4 624 Arbeitsstunden (Zeile 15/Spalten 3 bis 5) besteht und sich ein finanzieller Bedarf von 256 653,28 Euro ergibt (Zeile 15/Spalte 7).

Zeilen 16 und 17: Warte-, Einarbeitungs- und Bereitschaftszeit, IT-Ausfallzeiten

Zudem wurden Warte-, Einarbeitungs- und Bereitschaftszeiten sowie IT-Ausfallzeiten mit jeweils 60 529,96 Euro (Zeilen 16 und 17/Spalte 7) einkalkuliert. Bei der Kalkulation der einzelnen Arbeitsschritte werden die Nettoarbeitszeiten kalkultiert. Wartezeiten, die entstehen, bis Dienste planmäßig bereitgestellt sind (z. B. Hochfahren und Laden der Anwendungen), oder Einarbeitungszeiten (z. B. orientieren in einem Ortsteil) sind dabei nicht ausgewiesen. Zusätzlich müssen Bereitschaftszeiten, in denen die Erreichbarkeit der Erhebungsstelle gewährleistet wird, kalkultiert werden. Die Kalkulation der IT-Ausfallzeiten umfasst Zeiten, in denen die IT-Systeme (z. B. das Erhebungsunterstützungssysteme), die für die weitere Bearbeitung relevant sind, nicht zur Verfügung stehen.

Der Statistische Verbund der Länder hat im Kalkulationsschema pauschal 10 v. H. der Personalkosten veranschlagt, um diese Warte-, Einarbeitungs- und Bereitschaftszeiten und die IT-Ausfallzeiten abzudecken. Das Statistische Landesamt hat insoweit zugunsten der Gemeinden Pauschalen in Höhe von 20 v. H. der Personalkosten eingeplant. Die Personalausgaben für die

Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung sind für alle Erhebungsstellen insgesamt mit 425 194,05 Euro in der Kalkulation berücksichtigt worden.

(2) Sachausgaben: postalische Gebäude- und Wohnungszählung

Zu den Sachausgaben für die Gebäude- und Wohnungszählung zählen die Aufwandsentschädigungen der Erhebungsbeauftragten. Unterschieden wird hier zwischen der Wohnraumprüfung und den Begehungen im Fall von Ersatzvornahmen. Je Fall zur Wohnraumprüfung werden 5,00 Euro je Fall veranschlagt (Zeile 20/Spalte 2), für die Ersatzvornahmen werden je Fall 10,00 Euro unterstellt (Zeile 21/Spalte 2). Wohnraumprüfungen werden in Sachsen-Anhalt nicht durchgeführt, eine Aufwandserstattung entfällt daher.

Für die anfallenden Ersatzvornahmen wird die Anzahl der zu klärenden Problemfälle (Zeile 15/Spalte 1) zugrunde gelegt. Ein Begehungsfall bezieht sich jeweils auf eine Wohnung, auch wenn in Mehrfamilienhäusern mehrere Ersatzvornahmen vorzunehmen sind, oder auf ein Einfamilienhaus. Es ergibt sich daher für die Sachausgaben ein Betrag in Höhe von 277 488 Euro (Zeile 21 und 22/Spalte 7).

Für die postalische Gebäude- und Wohnungszählung sind insgesamt 702 682,05 Euro veranschlagt worden (Zeile 23/Spalte 7).

cc) Haushaltsstichprobe

- (1) Die Personalausgaben umfassen die Tätigkeiten der Bediensteten in der örtlichen Erhebungsstelle. Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten sind in den Sachkosten kalkuliert.

Zeile 26: Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Im Zusammenhang mit der Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten fallen Aufgaben wie die Anwerbung, Bestellung und Verpflichtung, Verwaltung und Schulung der Erhebungsbeauftragten, die Zuordnung der Erhebungsbezirke zu den Erhebungsbeauftragten sowie die Betreuung der Erhebungsbeauftragten.

Ausgehend von der zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens vom Statistischen Bundesamt prognostizierten Anzahl der Auskunftspflichtigen in Höhe von ca. 310 030 Personen legte das Statistische Landesamt fest, dass die Anzahl

der erforderlichen Erhebungsbeauftragten 1 v. H. der Auskunftspflichtigen betragen müsse (Zeile 26/Spalte 1); ein Erhebungsbeauftragter sollte folglich 100 Auskunftspflichtige befragen. Eine Abweichung von diesem Schlüssel stand den Erhebungsstellen jedoch frei und wurde oft im Einzelfall entschieden. Der für jeden Erhebungsbeauftragten einkalkulierte zeitliche Arbeitsaufwand wurde im Statistischen Verbund mit 120 Minuten festgelegt (Zeile 26/Spalte 2). Der Betreuungsaufwand für die Erhebungsbeauftragten beläuft sich demnach auf insgesamt 344 179,99 Euro.

Zeile 27: Vorbereitung der Erhebung

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle die Anschriften sichten, Erhebungsbezirke festlegen, erforderlichenfalls Vorbegehungen durchführen und Großanschriften in Erhebungsbezirke einteilen sowie die Erhebungsunterlagen für die Erhebungsbeauftragten zusammenstellen und übergeben. Dafür müssen auch die Erhebungsstellenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter geschult werden.

Die Anzahl der prognostizierten Haushalte von 155 015 (Zeile 27/Spalte 1) ergibt sich aus der Annahme, dass im Durchschnitt zwei Auskunftspflichtige in einem Haushalt wohnen. Der zeitliche Arbeitsaufwand wird mit 1,2 Minuten pro Fall (Zeile 27/Spalte 2) bewertet. Es ergeben sich insgesamt 23 Arbeitsmonate mit 3 100,30 Arbeitsstunden, die aufgeteilt zu je 50 v. H. auf die Personalkostensätze der Entgeltgruppen EG 13 TVöD und EG 9b TVöD zu einem Gesamtaufwand in Höhe von 172 051,15 Euro führen.

Zeile 28: Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Für den Arbeitsgang „Kontakt mit Auskunftspflichtigen“ ist das Statistische Landesamt von der im Statistischen Verbund abgestimmten Annahme ausgegangen, dass ca. 22 v. H. der Auskunftspflichtigen Kontakt zur örtlichen Erhebungsstelle aufnehmen (20 v. H. telefonisch, 2 v. H. schriftlich). Für Sachsen-Anhalt ergibt sich ausgehend von der prognostizierten Stichprobenzahl von ca. 310 030 daher die Fallzahl 68 207 (Zeile 28/Spalte 1). Der Arbeitsaufwand pro Kontakt wurde mit sieben Minuten angenommen (Zeile 28/Spalte 2), sodass sich ein Arbeitsaufwand für alle Erhebungsstellen von 59 Arbeitsmonaten (Zeile 28/Spalte 3) oder 7 958 Stunden ergibt, die zur Berechnung des Personalkostenaufwands je zur Hälfte auf die Entgeltgruppen EG 13 TVöD und

EG 9b TVöD verteilt wurden (Zeile 28/Spalten 4 und 5). Insgesamt ergibt sich ein Personalkostenaufwand in Höhe von 441 597, 95 Euro (Zeile 28/Spalte 7).

Zeile 29: Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Den Erhebungsstellen obliegt die Aufgabe, eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere und Fragebögen zu gewährleisten. Die Eingangskontrolle umfasst die Dokumentation der Rückläufe auf Papier, online und evtl. per Telefoninterview. Vollständigkeitskontrolle bedeutet Registrierung und EDV-seitige Verbuchung der eingegangenen elektronischen oder Papier-Unterlagen im Erhebungsunterstützungssystem sowie die regelmäßige Durchführung von Arbeitsstandkontrollen. Unterstützt wird die Dokumentation dieser Arbeitsschritte durch die IT-Fachanwendung des Erhebungsunterstützungssystems, die vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt wird. Der gesamte Prozess der Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle kann sich aufgrund unterschiedlicher Meldewege (Papierfragebogen, Online-Meldung, Telefoninterview) sowie durch die Erreichbarkeit der Auskunftspflichtigen (Erhebungsbeauftragte müssen unter Umständen mehrmals in den Erhebungsbezirk) verzögern. Bezugsgröße für eine einheitliche Vorgehensweise ist die prognostizierte Stichprobenzahl von 310 030 (Zeile 29/Spalte 1), der Arbeitsaufwand pro Fall wurde mit zwei Minuten angenommen (Zeile 29/Spalte 2). Insgesamt besteht ein Arbeitsaufwand von 77 Arbeitsmonaten für alle Erhebungsstellen (Zeile 29/Spalte 3), die für diesen Arbeitsgang entstehenden Personalkosten betragen insgesamt (Zeile 29/Spalte 7) 573 503,83 Euro.

Zeile 30: Existenzfeststellung durch die Erhebungsstelle

Eine weitere Aufgabe im Rahmen der Haushaltsstichprobe ist die Existenzfeststellung durch die Erhebungsstelle. Sie wird aktiv, wenn der Erhebungsbeauftragte keinen Erfolg bei der Existenzfeststellung oder der Erfassung weiterer Erhebungsmerkmale hat oder kein Rücklauf vom Auskunftspflichtigen eingeht. Der Erhebungsbeauftragte übergibt die Informationen, die er bis zu diesem Zeitpunkt erhalten hat, an die Erhebungsstelle, die dann die Einleitung weiterer Maßnahmen wie z. B. ein Mahnverfahren veranlasst. Weiterhin erfolgt in Ausnahmefällen eine persönliche Existenzfeststellung von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Erhebungsstelle. Das Statistische Landesamt hat angenommen, dass dies in ca. 5 v. H., also in 7 751 Fällen erforderlich sein wird (Zeile 30/ Spalte 1).

Der angesetzte zeitliche Aufwand beträgt 60 Minuten (Zeile 30/Spalte 2), insgesamt für alle Erhebungsstellen also 57 Arbeitsmonate (Zeile 30/Spalte 3). Der finanzielle Gesamtaufwand beläuft sich auf 430 141,75 Euro (Zeile 30/Spalte 7).

Zeile 31: Erinnerungsverfahren

Die Auskunftspflichtigen, von denen kein Meldungseingang (Papierfragebogen, Telefoninterview oder Online-Meldung) verzeichnet worden ist, sind zu erinnern. Ebenfalls werden Auskunftspflichtige erinnert, die nicht persönlich vom Erhebungsbeauftragten erreicht werden konnten (Versand von Anschreiben mit Zugangsdaten für die elektronische Auskunftserteilung an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Erinnerung).

Es wird davon ausgegangen, dass 25 v. H. der Auskunftspflichtigen zu erinnern sind, in Sachsen-Anhalt also 77 508 Personen (Zeile 31/Spalte 1). In dieser ersten Mahnstufe wird aufgrund standardisierter Schreiben nur geringer Personalaufwand anfallen. Der Aufwand ist mit zwei Minuten je Fall festgesetzt worden (Zeile 31/Spalte 2). Der Arbeitsaufwand beträgt für alle Erhebungsstellen 19 Arbeitsmonate (Zeile 31/Spalte 3). Der finanzielle Gesamtaufwand beläuft sich auf 143 375, 96 Euro (Zeile 31/Spalte 7).

Zeile 32: Zwangsgeldverfahren

Sollte das Erinnerungsverfahren erfolglos bleiben, wird der oder die Auskunftspflichtige unter Androhung eines Zwangsgeldes zur Beantwortung aufgefordert. In der nächsten Stufe folgt die Festsetzung eines Zwangsgeldes unter Androhung eines weiteren Zwangsgeldes. Die Zustellung beider Bescheide im Rahmen des Zwangsgeldverfahrens erfolgt mittels Postzustellungsurkunde. Die Bearbeitungszeit ist daher höher anzusetzen als bei den Erinnerungsschreiben.

Es wird angenommen, dass ca. 50 v. H. der Auskunftspflichtigen, die ein Erinnerungsschreiben erhalten haben, erneut gemahnt werden, also 38 754 Personen. In der nächsten Stufe wird prognostiziert, dass von diesen wiederum 50 v. H. von diesen zu mahnen sind, also 19 377 Auskunftspflichtige, sodass die Fallzahl insgesamt 58 131 Auskunftspflichtige beträgt (Zeile 32/Spalte 1). Die Bearbeitungszeit wird mit zehn Minuten angesetzt (Zeile 32/Spalte 2), sodass sich ein Aufwand von 72 Arbeitsmonaten ergibt (Zeile 32/Spalte 3), der zu einem zu finanzierenden Betrag in Höhe von 537 663,31 Euro führt (Zeile 32/Spalte 7).

Zeile 33: Gerichtsverfahren

Nach § 11 ZensAG 2022 LSA sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Bundesstatistikgesetz, soweit es sich um die Erfüllung der Auskunftspflichten nach §§ 23 Abs. 1 Satz 1, 24 ZensG 2022, die Gemeinden zuständig, bei denen die jeweilige örtliche Erhebungsstelle eingerichtet ist. Davon erfasst werden auch die Gerichtsverfahren. Nach den im Zensus 2011 gemachten Erfahrungen mündeten 0,1 v. H. der im Mahnverfahren verfolgten Fälle in Gerichtsverfahren. Dieser Umfang wird auch im Zensus 2022 zugrunde gelegt, sodass von 59 Gerichtsverfahren auszugehen ist. Der Bearbeitungsaufwand wird mit 120 Minuten je Fall angenommen (Zeile 33/Spalte 2). Der Kostenaufwand für die Erhebungsstellen beträgt insgesamt 6 548,41 Euro (Zeile 33/Spalte 7).

Zeile 34: Abschluss und Freigabe der Erhebungsbezirke

Dieser Arbeitsgang enthält den Abschluss und die Freigabe der Erhebungsbezirke sowie die Verpackung und Bereitstellung der Unterlagen zur Abholung durch das Statistische Landesamt sowie die Nachlieferung von Unterlagen. Die Bezugsgröße 73 500 stellt auf die Anzahl der zu begehenden Anschriften in den Erhebungsbezirken ab. Bei sogenannten Großanschriften (mehr als 100 zu befragende Personen an einer Anschrift) können diese in mehrere Erhebungsbezirke eingeteilt werden. Deshalb wird ein pauschaler Zuschlag von 5 v. H. angenommen. Ausgehend von der Annahme, dass es insgesamt 70 000 Anschriften gibt, an denen die dort befindlichen Haushalte zu befragen sind, ergibt sich mit dem Zuschlag von 5 v. H. die Bezugszahl 73 500 (Zeile 34/Spalte 1). Der Zeitaufwand ist im Statistischen Verbund mit einer halben Minute kalkuliert worden (Zeile 34/Spalte 2), sodass sich ein Gesamtarbeitsaufwand von fünf Arbeitsmonaten oder 612 Arbeitsstunden ergibt (Zeile 34/Spalten 3 bis 5). Der finanzielle Gesamtaufwand beträgt 33 990,69 Euro (Zeile 34/Spalte 7).

Zeile 35: Abrechnung der Kosten der Erhebungsbeauftragten

Das Aufgabenfeld umfasst die Erstellung von Quittungen für die Erhebungsbeauftragten bei Abgabe der ausgefüllten Erhebungsunterlagen in der Erhebungsstelle, die Berechnung und Auszahlung der Aufwandsentschädigungen an die Erhebungsbeauftragten sowie die Mahnung säumiger Erhebungsbeauftragter. Als Bezugsgröße wird die Zahl der ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten herangezogen (Zeile 35/Spalte 1). Der Arbeitsaufwand beträgt 60 Minuten je Erhebungsbeauftragten (Zeile 35/Spalte 2).

Der Arbeitsaufwand insgesamt beläuft sich auf 23 Arbeitsmonate oder 3 102 Arbeitsstunden (Zeile 35/Spalten 3 bis 5); finanziell entsteht ein Aufwand in Höhe von 172 090,00 Euro für alle Erhebungsstellen.

Zellen 36 und 37: Warte-, Einarbeitungs- und Bereitschaftszeit, IT-Ausfallzeiten

Auch bei der Berechnung der Personalausgaben für die Haushaltsstichprobe hat das Statistische Landesamt den Nettoarbeitsaufwand aller Arbeitsgänge kalkuliert. Zu berücksichtigen sind jedoch auch Warte-, Einarbeitungs- und Bereitschaftszeiten sowie IT-Ausfallzeiten (s. o. II. 2. b) aa) (2) Zeilen 16 und 17). Der Verbund der Statistischen Ämter der Länder hat daher im Kalkulationsschema pauschal 10 v. H. der Personalkosten veranschlagt, um Warte-, Einarbeitungs- und Bereitschaftszeiten einerseits und IT-Ausfallzeiten andererseits ebenfalls zu erfassen. Die in den Zeilen 26 bis 35 für die einzelnen Arbeitsgänge errechneten Personalausgaben in der Spalte 7 ergeben in der Summe einen Betrag in Höhe von 2 855 142,80 Euro. Nach den Zeilen 36 und 37 ergibt sich daher ein zu erstattender Aufwand in Höhe von je 285 514,30 Euro (Zeile 36/Spalte 7 und Zeile 37/Spalte 7).

Die zu erstattenden Personalausgaben für die Haushaltsstichprobe betragen insgesamt 3 426 171,62 Euro.

- (2) Die Sachausgaben der Haushaltsstichprobe bestehen aus Portokosten, Erinnerungs- und Mahnschreiben sowie der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten.

Zeile 40: Portokosten für die Ankündigung der Erhebung

Sofern die Erhebungen im Rahmen der Haushaltsstichprobe zuvor postalisch angekündigt werden, fallen entsprechende Portokosten an. Unter der Annahme, dass ein Haushalt aus zwei Personen besteht, reduziert sich die Anzahl der anzuschreibenden Haushalte ausgehend von der prognostizierten Stichprobengröße von 310 030 Personen um die Hälfte auf 155 015 (Zeile 40/Spalte 1). Das Porto für einen Brief beträgt 0,90 Euro (Zeile 40/Spalte 2), sodass sich insgesamt Portokosten von 155 015 Fälle x 0,90 Euro pro Fall in Höhe von 139 513,50 Euro ergeben (Zeile 40/Spalte 7).

Zeile 41: Portokosten für Rückversand von Papierfragebögen an die Erhebungsstellen

Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 ZensG 2022 erfolgt die Auskunftserteilung grundsätzlich elektronisch. Nach § 23 Abs. 1 Satz 5 ZensG 2022 können im Falle der schriftlichen Auskunftserteilung die ausgefüllten Erhebungsvordrucke gebührenfrei übersendet werden, wenn sie sich in amtlich hierfür vorgesehenen Umschlägen befinden. Die Portokosten tragen in diesem Fall die Statistischen Ämter der Länder. Das Statistische Landesamt ging bei der Kalkulation davon aus, dass 15 501 zu befragende Personen (Zeile 41/Spalte 1), also 10 v. H. der 155 015 Auskunftspflichtigen, den Papierfragebogen selbstständig ausfüllen und ca. 80 v. H. dieser Gruppe, also 12 401 Auskunftspflichtige, den Fragebogen postalisch an die Erhebungsstellen zurücksenden werden. Bei einem Porto von 1,80 Euro pro Brief (Zeile 41/Spalte 2) ergibt sich die Gesamtsumme von 22 322,16 Euro (Spalte 41/Zeile 7).

Zeile 42: Nachversand

Umfasst werden von diesem Arbeitsgang der Nachversand der Erhebungsunterlagen in Papierform, wenn ein Auskunftspflichtiger die Auskünfte schriftlich abgeben möchte. Zudem fällt die Versendung von Mahnschreiben unter diese Position. Als Bezugsgröße wurden 10 v. H. aller Auskunftspflichtigen, also 31 003 Personen, angenommen (Zeile 42/Spalte 1).

Die entstehenden Portokosten von 1,80 Euro zugrunde gelegt (Zeile 42/Spalte 2), ergibt sich ein Gesamtaufwand für diese Position in Höhe von 55 805,40 Euro (Zeile 42/Spalte 7).

Zeile 43: Erinnerung

Es wurde bei der Kalkulation davon ausgegangen, dass in etwa einem Viertel aller Fälle Erinnerungsschreiben erforderlich seien. Die Bezugszahl 77 508 stellt 25 v. H. der nach dem prognostizierten Stichprobenumfang in Höhe von 310 030 Auskunftspflichtigen dar (Zeile 43/Spalte 1). Ausgehend von Portokosten in Höhe von 0,90 Euro pro Fall (Zeile 43/Spalte 2) ergibt sich ein Gesamtbetrag von 69 756,75 Euro (Zeile 43/Spalte 7).

Zeile 44: Mahnschreiben (mittels Postzustellungsurkunde)

Die Bezugsgröße entspricht der unter Zeile 32 angenommenen Zahl von Zwangsgeldverfahren (Zeile 44/Spalte 1). Die Kosten für die Zustellung von

Mahnschreiben mittels Postzustellungsurkunde belaufen sich auf 4,30 Euro pro Fall (Zeile 44/Spalte 2), insgesamt also auf 249 936,30 Euro (Zeile 44/Spalte 7).

Zeilen 45 bis 48: Aufwandsentschädigung für Erhebungsbeauftragte

Die Erhebungsbeauftragten erfassen mindestens die Kernmerkmale zur Existenzfeststellung persönlich. Es ist mindestens ein Kontaktversuch vorgesehen, nachdem die Terminankündigungskarte vom Erhebungsbeauftragten in den Briefkasten eingeworfen wurde. Zur Erhebung aller weiteren Merkmale übergibt der Erhebungsbeauftragte den Auskunftspflichtigen bei erfolgreicher Kontaktaufnahme entweder ein Anschreiben mit Zugangsdaten für die elektronische Auskunftserteilung, die sog. IDEV-Kennung, einen Fragebogen oder er führt ein persönliches Interview durch. Sofern der Erhebungsbeauftragte nach zweimaliger Begehung keinen Erfolg hat, wird die IDEV-Kennung (Erinnerung) von der Erhebungsstelle versendet. Das Ministerium für Inneres und Sport hat nach Abstimmung mit dem Statistischen Landesamt den als Anlage 8 beigefügten Erlass vom 21. Dezember 2021 an die Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet sind, herausgegeben, der die Erstattung konkret regelt und die einzelnen Erstattungsvarianten beschreibt. Zu beachten ist, dass die Erstattungsbeträge in diesem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport nicht mit den in der Kalkulation genannten Entschädigungsbeträgen übereinstimmen. Ursächlich hierfür sind Änderungen in der Höhe der Positionen des Aufwandsentschädigungsschemas, die das Statistische Landesamt im Ergebnis der Durchführung einer bundesweiten Pilotstudie zur Befragung von Haushalten in Vorbereitung auf die Durchführung des Zensus mit 1 200 freiwilligen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Halle (Saale), der Stadt Merseburg und der Gemeinde Petersberg vom November 2019 bis Ende März 2020 vorgenommen und ausgewertet hat. Trotz der vorgenommenen Änderungen im Aufwandsentschädigungsschema blieb die durchschnittliche Höhe der Aufwandsentschädigung für den Erhebungsbeauftragten in Höhe von 10,40 Euro an der Gesamtaufwandsentschädigung in Höhe von 19,16 Euro je in die Stichprobe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2022 einbezogene Person unverändert.

Für die Kalkulation der Aufwandsentschädigung hat das Statistische Landesamt folgende Varianten von Begehungen zugrunde gelegt:

- je Anschrift,
- je Existenzfeststellung,

- je Ziel-2-Fragebogen sowie
- erfolgreiche online Ziel-2-Befragung.

Zeile 45: Aufwandsentschädigung je Anschrift

Für die Aufwandsentschädigung je Anschrift hat das Statistische Landesamt als Bezugsgröße 70 000 Anschriften angenommen (Zeile 45/Spalte 1). Es handelt sich um die Erstbegehung der Anschrift und den Einwurf der schriftlichen Mitteilung, dass der Haushalt für die Stichprobe ausgewählt worden ist. Die Erhebungsbeauftragten erhalten nur eine einmalige Entschädigung für jede Anschrift, auch wenn dort mehrere Schreiben in die Hausbriefkästen zu werfen sind. Der Aufwand pro Anschrift wurde mit 7,50 Euro beziffert (Zeile 45/Spalte 2), sodass sich ein Gesamtaufwand in Höhe von 525 000 Euro ergibt.

Zeile 46: Aufwandsentschädigung je Existenzfeststellung

Die Bezugszahl für die Aufwandsentschädigung je Existenzfeststellung, die zur Korrektur der Ermittlung der Einwohnerzahl dient (sogenannte Ziel-1-Befragung), wurde mit 294 529 Auskunftspflichtigen festgelegt (Zeile 46/Spalte 1). Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die Erhebungsbeauftragten bei 95 v. H. der Auskunftspflichtigen eine Existenzfeststellung durchführen. Die Existenzfeststellungen der restlichen 5 v. H. obliegt den örtlichen Erhebungsstellen. Die Befragung erfolgt über einen persönlichen Kontakt zwischen Erhebungsbeauftragtem und Auskunftspflichtigem. Für jede durchgeführte Existenzfeststellung erhalten die Erhebungsbeauftragten 4,50 Euro (Zeile 46/Spalte 2), insgesamt also 1 325 378,25 Euro (Zeile 46/Spalte 7).

Zeile 47: Aufwandsentschädigung je Ziel-2- Papierfragebogen

Für die Aufwandsentschädigung je Ziel-2-Papierfragebogen, also für die Erhebung von Daten, die nicht aus Registern gewonnen werden können, hat das Statistische Landesamt angenommen, dass 20 v. H. der Bezugszahl in Zeile 46/Spalte 1, also 58 906 Auskunftspflichtige schriftlich in Papierform antworten (Zeile 47/Spalte 1). Die Entschädigung für die Erhebungsbeauftragten wurde für diesen Fall mit 3,50 Euro veranschlagt (Zeile 47/Spalte 2), insgesamt ergibt sich ein Betrag von 206 169,95 Euro (Zeile 47/Spalte 7).

Zeile 48: Aufwandsentschädigung für die Online-Ziel-2-Befragung

Für die Online-Beantwortung der Ziel-2-Befragung hat das Statistische Landesamt eine Quote von 80 v. H. der Auskunftspflichtigen nach Zeile 46/Spalte 1, also

235 623 zu befragende Personen zugrunde gelegt (Zeile 48/Spalte 1). Für die zu zahlende Aufwandsentschädigung bei einer erfolgreichen Online-Ziel-2-Befragung sind 5,00 Euro einkalkuliert worden (Zeile 48/Spalte 2), der Gesamtbetrag beträgt 1 178 114,00 Euro (Zeile 48/Spalte 7).

Zeile 49: Pandemiebedingte Schutzmaßnahmen für Erhebungsbeauftragte

Das Statistische Landesamt hat für die Erhebungsbeauftragten Aufwendungen für Mund und Nasenschutz, Schutzhandschuhe und Desinfektionsmittel eingeplant. Ausgehend von 3 101 Erhebungsbeauftragten (Zeile 49/Spalte 1) wurden für 50 Einsatztage Kosten in Höhe von 102,00 Euro (Zeile 49/Spalte 2) einkalkuliert. Insgesamt ergibt sich ein Aufwand von 316 302,00 Euro (Zeile 49/Spalte 7).

Die Sachausgaben für die Haushaltsstichprobe sind mit insgesamt 4 088 325, 31 Euro veranschlagt worden (Zeile 50/Spalte 7).

Als Gesamtaufwand für die Haushaltsstichprobe ergeben sich 7 514 496,93 Euro (Zeile 52/Spalte 7).

dd) Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen

Zu unterscheiden sind Erhebungen in Gemeinschaftsunterkünften und in Wohnheimen. Gemeinschaftsunterkünfte sind nach § 2 Abs. 3 Satz 2 ZensG 2022 Einrichtungen, die bestimmungsgemäß der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dienen und in denen die Personen in der Regel keinen eigenen Haushalt führen, z. B. Senioren- oder Pflegeheime. § 2 Abs. 3 Satz 3 ZensG 2022 definiert Wohnheime als Einrichtungen, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen und eine eigene Haushaltsführung ermöglichen, z. B. Studentenwohnheime.

(1) Personalausgaben

Erhebungen in Gemeinschaftsunterkünften

Ein persönlicher Kontakt zwischen Erhebungsbeauftragtem und Einrichtungsleitung findet statt, wenn der oder die Erhebungsbeauftragte bei der Erstbegehung die IDEV-Kennung übergibt. Die Angaben zu Personen in Gemeinschaftsunterkünften werden dann von der Einrichtungsleitung erhoben und an das Statistische Landesamt per Onlinemeldung übersendet.

Zeile 55: Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Das Statistische Landesamt hat 1 984 Gemeinschaftsunterkünfte ermittelt. Ein Erhebungsbeauftragter soll für die Erhebung an 25 Gemeinschaftsunterkünften zuständig sein. Benötigt werden daher 80 Erhebungsbeauftragte (Zeile 55/Spalte 1). Die Erhebungsstelle hat die Erhebungsbeauftragten anzuwerben, zu bestellen und verpflichten, sie zu schulen, den Erhebungsbezirken zuzuordnen und zu betreuen. Der Arbeitsaufwand wurde mit 120 Minuten pro Erhebungsbeauftragtem angenommen (Zeile 55/Spalte 2); sodass sich ein Aufwand von 8 879,20 Euro (Zeile 55/ Spalte 7) ergibt.

Zeile 56: Vorbereitung der Erhebung

Als Bezugsgröße wurde die Zahl der Gemeinschaftsunterkünfte von 1 984 (Zeile 56/ Spalte 1) zugrunde gelegt. Die Erhebungsstelle hat in Vorbereitung der Erhebung Erhebungsbezirke einzuteilen und Begehungslisten und Organisationspapiere für die Erhebungsbeauftragten zusammenstellen. Der zeitliche Aufwand ist mit drei Minuten pro Gemeinschaftsunterkunft eingeplant worden (Zeile 56/ Spalte 2); es entsteht insgesamt ein Monat Arbeitsaufwand für alle Erhebungsstellen (Zeile 56/Spalte 3). Der finanzielle Gesamtaufwand beträgt 5 505,10 Euro (Zeile 56/Spalte 7).

Zeile 57: Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Die Erhebungsstellen sind neben den Erhebungsbeauftragten die erste Anlaufstelle für die auskunftspflichtigen Einrichtungsleitungen. Möglich sind telefonische Kontakte oder individueller Schriftverkehr im Falle von Beschwerden o. ä. In der Kalkulation wurde zugrunde gelegt, dass von allen Einrichtungsleitungen etwa 10 v. H. telefonisch oder schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen. Als Bezugsgröße werden daher 198 Einrichtungsleitungen angenommen (Zeile 57/Spalte 1). Zudem wird davon ausgegangen, dass Anfragen von Einrichtungsleitungen komplexer sind als Anfragen von Auskunftspflichtigen für die Haushaltebefragung und die Bearbeitung daher mehr Zeit in Anspruch nimmt. Als durchschnittliche Bearbeitungszeit werden daher 30 Minuten angenommen (Zeile 57/Spalte 2). Es entsteht insgesamt ein Monat Arbeitsaufwand für alle Erhebungsstellen (Zeile 57/Spalte 3) sowie ein finanzieller Gesamtaufwand von 5 505,10 Euro (Zeile 57/Spalte 7).

Zeile 58: Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die wahrzunehmenden Aufgaben entsprechen im Grundsatz denen, die unter II. 2. b) cc) (1) Zeile 29 dargestellt sind. Bezugsgröße ist hier die Anzahl aller Gemeinschaftsunterkünfte, also 1 984 (Zeile 58/Spalte 1). Die Bearbeitungszeit wurde mit drei Minuten veranschlagt (Zeile 58/Spalte 2). Es entsteht insgesamt ein Monat Arbeitsaufwand für alle Erhebungsstellen (Zeile 58/Spalte 3). Der zu erstattende Gesamtbetrag beträgt 5 505,10 Euro (Zeile 58/Spalte 7).

Zeile 59: Erinnerungsverfahren

Im Rahmen des Erinnerungsverfahrens sind säumige Auskunftspflichtige zu erinnern. In dieser ersten Mahnstufe wird aufgrund von standardisierten Schreiben kaum Personalaufwand anfallen. Es wird davon ausgegangen, dass 10 v. H. der Auskunftspflichtigen zu erinnern sind, also 198 Einrichtungsleitungen (Zeile 59/Spalte 1). Der Arbeitsaufwand wird mit zwei Minuten beziffert (Zeile 59/Spalte 2). Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 367,01 Euro.

Zeile 60: Zwangsgeldverfahren

In der nächsten Stufe des Mahnverfahrens erfolgt die Aufforderung der Gemeinschaftsunterkünfte zur Auskunftserteilung unter Androhung eines Zwangsgeldes. Sollte diese Maßnahme erfolglos bleiben, wird unter Androhung eines weiteren Zwangsgeldes ein erstes Zwangsgeld festgesetzt. Unter der Annahme, dass 50 v. H. der auskunftspflichtigen Gemeinschaftsunterkünfte, die ein Erinnerungsschreiben erhalten haben, gemahnt und wiederum 50 v. H. nochmals zur Auskunftserteilung aufgefordert werden müssen, errechnet sich die Fallzahl von 149 Gemeinschaftsunterkünften (Zeile 60/Spalte 1). Da die Zustellung der Bescheide im Rahmen des Zwangsgeldverfahrens mittels Postzustellungsurkunde erfolgt, wird die Bearbeitungszeit mit zehn Minuten angesetzt (Zeile 60/Spalte 2). Es ergibt sich ein finanzieller Aufwand in Höhe von 1 378,13 Euro.

Zeile 61: Gerichtsverfahren

Unter Verweis auf die Ausführungen unter II. 2. b) cc) (1) Zeile 33 sind die Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet sind, auch für die gerichtliche Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem Zensus 2022 zuständig. Im Zensus 2011 führten 0,1 v. H. der im Mahnverfahren angestoßenen Fälle zu Gerichtsverfahren. Diese Annahme wird auch beim Zensus 2022 unterstellt, sodass von einem Verfahren auszugehen ist

(Zeile 61/Spalte 1), dessen zeitlicher Aufwand mit 120 Minuten eingeplant wurde (Zeile 61/Spalte 2). Der finanzielle Aufwand beträgt 110,99 Euro (Zeile 61/Spalte 7).

Zeile 62: Abrechnung der Kosten der Erhebungsbeauftragten

Für die Abrechnung der Aufwandsentschädigung für die 80 Erhebungsbeauftragten (Zeile 62/Spalte 1) wird ein Zeitaufwand von 60 Minuten je Erhebungsbeauftragtem angenommen (Zeile 62/Spalte 2). Es ergibt sich insgesamt für alle Erhebungsstellen ein Arbeitsmonat an Aufwand (Zeile 62/Spalte 3). Der finanzielle Aufwand beträgt insgesamt 4 439,60 Euro.

Zeile 63: Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Sofern Papierrückläufe, die regulär im Statistischen Landesamt eingehen müssten, in die Erhebungsstelle gesendet werden, fallen hierunter die Verpackung und Bereitstellung der Unterlagen zur Abholung vom Statistischen Landesamt. Es wird von 20 Fällen ausgegangen (Zeile 63/Spalte 1); der Zeitaufwand wird mit 120 Minuten pro Fall kalkuliert (Zeile 63/Spalte 2). Der Gesamtbetrag beträgt 2 202,04 Euro.

Erhebungen in Wohnheimen

Die unter dem Arbeitsgang „Erhebungen in Gemeinschaftsunterkünften“ dargestellten allgemeinen Beschreibungen zu den Aufgaben (Zeilen 55 bis 63) gelten auch für den Arbeitsgang „Erhebung in Wohnheimen“.

Zeile 65: Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Ausgehend von der Annahme, dass 46 240 Auskunftspflichtige zu befragen sein werden und ein Erhebungsbeauftragter 100 Auskunftspflichtige zu betreuen hat, ergibt sich die Zahl von 462 Erhebungsbeauftragten (Zeile 65/Spalte 1). Die Erhebungsstellen benötigen geschätzt 120 Minuten für jeden Erhebungsbeauftragten (Zeile 65/Spalte 2). Insgesamt ergibt sich ein Arbeitsaufwand von sieben Arbeitsmonaten oder 924 Arbeitsstunden für alle Erhebungsstellen (Zeile 65/Spalten 3 bis 5). Der finanzielle Gesamtaufwand beträgt 51 321,78 Euro.

Zeile 66: Vorbereitung der Erhebung

Die Bezugsgröße von 46 240 stellt die prognostizierte Zahl der Auskunftspflichtigen in Wohnheimen dar (Zeile 66/Spalte 1). Der zeitliche Aufwand für die Vorbereitung der Erhebung wird pro Auskunftspflichtigem mit 0,3 Minuten angenommen (Zeile 66/Spalte 2). Der Arbeitsaufwand für alle Erhebungsstellen beträgt insgesamt zwei Monate (Zeile 66/Spalte 3). Der den Gemeinden zu erstattende Betrag beläuft sich auf 12 830,44 Euro.

Zeile 67: Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Kalkuliert wurde, dass 22 v. H. der Auskunftspflichtigen telefonisch (20 v. H.) oder schriftlich (2 v. H.) Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen. Das entspricht 10 173 Auskunftspflichtigen (Zeile 67/Spalte 1). Der zeitliche Aufwand pro Kontakt wurde mit sieben Minuten angenommen (Zeile 67/Spalte 2); der Arbeitsaufwand für alle Erhebungsstellen ergibt neun Arbeitsmonate (Zeile 67/Spalte 3). Der finanzielle Aufwand beträgt insgesamt 65 862,96 Euro (Zeile 67/Spalte 7).

Zeile 68: Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Als Bezugsgröße wurde die Anzahl der voraussichtlich zu befragenden Personen von 46 240 zugrunde gelegt (Zeile 68/Spalte 70). Pro Fall wurde eine Minute Bearbeitungszeit einkalkuliert (Zeile 68/Spalte 2), es ergibt sich ein Arbeitsaufwand für alle Erhebungsstellen von insgesamt sechs Arbeitsmonaten für alle Erhebungsstellen (Zeile 68/Spalte 3) und ein finanzieller Gesamtaufwand in Höhe von 42 768,15 Euro.

Zeile 69: Erinnerungsverfahren

Auch hier wurde davon ausgegangen, dass 10 v. H. der Auskunftspflichtigen zu erinnern sind, also 4 624 Personen (Zeile 69/Spalte 1). Der Bearbeitungsaufwand wurde mit zwei Minuten pro Fall angenommen (Zeile 69/Spalte 2). Der Arbeitsaufwand beträgt für alle Erhebungsstellen ein Monat (Zeile 69/Spalte 3). Insgesamt ergibt sich ein Betrag von 8 553,63 Euro.

Zeile 70: Zwangsgeldverfahren

Das Statistische Landesamt hat als Fallzahl 3.468 Auskunftspflichtige in dem bereits beschriebenen zweistufigen Zwangsgeldverfahren angenommen (s. Zeile 70/Spalte 1): 50 v. H. der Auskunftspflichtigen, die ein Erinnerungsschreiben erhalten haben, werden in der zweiten Stufe und wiederum 50 v. H. von diesen in der dritten Stufe gemahnt. Der zeitliche Aufwand wurde mit

zehn Minuten pro Fall angenommen (Zeile 70/Spalte 2); der Arbeitsaufwand für alle Erhebungsstellen beträgt vier Arbeitsmonate (Zeile 70/Spalte 3). Insgesamt ergibt sich ein finanzieller Aufwand in Höhe von 32 076,11 Euro (Zeile 70/Spalte 7).

Zeile 71: Gerichtsverfahren

Nach den im Zensus 2011 gemachten Erfahrungen wurde vom Statistischen Landesamt angenommen, dass 0,1 v. H. aller gemahnten Auskunftspflichtigen ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen und daher ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist. Es ergeben sich vier Gerichtsverfahren (Zeile 71/Spalte 1), für deren Bearbeitung ein zeitlicher Aufwand von 120 Minuten angenommen worden ist (Zeile 71/Spalte 2). Der finanzielle Aufwand beträgt insgesamt 443,96 Euro.

Zeile 72: Abrechnung der Kosten der Erhebungsbeauftragten

Ausgehend von 462 einzusetzenden Erhebungsbeauftragten (Zeile 72/Spalte 1) und einem zeitlichen Bearbeitungsaufwand von 60 Minuten je Erhebungsbeauftragten (Zeile 72/Spalte 2) ergibt sich insgesamt ein Arbeitsaufwand von drei Arbeitsmonaten für alle Erhebungsstellen (Zeile 72/Spalte 3). Die Gesamtkosten belaufen sich auf 25 660,89 Euro (Zeile 72/Spalte 7).

Zeile 73: Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Zugrunde gelegt wurde die Zahl der Auskunftspflichtigen in Höhe von 46 240 Personen (Zeile 73/Spalte 1). Pro Fall wurden 0,5 Minuten Bearbeitungszeit angenommen (Zeile 73/Spalte 2). Der Gesamtaufwand beläuft sich auf 21 384,07 Euro (Zeile 73/Spalte 7).

Zeilen 74 und 75: Wartezeit, Einarbeitungszeit und Bereitschaftszeit, IT-Ausfallzeiten

Auch hier hat das Statistische Landesamt jeweils pauschal 10 v. H. der Summe der Personalkosten aus den Zeilen 55 bis 73 berücksichtigt.

(2) Sachausgaben

Erhebung in Gemeinschaftsunterkünften

Zeile 79: Portokosten (Ankündigung der Erhebung)

Für die Kalkulation wurde die Anzahl aller Gemeinschaftsunterkünfte in Sachsen-Anhalt zugrunde gelegt, also 1 984 (Zeile 79/Spalte 1). Die Portokosten sind mit 0,90 Euro berechnet worden (Zeile 79/Spalte 2). Insgesamt ergibt sich ein Betrag von 1 785,60 Euro (Zeile 79/Spalte 7).

Zeile 80: Nachversand

Es wurde angenommen, dass in 20 v. H. aller angeschriebenen Gemeinschaftsunterkünfte, also in 397 Fällen (Zeile 80/Spalte 1), der Versand von Erhebungsunterlagen erbeten wird oder Mahnschreiben zu versenden sind. Die Portokosten sind mit 1,80 Euro je Schreiben kalkuliert worden (Zeile 80/Spalte 1), sodass es zu einem finanziellen Gesamtaufwand von 714,24 Euro kommt (Zeile 80/Spalte 7).

Zeile 81: Erinnerungen

Ausgehend von der Annahme, dass 10 v. H. der Auskunftspflichtigen zu erinnern sind, wird mit 198 Fällen kalkuliert (Zeile 81/Spalte 1). Für die Portokosten wurden 0,90 Euro je Fall angenommen (Zeile 81/Spalte 2). Es ergibt sich ein finanzieller Aufwand von 178,56 Euro (Zeile 81/Spalte 7).

Zeile 82: Mahnschreiben (mit Postzustellungsurkunde)

Es liegt hier die gleiche Fallzahl wie in Zeile 60 zugrunde, also 149 Gemeinschaftsunterkünfte (Zeile 82/Spalte 1). Die Kosten für eine Zustellung mittels Postzustellungsurkunde wurden mit 4,30 Euro eingeplant (Zeile 82/Spalte 2). Insgesamt ergibt sich ein Aufwand in Höhe von 640,70 Euro (Zeile 82/Spalte 7).

Zeile 83: Aufwandsentschädigung für Erhebungsbeauftragte

Bezugsgröße ist die Zahl der Gemeinschaftsunterkünfte in Sachsen-Anhalt, also 1 984 (Zeile 83/Spalte 7). Kalkuliert wurde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro pro Gemeinschaftsunterkunft (Zeile 83/Spalte 2). Insgesamt ergibt sich für alle Erhebungsstellen ein Betrag von 29 760,00 Euro an zu erstattender Aufwandsentschädigung (Zeile 83/Spalte 7).

Zeile 84: Pandemieschutz für Erhebungsbeauftragte

Ausgehend von der ermittelten Zahl der einzusetzenden Erhebungsbeauftragten von 80 (Zeile 84/ Spalte 1; vgl. Zeile 62/Spalte 1) ist das Statistische Landesamt bei einem Erhebungszeitraum von 50 Tagen von Aufwendungen für Mund-Nasenschutz, Desinfektionsmittel und Schutzhandschuhen in Höhe von 102 Euro je Erhebungsbeauftragtem ausgegangen (Zeile 84/Spalte 2). Es ergibt sich ein zu erstattender Gesamtbetrag von 8 160,00 Euro.

Erhebung in Wohnheimen

Zeile 86: Portokosten (Ankündigung der Erhebung)

Das Statistische Landesamt hat bei der Berechnung der Portokosten für Ankündigungen der Erhebung die Zahl der voraussichtlich zu befragenden Personen in Höhe von 46 240 zugrunde gelegt (Zeile 86/Spalte 1; s. a. Zeile 66/Spalte 1). Die Höhe der Portokosten je Schreiben wurde mit 0,90 Euro eingeplant (Zeile 86/Spalte 2), sodass der finanzielle Aufwand insgesamt mit 41 616,00 Euro zu beziffern ist (Zeile 86/Spalte 7).

Zeile 87: Nachversand

Unter der Annahme, dass 20 v. H. der Auskunftspflichtigen Erhebungsbögen in Papier anfordern, ergibt sich die Zahl von 9 248 Personen (Zeile 87/Spalte 1). Die Portokosten wurden mit 1,80 Euro je Fall zugrunde gelegt (Zeile 87/Spalte 2). Insgesamt ergibt sich ein zu erstattender Aufwand von 16 646,40 Euro.

Zeile 88: Erinnerungen

Zur Erläuterung der Bezugsgröße von 4 624 Auskunftspflichtigen wird auf Zeile 69 verwiesen. Die Portokosten wurden mit 0,90 Euro eingeplant (Zeile 88/Spalte 2). Die zu erstattenden Kosten belaufen sich auf insgesamt 4 161,60 Euro (Zeile 88/Spalte 2).

Zeile 89: Mahnschreiben (mit Postzustellungsurkunde)

Die Zahl der Auskunftspflichtigen, die Mahnschreiben mit Postzustellungsurkunde erhalten, entspricht der in Zeile 70 dargelegten Anzahl von Personen in Höhe von 3 468 (Zeile 89/Spalte 1). Die Portokosten wurden mit 4,30 Euro veranschlagt (Zeile 89/Spalte 2). Insgesamt entsteht ein Aufwand von 14 912,40 Euro für alle Erhebungsstellen (Zeile 89/Spalte 7).

Zeilen 90 bis 93: Aufwandsentschädigung für Erhebungsbeauftragte

Die Aufwandsentschädigung für die Erhebungsbeauftragten in Wohnheimen entspricht fast vollständig der Aufwandsentschädigung, die den Erhebungsbeauftragten nach den Zeilen 45 bis 48 gezahlt werden. Lediglich der Betrag für die Aufwandsentschädigung je Existenzfeststellung ist um 0,50 Euro auf 4,00 Euro (Zeile 91/Spalte 2 im Vergleich zu Zeile 46/Spalte 2) reduziert worden. Für die Berechnung wurden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

Zeile 90: Aufwandsentschädigung je Anschrift

Die Zahl 578 entspricht der Anzahl der Wohnheime in Sachsen-Anhalt. Die Aufwandsentschädigung je Anschrift wurde mit 7,50 Euro kalkuliert (Zeile 90/Spalte 2). Insgesamt ergibt sich ein Betrag in Höhe von 4 335,00 Euro (Zeile 90/Spalte 7) für alle Erhebungsstellen.

Zeile 91: Aufwandsentschädigung je Existenzfeststellung

Die Zahl der Auskunftspflichtigen von 43 928 ergibt sich bei Zugrundelegung der Annahme, dass 95 v. H. der Existenzfeststellungen von den Erhebungsbeauftragten und 5 v. H. von den Erhebungsstellen bearbeitet werden. Auskunftspflichtig sind insgesamt 46 240 Personen. Eingeplant wurden 4,00 Euro an Aufwandsentschädigung je Existenzfeststellung (Zeile 91/Spalte 2). Der Gesamtbetrag für alle Erhebungsstellen beträgt 175 712,00 Euro (Zeile 91/Spalte 7).

Zeile 92: Aufwandsentschädigung je Ziel-2-Fragebogen

Die Zahl 185 wurde unter der Annahme ermittelt, dass 2 v. H. der Anschriften (Wohnheime) auch in der Ziel-2-Befragung zu Auskünften herangezogen werden und 20 v. H. der dort Wohnenden mittels Papierfragebogen antworten. Die Rechenschritte stellen sich wie folgt dar: 2 v. H. von 578 Anschriften ergeben 11,56 Anschriften. Pro Anschrift sind 80 Auskunftspflichtige zu befragen, sodass sich 924,80 Fälle ergeben, von denen 20 v. H., also 184,96, aufgerundet 185 Personen, die Beantwortung der Fragen in Papierform durchführen. Die Aufwandsentschädigung für eine Ziel-2-Befragung, für deren Beantwortung ein Papierfragebogen verwendet wird, wurde mit 3,50 Euro eingeplant (Zeile 92/Spalte 2). Der Gesamtbetrag für alle Erhebungsstellen beläuft sich auf 647,36 Euro (Zeile 92/Spalte 7).

Zeile 93: Aufwandsentschädigung für erfolgreiche Online-Ziel-2-Befragung

Von der in Zeile 92 ermittelten Anzahl von 924,80 Fällen wurde geschätzt, dass 80 v. H. der Auskunftspflichtigen die Befragungen online durchführen. Es ergeben sich aufgerundet 740 Personen, für die die Erhebungsbeauftragten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von je 5,00 Euro erhalten (Zeile 93/Spalte 2). Insgesamt ergibt sich ein Betrag in Höhe von 3 699,20 Euro für alle Erhebungsstellen.

Zeile 94: Pandemieschutz für Erhebungsbeauftragte

Ausgehend von der in Zeile 65/Spalte 1 ermittelten Zahl an Erhebungsbeauftragten für die Erhebungen an Wohnheimen in Höhe von 462 (Zeile 94/Spalte 1) werden Kosten für Schutzmaßnahmen auf Grund der Corona-Pandemie einkalkuliert. Pro Erhebungsbeauftragten wird mit einem Betrag von 102,00 Euro gerechnet (Zeile 94/Spalte 2). Es ergibt sich ein Betrag von insgesamt 47 164,80 Euro.

ee) Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung

(1) Personalausgaben

Zeile 99: Klärung widersprüchlicher Fälle

Den Erhebungsstellen obliegt die Aufgabe, die vorhandenen Angaben zu den vom Statistischen Landesamt im Rahmen der erhebungsteilübergreifenden Plausibilisierung ermittelten nicht nachvollziehbaren Anschriften zu überprüfen. Sie bereiten Vorort-Inaugenscheinnahmen durch Erhebungsbeauftragte vor, geben die Ergebnisse der Vorort-Erkundung und die Entscheidung des Falls in das entsprechende IT-System ein und übermitteln die Angaben zurück an das Statistische Landesamt.

Das Statistische Landesamt hat den im Verbund der Statistischen Landesämter abgestimmten Maßstab, dass 50 v. H. der Prüfanschriften den Erhebungsstellen zur Inaugenscheinnahme durch Erhebungsbeauftragte vorzulegen sind, übernommen. Zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens war der Umfang der Arbeiten für die erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung noch nicht konkret zu bestimmen. Das Statistische Landesamt schätzte daher, dass bei 5 v. H. der Anschriften Klärungen notwendig sind. Davon werden die Hälfte der Fälle den Erhebungsstellen zur Inaugenscheinnahme durch Erhebungsbeauftragte übergeben. Zugrunde gelegt wurde die in Zeile 45/Spalte 1 dargestellte Zahl der Anschriften in Höhe von 70 000. Davon ergeben 5 v. H. 3 500 Anschriften, die zur

Hälfte, also 1 750 Anschriften, an die Erhebungsstellen zur Prüfung zu geben sind (Zeile 99/Spalte 1). Der zeitliche Arbeitsaufwand je Anschrift wurde mit 15 Minuten angenommen (Zeile 99/Spalte 2). Der Gesamtaufwand beträgt für alle Erhebungsstellen demnach 24 279,06 Euro (Zeile 99/Spalte 7).

Zeilen 100 und 101: Wartezeit, Einarbeitungszeit und Bereitschaftszeit, IT-Ausfallzeiten

Für die Warte-, Einarbeitungs- und Bereitschaftszeit sowie für die IT-Ausfallzeiten hat das Statistische Landesamt pauschal je 10 v. H. des in Zeile 99 ermittelten Gesamtbetrages, also 2 427,91 Euro (Zeilen 100 und 101/Spalten 7) angenommen.

(2) Sachausgaben

Zeile 104: Sonstiges

Da die Vorort-Prüfungen der unplausiblen Anschriften von Erhebungsbeauftragten durchgeführt werden, hat das Statistische Landesamt mit einem Betrag von 15,00 Euro (Zeile 104/Spalte 2) je zu begehender Anschrift (Zeile 104/Spalte 1) einen zu erstattenden Betrag in Höhe von 26 250,00 Euro (Zeile 104/Spalte 7) ermittelt.

ff) Schließung der Erhebungsstelle

(1) Personalausgaben

Zeile 108: Personalausgaben

Im Rahmen der Schließung der Erhebungsstellen fallen Personalausgaben an. Dies sind zum Beispiel Personalausgaben für die Übergabe von Erhebungsunterlagen an das Statistische Landesamt, die noch in der Erhebungsstelle aufbewahrt wurden (Erhebungslisten, Nachweise zur Existenzfeststellung). Hinzu kommen die Kosten für die administrative Schließung der Erhebungsstelle wie die Abmeldung von gesonderten Telefon- und Fax-Nummern und die Abmeldung und Löschung der Accounts von Erhebungsstellenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern. Ausgehend von 38 örtlichen Erhebungsstellen (Zeile 108/Spalte 1) ist ein pauschaler Zeitaufwand für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Schließung der Erhebungsstellen in Höhe von 4 800 Minuten (Zeile 104/Spalte 2) oder 23 Arbeitsmonaten für alle Erhebungsstellen ermittelt worden (Zeile 104/Spalte 3). Der errechnete finanzielle Gesamtaufwand für alle Erhebungsstellen beträgt 168 704,80 Euro (Zeile 104/Spalte 7).

(2) Sachausgaben

Zeile 110: Sachausgaben

Hierunter fallen unter anderem die Kosten für den Abbau der IT-Netzinfrastruktur, der Informationstechnik und anderer Einrichtungsgegenstände in den Erhebungsstellen, die Endreinigung inklusive Malerarbeiten bei starker Verschmutzung sowie der Rückbau der Schließmittel zur Abschottung. Hinzu kommt die Vernichtung von Ausdrucken und die Löschung der Cache-Speicher. Nach dem im Statistischen Verbund abgestimmten Kalkulationsschema hat das Statistische Landesamt für diese Aufgaben pauschal ca. 10 v. H. der Personalkosten in Ansatz gebracht, also einen Betrag in Höhe von 15 183,43 Euro für alle Erhebungsstellen.

3. Auswirkungen nachträglicher Feststellungen

Das Statistische Landesamt hat auf der Grundlage des im Verbund der Statistischen Ämter der Länder abgestimmten Kalkulationsschemas die einzelnen Arbeitsgänge entsprechend des voraussichtlich anfallenden Personal- und Sachaufwands bewertet. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Tätigkeiten ist anhand vorliegender Erfahrungen im Statistischen Verbund geschätzt worden. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Aufgaben, die nach vorgegebenen Kriterien zu bearbeiten sind und keinen hohen Schwierigkeitsgrad aufweisen. Die im Kalkulationsschema zugrunde gelegten Entgeltgruppen EG 13 TVöD und EG 9b TVöD geben den Gemeinden, die eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten haben, damit einen gewissen Spielraum. Nach hiesiger Kenntnis sind in den Erhebungsstellen fast vollumfänglich tatsächlich Bedienstete mit Entgeltgruppen EG 11 TVöD und niedriger eingesetzt worden.

Da zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens die Kosten nicht exakt erfasst werden konnten, weil insbesondere der konkrete Umfang der Haushaltsstichprobe noch nicht feststand, ist die Planung auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten voraussichtlichen Stichprobengröße erfolgt. Die tatsächlich im Rahmen der Haushaltsstichprobe zu befragende Anzahl an Auskunftspflichtigen ist erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 2021 mit der Hauptstichprobenziehung festgestellt und im Rahmen der Nachziehung am 7. April 2022 verifiziert worden. Danach sind in Sachsen-Anhalt insgesamt 263 974 Auskunftspflichtige bei der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und 5 162 Auskunftspflichtige in Wohnheimen im Rahmen der Erhebungen an Sonderbereichen zu befragen. Darüber hinaus werden durch etwa 1 500 Einrichtungsleitungen von Gemeinschaftsunterkünften (z.B. Alten- und Pflegeheime) Auskunft über die Bewohner gegeben. Der in die Erhebungen eingebundene Personenkreis

ist somit geringer als in der Kalkulation zugrunde gelegt. Im gleichen Umfang verringert sich demnach auch der Personal- und Sachaufwand bei den örtlichen Erhebungsstellen.

Aus der Kostenkalkulation lässt sich bereits ablesen, dass die Hauptbelastungszeit für die Durchführung des Zensus 2022 im Rahmen der Durchführung der Haushaltsstichprobe liegt. Die Dauer der Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen ist auf 22 Monate ausgelegt. In diesem Zeitraum verteilen sich die wahrzunehmenden Aufgaben, wie in

Anlage 14

zu erkennen, schwerpunktmäßig auf den Erhebungszeitraum vom 16. Mai bis 18. November 2022. In diesem Zeitraum wird regelmäßig mehr Personal als die Leitung und die stellvertretende Leitung in der Erhebungsstelle einzusetzen sein. Dieser Aspekt wird berücksichtigt, indem die variable Erstattung nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 ZensAG 2022 LSA in Höhe von 19,16 Euro je in die Haushaltsstichprobe einbezogene Person gezahlt wird. Die variable Erstattung gliedert sich in die den Erhebungsbeauftragten zu erstattende Aufwandsentschädigung, die mit einem durchschnittlichen Betrag in Höhe von 10,40 Euro je Stichprobe angenommen wurde und eine Verwaltungspauschale in Höhe von durchschnittlich 8,76 Euro. Abhängig von der Zahl der Auskunftspflichtigen, die von Erhebungsstelle zu Erhebungsstelle unterschiedlich ist, unterscheidet sich auch der Arbeitsaufwand in den Erhebungsstellen und damit der Umfang des jeweils vorzuhaltenden Personals.

4. Zwischenfazit

Der Gesetzgeber hat die Auswirkungen der Aufgabenwahrnehmung auf die kommunalen Haushalte differenziert nach Verwaltungs- und Sachkosten auf der Basis des zum damaligen Zeitpunkt bekannten Umfangs von ca. 310 030 in die Stichprobe einzubeziehenden Personen und unter Zugrundelegung des voraussichtlich für die Aufgabenerledigung erforderlichen Zeitaufwands ermittelt. Er hat zugunsten der Kommunen höhere Entgeltgruppen als tatsächlich notwendig seiner Berechnung zugrunde gelegt sowie Ausfall-, Warte- und Bereitschaftszeiten einkalkuliert und damit den Anforderungen an eine bestmögliche Prognose des Mehrbelastungsausgleichs vollumfänglich Rechnung getragen. Der geschätzte Aufwand, der den Kommunen wegen der Aufgabenwahrnehmung zu erstatten ist, berücksichtigt die unabwendbaren Belastungen und ist daher angemessen im Sinne von Artikel 87 Abs. 3 Satz 3 Verf LSA.

III.

Demgegenüber vermag der von den Beschwerdeführerinnen gewählte pauschale Ansatz der Kostenberechnung nicht zu überzeugen. So sind der angenommene Personalaufwand und der zugrunde gelegte Zeitaufwand nicht nachvollziehbar dargelegt und begründet worden. Die zu erledigenden Aufgaben sind im Gesetz festgelegt und in der Gesetzesbegründung finden sich die einzelnen Arbeitsgänge, so dass die Kommunen den Personal-, Arbeits- und Zeitaufwand ebenfalls differenzierter hätten berechnen können.

Wie beispielsweise die in der Anlage 10 der Beschwerdeschrift beigefügte Haushaltsplanung der Beschwerdeführerin zu 1 zeigt, sind für den Zeitraum vom 1. September 2021 bis zum 31. Mai 2023 eine Vollbeschäftigteneinheit (VBE) der EG 10 TVöD und eine VBE der EG 8 TVöD zugrunde gelegt worden. Die Beschwerdeführerin zu 2 hat mit 3,79 VBE über den gesamten Zeitraum der Einrichtung der Erhebungsstelle kalkuliert. Die Beschwerdeführerin zu 3 ist von einer oder einem Beschäftigten der EG 9c TVöD im Umfang von 30 Wochenstunden im Zeitraum vom 5. Juli 2021 bis 31. Mai 2023, einer oder einem Beschäftigten der EG 9a TVöD im Umfang von 40 Wochenstunden für den Zeitraum 1. November 2021 bis 31. Mai 2023 und zwei weiteren Mitarbeitenden der EG 5 Stufe 3 TVöD mit je 40 Wochenstunden für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2022 ausgegangen. Zudem werden weitere Personalkosten berechnet, weil die Beschwerdeführerin eine tägliche Rufbereitschaft für die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr einrichtet. Eine Notwendigkeit für den Einsatz von zwei oder mehr Vollbeschäftigteneinheiten über den gesamten Zeitraum der Einrichtung der Erhebungsstelle besteht jedoch nicht, weil die wahrzunehmenden Aufgaben nicht über den gesamten Zeitraum der Erhebungen den dauerhaften Einsatz von zwei oder mehr VBE erfordern. Zudem ist die Einrichtung einer Rufbereitschaft für den Zeitraum, in dem die Erhebungsbeauftragten einzusetzen sind, nicht als unabwendbare Belastung zu werten.

Der Landesgesetzgeber ist von einer Gesamtarbeitszeit in Höhe von 79 612 Arbeitsstunden für alle Erhebungsstellen ausgegangen. Im Durchschnitt entfallen damit auf jede Erhebungsstelle 2 095,05 Arbeitsstunden. Die Kalkulationen der Beschwerdeführerinnen gehen jedoch weit darüber hinaus. Die Beschwerdeführerin zu 1 ist in ihrer Kalkulation von insgesamt ca. 6 140 Stunden ausgegangen, die Beschwerdeführerin zu 2 hat ca. 7 810 Stunden zugrunde gelegt und die Beschwerdeführerin zu 3 stellt ihre Kalkulation auf ca. 7 077 Stunden ab. Nachbesserungen der Kalkulationen sind erforderlich, wenn die Erhebungsstellen erst später zum 1. August 2023 geschlossen werden können. Der von den

Beschwerdeführerinnen gewählte Kostenerstattungsansatz geht damit weit über den in Artikel 87 Abs. 3 Verf LSA normierten Maßstab der Angemessenheit hinaus. Diese Art der Kostenermittlung ist nicht schlüssig, weil sie eine unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten notwendige wirtschaftliche und sparsame Durchführung des Zensus in den Erhebungsstellen vermissen lässt.

Die Grafik in Anlage 14 zeigt deutlich die zeitlichen Schwerpunkte in der Aufgabenwahrnehmung. Danach sind im Zeitraum 15. Mai 2022 bis 18. November 2022 die meisten Aufgaben in den Erhebungsstellen wahrzunehmen. Ab Ende Oktober 2022 reduziert sich der Aufgabenbestand bereits, so dass ab diesem Zeitpunkt der Personalaufwand geringer wird. Ein erhöhter Personalbedarf ist demnach in einem Zeitraum von 24 Wochen erforderlich (15. Mai 2022 bis 31. Oktober 2022).

Nach dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden die Kommunen unter anderem über das „Wie“ der Aufgabenwahrnehmung. Weitere, über die Festlegung, dass für die Erhebungsstelle eine Leitung und eine stellvertretende Leitung vorzusehen sind, hinausgehende Regelungen über Anzahl und Qualifikation des einzusetzenden Personals würden einen unzulässigen Eingriff in die Personal- und Organisationshoheit darstellen. Die Schlussfolgerung der Beschwerdeführerinnen, der Gesetzgeber habe die Anzahl des erforderlichen Personals falsch prognostiziert, geht daher fehl. Dies zeigt sich auch daran, dass das Statistische Landesamt die Erhebungsstellen mit mehr als zwei Einzelplatzrechner ausgestattet hat.

Auch die Aussage der Beschwerdeführerinnen, dass im Vergleich zum Zensus 2011 ein erhöhter Aufwand in den Erhebungsstellen zu bewältigen sei, ist nicht tragfähig. Zutreffend ist, dass die Erhebungsstellen im Vergleich zum Zensus 2011 aufgrund einer angepassten Methodik im Rahmen der Haushaltsstichprobe eine höhere Anzahl von Auskunftspflichtigen zu befragen haben. Nicht berücksichtigt haben die Beschwerdeführerinnen jedoch, dass im Zensus 2011 von den Erhebungsstellen in Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohnern die sogenannte Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten durchzuführen war, die ebenfalls Aufwand verursacht hat.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang ferner die Differenzierung der Befragungen zur Existenzfeststellung („Ziel-1-Befragung“, § 11 Abs. 1 Nr. 1 ZensG 2022) und zur Erhebung von Daten zu Zensusmerkmalen, die nicht aus Verwaltungsregistern gewonnen werden können („Ziel-2-Befragung“, § 11 Abs. 1 Nr. 2 ZensG 2022). Die Erhebungen zu den Ziel-2-Befragungen sind arbeits- und zeitaufwändiger als die Erhebungen zu den Existenzfeststellungen. In Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern werden alle

Stichprobenpersonen in die Ziel-2-Befragung einbezogen. In den Gemeinden unter 10 000 Einwohnern ist die erweiterte Befragung als Unterstichprobe konzipiert. Das bedeutet, dass nicht alle der für die Haushaltsstichprobe ausgewählten Personen im Rahmen der Ziel-2-Erhebung befragt werden: je kleiner die Gemeinde ist, desto weniger Auskunftspflichtige sind zu befragen. Die Folge ist, dass der Aufwand für die Erhebungsstellen sich in diesen Fällen verringert.

Der Landesgesetzgeber ist nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 3 Verf LSA lediglich verpflichtet, die notwendigen Ausgaben bei einer effizienten Aufgabenerfüllung zu berücksichtigen (vgl. LVerfG, Urteil vom 9. Oktober 2012, LVG 57/10, UA S. 14). Die Ausführungen der Beschwerdeführerinnen lassen jedoch einen ressourcenschonenden, wirtschaftlichen und damit effizienten Ansatz der Aufgabenwahrnehmung nicht erkennen.

Die kommunale Verfassungsbeschwerde ist daher unbegründet.



In Vertretung

Klaus Zimmermann

ENTWURF
Gesetz
des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur
Regelung der Zuständigkeit nach dem eID-Karte-Gesetz.

Artikel 1
Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetz 2021
(Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - ZensAG 2021 LSA)

§ 1
Aufgaben und Befugnisse des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt

(1) Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung des registergestützten Zensus im Jahr 2021 ist das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt. Es legt die erforderlichen organisatorischen und technischen Anforderungen, insbesondere die zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger, das Erhebungsverfahren und die Termin- und Ablaufplanung für die örtlichen Erhebungsstellen fest. Soweit örtliche Erhebungsstellen noch nicht eingerichtet sind, gilt das Anordnungsrecht nach Satz 2 unmittelbar gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin der jeweiligen Gemeinde.

(2) Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt stellt die vom Statistischen Bundesamt zur Bewältigung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen entwickelten erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit. Die für die in den örtlichen Erhebungsstellen einzurichtenden Arbeitsplätze erforderliche Computertechnik wird vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt bereitgestellt.

(3) Werden auf der Grundlage des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) einzelne Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erhebung der Daten an Dritte übertragen, hat das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt sicherzustellen, dass eine andere als für die Ausführung des Zensusgesetzes 2021 zulässige Verwendung der bereitgestellten Daten ausgeschlossen ist. Für die Personen, die zur Erledigung der übertragenen Arbeiten eingesetzt werden, gilt § 9 Abs. 1 und 2 des Landesstatistikgesetzes Sachsen-Anhalt entsprechend.

(4) Das Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), und das Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

§ 2
Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt stellt die durch den Zensus mit Stand vom 16. Mai 2021 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

§ 3

Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen

(1) Die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 nach dem Zensusgesetz 2021 vom 22.10.2020 (BGBl. I S. 40) wird den in der **Anlage** genannten Gemeinden für den jeweils festgelegten Erhebungsbereich übertragen. Der Erhebungsbereich einer Gemeinde kann das Gebiet mehrerer Gemeinden umfassen.

(2) Die nach Absatz 1 bestimmten Gemeinden richten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben bis spätestens zum 31. Oktober 2020 örtliche Erhebungsstellen ein. Die örtlichen Erhebungsstellen sind unverzüglich nach Erfüllung ihrer Aufgaben, spätestens zum 1. August 2022, aufzulösen.

(3) Die Gemeinden nehmen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahr.

§ 4

Personal der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Für jede örtliche Erhebungsstelle sind eine Leitung und eine Stellvertretung zu bestellen.

(2) Die Leitung der örtlichen Erhebungsstelle hat die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle zu veranlassen und die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten. Sie führt die Aufsicht über das Personal der örtlichen Erhebungsstelle und über die Erhebungsbeauftragten.

(3) Die Leitung der örtlichen Erhebungsstelle hat die in der Erhebungsstelle tätigen Personen nach § 19 Abs. 3 Satz 1 des Zensusgesetzes 2021 sowie die Erhebungsbeauftragten nach § 14 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes und § 9 Abs. 2 Satz 2 des Landesstatistikgesetzes Sachsen-Anhalt zu verpflichten.

(4) Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Während der Tätigkeit in der örtlichen Erhebungsstelle dürfen sie nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzuges betraut werden. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige während und nach ihrer Tätigkeit in der örtlichen Erhebungsstelle weder in anderen Verfahren noch für andere Zwecke verwenden noch offenbaren.

§ 5

Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen, gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu schützen und mit eigenem Personal auszustatten.

(2) In den örtlichen Erhebungsstellen sind ein Auskunftsbereich und ein davon räumlich abgetrennter Bereich einzurichten.

(3) Zutritt zu dem abgetrennten Bereich dürfen nur die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen, die Erhebungsbeauftragten sowie die zuständigen Beschäftigten der Fachaufsichtsbehörden haben. Darüber hinaus haben die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen und in Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern der oder die Beigeordnete, in dessen oder deren Aufgabenbereich die Einrichtung der örtlichen Erhebungsstelle liegt, Zutritt zu dem abgetrennten Bereich. Auskunftspflichtige dürfen für Rückfragen lediglich Zutritt zu dem Auskunftsbereich haben.

(4) Für die Sicherung von Einzelangaben in den Datenverarbeitungsanlagen gelten § 7 Abs. 2 Satz 1 des Landesstatistikgesetzes Sachsen-Anhalt sowie die Abschottungsverordnung vom 18. März 1997 (GVBl. LSA S. 451) entsprechend.

(5) Die Gemeinde legt die zur Umsetzung der Absätze 1 bis 4 erforderlichen Maßnahmen für die dort eingerichtete örtliche Erhebungsstelle in einer schriftlichen Dienstanweisung fest. Diese muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

1. Bestimmung der Räumlichkeiten,
2. Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt,
3. Zugangsberechtigung zu den Räumlichkeiten,
4. Maßnahmen zur Kontrolle der Zugangsberechtigung,
5. Maßnahmen zur Sicherung der Erhebungsunterlagen,
6. Maßnahmen zur Datensicherung in Datenverarbeitungsanlagen sowie
7. Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht.

(6) Sind bei Gemeinden kommunale Statistikstellen nach § 7 Abs. 1 des Landesstatistikgesetzes Sachsen-Anhalt eingerichtet, können diese die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen wahrnehmen.

§ 6

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Bei der Erhebung nach § 9 des Zensusgesetzes 2021 übernehmen die örtlichen Erhebungsstellen die Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen. Die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebungen nach den §§ 11 und 14 Zensusgesetz 2021 durch. Dabei obliegt ihnen insbesondere die

1. Bildung von Erhebungsbezirken und deren Zuordnung zu den einzelnen Erhebungsbeauftragten,
2. Prüfung der Anschriften auf Plausibilität und regionale Zugehörigkeit,

3. Organisation und Durchführung der notwendigen Vorbegehungen bei Großanschriften,
4. Bereitstellung der Erhebungsunterlagen und Erläuterungen zur Organisation,
5. Unterrichtung der zu befragenden Personen über die Erhebungen und die Aufforderung zur Auskunftserteilung,
6. Entgegennahme und die Registrierung der Erhebungsunterlagen,
7. Prüfung der Erhebungsunterlagen auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit sowie Bereithaltung dieser Unterlagen entsprechend der Terminplanung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt,
8. Klärung von Unstimmigkeiten sowie die Ergänzung und Berichtigung unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllter Erhebungsunterlagen durch Nachfrage bei den befragten Personen,
9. Bestätigung für eine vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten sowie
10. Abrechnung der Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten nach § 20 Abs. 3 des Zensusgesetzes 2021.

(3) Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt führt die Erhebungen nach den §§ 22 und 29 Abs. 1 Satz 3 des Zensusgesetzes 2021 durch. Die örtlichen Erhebungsstellen unterstützen das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt bei der Durchführung der Erhebungen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 des Zensusgesetzes 2021.

(4) Die Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, fordern die Auskunftspflichtigen erforderlichenfalls durch Verwaltungsakt zur Erfüllung ihrer Auskunftspflichten auf und setzen ihn durch.

§ 7

Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen nach den §§ 9, 11, 14 und 29 Abs. 1 Satz 3 des Zensusgesetzes 2021 benötigten Erhebungsbeauftragten anzuwerben, auszuwählen, zu bestellen, auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datengeheimnisses schriftlich zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. § 9 Abs. 1 und 2 des Landesstatistikgesetzes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend. Die Bestellung der Erhebungsbeauftragten darf nicht erfolgen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Erhebungsbeauftragten die für die Durchführung der Erhebung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und zur Berechnung der Aufwandsentschädigungen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten verarbeiten. Wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen, sind die Daten von den angefragten Stellen an die anfordernde Erhebungsstelle zu übermitteln.

(2) Für die Durchführung der Erhebungen nach § 22 des Zensusgesetzes 2021 obliegen die Aufgaben nach Absatz 1 dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt.

(3) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte sind alle Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die verpflichtete Person durch Alter, Berufs- und Familienverhältnisse, Gesundheitszustand oder sonstige in der Person liegende Umstände an der Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit gehindert ist. § 31 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Landesbehörden, Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts benennen den örtlichen Erhebungsstellen innerhalb ihres Landkreises oder dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt auf Ersuchen Beschäftigte und stellen sie, soweit erforderlich, für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte frei; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

(5) Gemeinden benennen über den Personenkreis nach Absatz 4 hinaus den örtlichen Erhebungsstellen in ihrem Landkreis oder dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt auf Ersuchen unter Beachtung der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen Bürgerinnen und Bürger ihrer Gemeinde zur Bestellung als Erhebungsbeauftragte. Die Bestellung obliegt der örtlichen Erhebungsstelle, für die die Tätigkeit erfolgt, oder dem Statistischen Landesamt.

(6) Die Erhebungsbeauftragten unterstehen bei den in Absatz 1 genannten Erhebungen den Weisungen der Leitung der jeweiligen örtlichen Erhebungsstelle. Bei den in § 6 Abs. 3 genannten Erhebungen hat das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt das Weisungsrecht.

(7) Die örtlichen Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten für die in Absatz 1 genannten Erhebungen nach den Vorgaben des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zu schulen. Die Schulung sowie die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten sind zu dokumentieren und an das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zu übermitteln.

§ 8

Sicherung der Erhebungsunterlagen

(1) Für jede örtliche Erhebungsstelle ist eine eigene Postanschrift einzurichten. Alle erkennbar für eine örtliche Erhebungsstelle bestimmten Posteingänge bei anderen öffentlichen Stellen sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

(2) Die Erhebungsbeauftragten haben die Erhebungsunterlagen mit Einzelangaben so zu behandeln und aufzubewahren, dass Einzelangaben Unbefugten nicht bekannt werden. Sie haben die Erhebungsunterlagen mit Einzelangaben nach den Vorgaben der zuständigen örtlichen Erhebungsstelle, spätestens nach Abschluss der Erhebung, dieser auszuhändigen.

(3) Die örtlichen Erhebungsstellen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Erhebungsunterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(4) Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, dürfen nicht vervielfältigt werden, soweit dies nicht für Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung der Erhebungsunterlagen oder zur Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens, eines Verwaltungsvollstreckungs-verfahrens oder eines Bußgeldverfahrens erforderlich ist.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Sie haben innerhalb der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 vorgegebenen Fristen alle Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten und nach Abschluss der Erhebungen die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 zur Verfügung gestellte Computertechnik zur Abholung durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt bereitzustellen.

§ 9

Datenschutz

Zum Schutz der fristgemäßen und vollständigen Durchführung des Zensus 2021 bestehen die Rechte nach den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht. Darüber hinaus bestehen die Rechte nach den Artikeln 17 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die fristgemäße und vollständige Durchführung des Zensus 2021 unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und eine solche Beschränkung dieser Rechte für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.

§ 10

Rechtsschutz

(1) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen Entscheidungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt oder der örtlichen Erhebungsstellen zur Ausführung des Zensus 2021 entfällt ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Anfechtungsklage hat in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Klage ist bei dem nach § 52 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen.

§ 11

Zuständigkeitsregelung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes, soweit es sich um die Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und den §§ 25 und 26 des Zensusgesetzes 2021 handelt, sind die Gemeinden zuständig, bei denen die jeweiligen örtlichen Erhebungsstellen eingerichtet worden sind.

§ 12

Kostenregelung

(1) Das Land gewährt den Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, für die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrbelastungen einen finanziellen

Ausgleich. Der Mehrbelastungsausgleich bemisst sich nach Art und Umfang der durch die jeweilige örtliche Erhebungsstelle wahrgenommenen Aufgaben nach § 6.

(2) Für die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle erhalten die festgelegten Gemeinden je einen Betrag in Höhe von 86 000 Euro. Zunächst erfolgt im vierten Quartal 2020 eine Abschlagszahlung in Höhe von 56 000 Euro. Die Restzahlung erfolgt zum 30. Juni 2021.

(3) Die Erstattung der variablen Aufwendungen erfolgt:

1. aufwandsbezogen in Höhe von 17,10 Euro je in die Stichprobe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zensusgesetzes 2021 einbezogene Person,
2. pauschal für die Durchführung der Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen in Höhe von je 48 000 Euro für die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg sowie je 14 000 Euro für die übrigen Gemeinden mit eingerichteter örtlicher Erhebungsstelle.

Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 30. Juni 2021. Damit sind sämtliche Erstattungsansprüche abgegolten.

§ 13

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht

In § 2 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 28), wird nach Nummer 2a folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b die Durchführung des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), soweit nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 oder 3 des eID-Karte-Gesetzes die Zuständigkeit anderen Behörden übertragen ist;“.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Anlage
(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)



Begründung

Zu Artikel 1

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetz 2021

A. Allgemeiner Teil

Die Europäische Union verpflichtet alle Mitgliedstaaten durch Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. EU Nr. L 218 S. 14) zur Durchführung eines Zensus im Jahr 2021. Mit dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021-ZensG 2021) vom xxx 2019 (BGBl. I S. xxx) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) angeordnet. Zensusstichtag ist der 16. Mai 2021.

Der Zensus ist zentraler Bestandteil der amtlichen Statistik und damit eine notwendige Voraussetzung für die Erfüllung staatlicher Aufgaben. Er liefert Basisdaten zur Bevölkerung, der Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Kommunen aufbauen. Die mit dem Zensus ermittelten Daten bilden ferner die Grundlage für das statistische Gesamtsystem, etwa bei der Fortschreibung der Bevölkerungsstatistiken und des Wohnungsbestandes sowie als Auswahlgrundlagen für Stichprobenziehungen. Zentrale Aufgabe eines jeden Zensus ist die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl, die in vielen Zusammenhängen als maßgebliche Bemessungsgrundlage dient.

Der letzte Zensus wurde 2011 durchgeführt. Dabei wurde mit der registergestützten Erhebung eine neue, im Vergleich zur traditionellen Vollerhebung belastungsärmere und kostengünstigere Methode angewandt. Bei dieser registergestützten Methode werden in erster Linie bereits vorhandene Verwaltungsdaten genutzt und nur dann ergänzende Befragungen durchgeführt, wenn Verwaltungsdaten für bestimmte Merkmale nicht vorhanden oder aufgrund ihrer Qualität nicht oder nicht ausreichend für die Auswertung geeignet sind. Da sich nach den Ergebnissen eingehender Evaluierungen des Zensus 2011 die Methode des registergestützten und um eine Haushaltsstichprobe ergänzten Zensus in Kombination mit einer Gebäude- und Wohnungszählung bewährt hat, wird der Zensus 2021 in ähnlicher Weise durchgeführt wie der Zensus 2011. Im Ergebnis der mit dem Zensus 2011 gewonnenen Erfahrungen erfolgt die Ausweitung des Stichprobenverfahrens in angepasster Form auch in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, die sogenannte Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten entfällt.

Der Zensus 2021 umfasst vier Erhebungsteile:

- die Gebäude- und Wohnungszählung
- die Bevölkerungszählung
- die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis,
- die Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen.

Die Gebäude- und Wohnungszählung dient zur Erhebung bestimmter Grunddaten zu Gebäuden mit Wohnraum, bewohnten Unterkünften und Wohnungen. Es handelt sich um eine Vollerhebung, da es in Deutschland zu Gebäuden und Wohnungen keine verlässlichen Grunddaten und keine flächendeckenden Register gibt. Befragt werden die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Verwalterinnen und Verwalter der Gebäude und Wohnungen.

Die Bevölkerungszählung als zentraler Bestandteil des Zensus dient der statistischen Ermittlung der Einwohnerzahlen im Land und ist die Grundlage für die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl. Die Belastungen für die zu befragenden Personen sollen so gering wie möglich gehalten werden. Aus diesem Grunde werden die zu erhebenden Daten vorrangig aus den Melderegistern sowie aus den Datenbeständen verschiedener Bundesbehörden wie beispielsweise dem Bundesamt für Kartographie und Geodäsie generiert. Etwaige Über- oder Untererfassungen in den Melderegistern werden durch Daten aus anderen Erhebungsteilen, insbesondere der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis, statistisch korrigiert.

Die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis dient in erster Linie der Erhebung von soziodemografischen Daten, die nicht aus Registern generiert werden können.

In Einrichtungen, die der Unterbringung und dem Wohnen bestimmter Personengruppen dienen (z. B. Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte), ist eine modifizierte Form der Erhebung erforderlich. In diesen Sonderbereichen stellt das Statistische Landesamt die dort lebenden Personen gesondert fest und erhebt bestimmte Grunddaten über sie.

Um die Durchführung des Zensus in angemessener Zeit zu gewährleisten, bedarf es der methodischen und technischen Vorbereitung von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder. Verantwortlich für die Entwicklung der für den Zensus benötigten technischen Anwendungen ist nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Zensusvorbereitungsgesetz 2021 das Statistische Bundesamt. So wird beispielsweise ein anschriftenbezogenes Steuerungsregister aufgebaut. Dieses Register ist erforderlich, um die im Rahmen des Zensus 2021 vorgesehene Gebäude- und Wohnungszählung sowie die Haushaltsstichprobe durchführen zu können.

Zur Unterstützung der statistischen Ämter ermöglicht das Zensusgesetz 2021 die Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen auf kommunaler Ebene. Die Gemeinden sind seit jeher wichtige Mitwirkende bei Volks- und Wohnungszählungen. Ihre Kenntnisse vor Ort und die Nähe zu den Einwohnern und Einwohnerinnen sind Voraussetzung für das Gelingen der Zählungen und eine hohe Qualität der Ergebnisse. Die örtlichen Erhebungsstellen sollen mit Hilfe des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten im Rahmen der Haushaltsbefragungen und zur Qualitätssicherung eine Reihe von Aufgaben wahrnehmen. Zur Sicherung der statistischen Geheimhaltung sind sie von anderen Verwaltungsstellen räumlich, organisatorisch und personell zu trennen.

Das Zensusausführungsgesetz 2021 für das Land Sachsen-Anhalt dient insbesondere der Anordnung zur Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen. Es regelt die Aufgaben der Erhebungsstellen, den Einsatz von Erhebungsbeauftragten und die Ausführungsbestimmungen zur Sicherung der statistischen Geheimhaltung, zur Datenübermittlung und zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Darüber hinaus wird eine Regelung zur Kostentragung getroffen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift bezeichnet die Aufgaben, die das Statistische Landesamt bei der Durchführung des Zensus 2021 zu leisten hat.

Zu Absatz 1

Wegen der Bedeutung des registergestützt durchzuführenden Zensus wird die Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 ausdrücklich geregelt. Die methodisch-fachliche und organisatorische Vorbereitung des Zensus 2021 wird von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder arbeitsteilig getroffen. Das Statistische Landesamt verfügt über die fachliche Kompetenz, die für die Durchführung des registergestützten Zensus bundesweit einheitlichen Verfahren umzusetzen. Dafür trifft es gegenüber den örtlichen Erhebungsstellen die erforderlichen Anordnungen, um in den örtlichen Erhebungsstellen eine einheitliche Rechtsanwendung mit dem Ziel hoher Ergebnisqualität sicherzustellen. Missverständnisse und mögliche Meinungsverschiedenheiten werden so vermieden und die örtlichen Erhebungsstellen erhalten Rechtssicherheit. Die einheitliche und rechtskonforme Durchführung des Zensus 2021 ist unabdingbare Voraussetzung für die rechtliche Unanfechtbarkeit und damit für die Verwertbarkeit der Zensusergebnisse.

Die Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen soll im Zeitraum von Juli bis Oktober 2020 erfolgen. Für den Fall, dass noch keine Erhebungsstelle eingerichtet ist, aber bereits einzelne Vorbereitungsaufgaben erfüllt werden müssen, gilt das Anordnungsrecht gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin.

Zu Absatz 2

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Zensusvorbereitungsgesetz 2021 ist das Statistische Bundesamt für die Entwicklung der für den Zensus benötigten technischen Anwendungen verantwortlich. Das Statistische Bundesamt hatte sich nach dem Evaluierungsbericht zum Zensus 2011 entschieden, den IT-Betrieb einer Statistikproduktion mit entsprechender Rechnerleistung inklusive zentraler Datenhaltung zu übernehmen und den Statistischen Ämtern der Länder einen Onlinezugriff auf das jeweilige Verfahren zu bieten. Mit der Zentralisierung der Arbeiten auf einen Standort will der Bund eine Minimierung der Projektrisiken und eine Optimierung der Datensicherheit erreichen. Es ist vorgesehen, dass auch die örtlichen Erhebungsstellen an die IT-Infrastruktur angeschlossen werden. Das Statistische Landesamt stellt den Erhebungsstellen sowohl die dafür erforderlichen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung als auch die für die Arbeitsplätze erforderliche Computertechnik bereit.

Zu Absatz 3

In Satz 1 wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass bei der Vergabe einzelner Tätigkeiten, die in Vorbereitung der Durchführung des Zensus 2021 erforderlich sind, nach Art. 28 Verordnung (EU) 2016/679 der Auftragsverarbeiter neben der Gewährleistung, die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit zu verpflichten, auch sicherzustellen hat, dass die Daten ausschließlich zweckgebunden für die Ausführung des Zensusgesetzes 2021 verwendet werden dürfen. In Satz 2 wird zudem klargestellt, dass über die datenschutzrechtliche Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der personenbezogenen Daten hinaus die Personen, die zur Aufgabenerledigung eingesetzt werden, Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten müssen und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses sowie zur Geheimhaltung ihrer anlässlich der Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten sind. Das Statistische Landesamt beabsichtigt wie im Zensus 2011 die Leistungen Druck der Erhebungsunterlagen, Beleglesung und Versand an externe Dienstleister zu vergeben. Hinzukommen soll auf Grund der Erfahrungen im Zensus 2011 die Vergabe der Leistung Telefonsupport. Die Befragung hat damals zu umfangreichen Nachfragen der Bevölkerung

geführt, die das Statistische Landesamt nur mit kurzfristig akquiriertem, zusätzlichem Personal bearbeiten konnte.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu § 2

Die Vorschrift dokumentiert die Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes für die verbindliche Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden zum Zensusstichtag 16. Mai 2021 (§ 1 Abs. 1 Zensusgesetz 2021) für die Gemeinden. Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl für Bund, Länder und Kommunen zum Zensusstichtag 16. Mai 2021 ist zentraler Zweck des Zensus. Er ist Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Staatsangehörigkeit nach dem Bevölkerungsstatistikgesetz (BevStatG) vom 20 April 2013, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018. Die amtlichen Einwohnerzahlen dienen zudem als Bemessungsgrundlage zum Beispiel beim horizontalen und vertikalen Finanzausgleich und bei der Einteilung der Wahlkreise.

Bei dem entwickelten Verfahren für einen registergestützten Zensus bilden die kommunalen Melderegister die Grundlage für die Ermittlung der Einwohnerzahlen. Temporäre Registerungenauigkeiten, die durch das unterschiedliche Meldeverhalten der Bürgerinnen und Bürger entstehen, werden durch den Abgleich der Datenlieferungen der Meldebehörden zu zwei Stichtagen, den 16. Mai 2021 und den 15. August 2021, bereinigt. Darüber hinaus erfolgt eine sogenannte Mehrfachfallprüfung, bei der überprüft wird, ob eine Person mehrfach mit Haupt- oder alleiniger Wohnung in Deutschland gemeldet ist. Die Ergebnisse des Zensus 2011 haben bestätigt, dass die Daten der Melderegister aufgrund von Über- und Untererfassungen zum Teil fehlerbehaftet sind. So können in den Melderegistern sowohl Datensätze von Einwohnern enthalten sein, die nicht hinein gehören (Übererfassung), als auch Datensätze fehlen (Untererfassung). Um diese Widersprüche zu bereinigen, legt § 11 Zensusgesetz 2021 Verfahren zur Fehlerkorrektur in Form der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis in allen Gemeinden fest, auf deren Basis die Ergebnisse der Registerauszählung statistisch nach oben oder unten korrigiert werden. Die Bereinigung der Registerergebnisse findet ausschließlich als statistische Maßnahme der statistischen Ämter statt. Eine Rückmeldung an die oder eine Bereinigung der Melderegister findet nicht statt.

Zu § 3

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Zensusgesetz 2021 sieht vor, dass die Länder zur Durchführung der Erhebungen im Rahmen des Zensus örtliche Erhebungsstellen einrichten können. Ob und wo dies geschehen soll und welche Aufgaben die örtlichen Erhebungsstellen zu erfüllen haben, bestimmen die Länder.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, in welchen Gemeinden örtliche Erhebungsstellen einzurichten sind. Mit der Anlage zu diesem Gesetz wird verbindlich bestimmt, welche Gemeinde eine Erhebungsstelle einzurichten hat und welche Gemeinden den dazu gehörenden Erhebungsbereich bilden. Der von den Erhebungsstellen zu betreuende Erhebungsbereich kann auch umliegende Gemeinden umfassen. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass die Entfernungen zu den von den Erhebungsstellen zu betreuenden Gemeinden vertretbar sind und insgesamt eine etwa gleichmäßige Arbeitsbelastung in den

Erhebungsstellen erreicht wird. Gemäß § 4 Abs. 1 Zensusgesetz 2021 ist der Stichtag für die Feststellung der Einwohnerzahl und des Gebietsstandes als Grundlage für die Stichprobenziehung der 31. Dezember 2019. In Sachsen-Anhalt werden 38 örtliche Erhebungsstellen eingerichtet. Die Gemeinden, die Erhebungsstellen einzurichten haben, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Vorschrift.

Es obliegt der Organisationshoheit der jeweiligen Gemeinde, wie die organisatorische Anbindung dieser Stelle erfolgt, auf gesetzliche Vorgaben wird von daher verzichtet. Zwingend sicherzustellen ist jedoch die erforderliche Abschottung der örtlichen Erhebungsstelle von anderen Verwaltungsstellen nach § 19 Abs. 2 Zensusgesetz 2021 und § 7 Abs. 1 Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt. Die Vorbereitungen zur Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen müssen im Sommer 2020 beginnen. Sie werden bis voraussichtlich August 2022 bestehen, wobei die Hauptarbeitsbelastung im Jahr 2021 liegt.

Das Modell des registergestützten Zensus sieht neben der Auswertung vorhandener Verwaltungsdaten auch Haushaltsbefragungen vor. Von den Haushaltsbefragungen sind bundesweit ca. 10,7 Millionen Personen betroffen, die mittels einer Stichprobenziehung vom Statistischen Bundesamt ausgewählt werden. In Sachsen-Anhalt sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand ca. 310 000 Personen in die Stichprobe einbezogen. Diese Zahl kann sich noch ändern, da das Statistische Bundesamt die Ziehung der tatsächlichen Stichproben erst im dritten Quartal 2020 vornehmen wird. Das Stichprobenmodell berücksichtigt die zwei verschiedenen Ziele, die mit der Haushaltsstichprobe verfolgt werden. Erstes Ziel ist die Ermittlung der Einwohnerzahl durch Feststellung und statistische Korrektur von Über- und Untererfassungen der Melderegister. Das zweite Ziel der Haushaltsstichprobe ist die Erhebung von Zensusangaben, die nicht aus Registern gewonnen werden können. Es handelt sich um soziodemografische Daten wie zum Beispiel Wohnungsstatus, Haushaltgröße, Bildungsstand oder berufliche Situation. Aufgrund der daraus resultierenden, unterschiedlichen Betroffenheit der Gemeinden ist es nicht erforderlich, in allen Gemeinden Erhebungsstellen einzurichten. Aus Gründen der Zweck- und Verhältnismäßigkeit werden die Erhebungsstellen in größeren Gemeinden eingerichtet, die dann die Befragungen in umliegenden Gemeinden, die auch in ihrem Erhebungsbereich erfasst sind, mit erledigen.

Zu Absatz 2

Geregelt werden die Zeitpunkte der Errichtung der örtlichen Erhebungsstellen und deren Auflösung. Der Betrieb der Erhebungsstellen und der Zeitraum, in dem die Kosten anfallen, sind auf das notwendige Maß begrenzt. Mit der Bestimmung des spätesten Termins kann die Auflösung der Erhebungsstellen abhängig vom jeweiligen Arbeitsstand in einem gewissen Umfang flexibel gestaltet werden.

Zu Absatz 3

Die Aufgaben zur Durchführung des Zensus, die aufgrund der örtlichen Nähe und des Umfanges zweckmäßig besser von den örtlichen Erhebungsstellen nach Weisung des Statistischen Landesamtes erfüllt werden können als von diesem selbst, werden als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahrgenommen. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 66 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin für die Erledigung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zuständig.

Zu § 4

Die Regelung behandelt die personelle Ausstattung der örtlichen Erhebungsstellen.

Zu Absatz 1

In der Erhebungsstelle ist über einen längeren Zeitraum hinweg eine Reihe von Aufgaben für den Zensus 2021 zu erfüllen. Dafür ist es erforderlich, dass zu jedem Zeitpunkt ein verantwortlicher Ansprechpartner oder eine verantwortliche Ansprechpartnerin dem Statistischen Landesamt zur Verfügung steht. Dies soll mit der Bestellung der Leitung und deren Stellvertretung der Erhebungsstelle gewährleistet werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt allgemein die Aufgaben der Erhebungsstellenleitung. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass während der Vorbereitung und Durchführung des Zensus auf Arbeitsebene ein verantwortlicher Ansprechpartner oder eine verantwortliche Ansprechpartnerin sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin in jeder Erhebungsstelle zur Verfügung stehen müssen. Diese haben die zensusvorbereitenden Maßnahmen wie beispielsweise die Errichtung und Auflösung der Erhebungsstelle, Bestellung von Erhebungsbeauftragten, Teilnahme an Schulungen des Statistischen Landesamtes und Durchführung von Schulungen mit den Erhebungsbeauftragten zu veranlassen. Sie haben die Erhebungen vorzubereiten und deren Durchführung zu leiten, indem sie unter anderem den Erhebungsbeauftragten Erhebungsbezirken zuweisen und deren Einsatz koordinieren, die Unterlagen für Erhebungsbeauftragte zusammenstellen, die Erhebungen nach § 6 und nach den Vorgaben des Statistischen Landesamtes durchführen und die statistik- und datenschutzrechtliche Aufsicht über das Personal der Erhebungsstelle und die Erhebungsbeauftragten zu führen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, dass die zur Sicherung des Statistikgeheimnisses erforderliche schriftliche Verpflichtung der in den Erhebungsstellen tätigen Personen nach § 19 Abs. 3 Zensusgesetz 2021 und der Erhebungsbeauftragten nach § 14 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz und § 9 Abs. 2 Satz 2 Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt von der Leitung oder – im Vertretungsfall – der Stellvertretung der Erhebungsstelle vorgenommen wird. Mit der Verpflichtung wird das Gebot der statistischen Geheimhaltung durch ein Zweckentfremdungsverbot verstärkt. Kenntnisse aus der Tätigkeit in der Erhebungsstelle dürfen von den Beteiligten nicht für andere Verwaltungsverfahren oder Zwecke verwendet werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift legt Auswahlgrundsätze für die Bestimmung der in den örtlichen Erhebungsstellen zum Einsatz kommenden Personen fest und bestimmt, dass während der Tätigkeit in den Erhebungsstellen keine Tätigkeit des allgemeinen Verwaltungsvollzuges zulässig ist. Eine hiervon abweichende Regelung würde den im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 festgelegten Grundsätzen der Trennung von Statistik und Verwaltung widersprechen. Der Wechsel kommunaler Bediensteter von ihrem zugewiesenen Arbeitsplatz in der Erhebungsstelle in den normalen Verwaltungsvollzug ist allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Festlegung der Zeiten, die den Tätigkeiten in der örtlichen Erhebungsstelle vorbehalten sind, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Die Grenze der Ermessensermächtigung und des Zulässigen ist erst dann überschritten, wenn sich vom Arbeitsablauf her beide

Tätigkeitsbereiche so berühren, dass eine Vermischung der Tätigkeiten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse nahe liegt.

Die Vorschrift enthält darüber hinaus ein personenbezogenes Zweckentfremdungs- und Offenbarungsverbot für alle Erkenntnisse, die die in den Erhebungsstellen tätigen Personen anlässlich ihrer Tätigkeit für den Zensus gewonnen haben. Die nach dem Zensusgesetz 2021 erforderliche Belehrung und schriftliche Verpflichtung soll den in der Erhebungsstelle tätigen Personen die Sensibilität der Daten und die Bedeutung der zu beachtenden Gebote und Verbote verdeutlichen.

Zu § 5

Die statistische Geheimhaltung ist das Grundprinzip der amtlichen Statistik. Das Bundesverfassungsgericht betrachtet in seinem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 den Grundsatz, die zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben strikt geheim zu halten im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als unverzichtbar. Um dies zu gewährleisten, sind die Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen abzuschotten.

Zu Absatz 1

Die geforderte Abschottung verlangt eine strenge räumliche, organisatorische und personelle Trennung der Arbeit der Erhebungsstellen von Arbeiten anderer Verwaltungsbereiche. Die örtliche Erhebungsstelle muss folglich für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben eine eigenständige organisatorische Einheit innerhalb der gemeindlichen Verwaltung bilden, über eigenes Personal, das während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle nicht mit Aufgaben des Verwaltungsvollzuges betraut ist, und über eigene Räumlichkeiten verfügen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 1 sind die Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen abzuschotten. Um jedoch vor Ort auch Anfragen von Auskunftspflichtigen klären zu können, ist in der Erhebungsstelle ein Auskunftsbereich einzurichten. In dem davon abgetrennten Bereich dürfen zur Sicherung der statistischen Geheimhaltung keine unbefugten Personen Zutritt erhalten.

Zu Absatz 3

Die Beschränkung des Zutritts zu den Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstelle dient der Sicherung des Prinzips der räumlichen Trennung. Die Vorschrift regelt konkret, welche Personen Zutritt zu der Erhebungsstelle erhalten. Neben den dort Tätigen sind dies die Erhebungsbeauftragten und die für Fachaufsicht zuständigen Bediensteten der Fachaufsichtsbehörden. Nur deklaratorische Bedeutung hat Satz 2. Da dem Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin nach § 66 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Erledigung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit obliegt, steht diesen ein Zutrittsrecht zu. Im Verhinderungsfall steht der Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten oder -beamtin das Zutrittsrecht zu. Soweit örtliche Erhebungsstellen in Gemeinden mit Beigeordneten errichtet werden und die Erhebungsstelle nicht unmittelbar dem Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin untersteht, hat in diesem Fall auch der oder die jeweilige Beigeordnete, in dessen bzw. deren Aufgabenbereich die Erhebungsstelle organisatorisch angegliedert ist, ein Zutrittsrecht. Die benannten Personen dürfen, soweit sie nicht

ausdrücklich auf das Statistikgeheimnis verpflichtet sind, keinen Einblick in statistische Einzelangaben nehmen. Technisches Personal (z. B. Reinigungskräfte, Handwerker und DV-Techniker) darf die Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstelle nur betreten, wenn Personal der Erhebungsstelle anwesend ist oder auf andere Weise sichergestellt ist, dass kein Einblick in ausgefüllte Erhebungsunterlagen genommen werden kann. Für den Empfang von Besuchern, z.B. für Einwohner und Einwohnerinnen, die als Auskunftspflichtige Fragen zum Zensus klären möchten, ist zur Sicherung des Statistikgeheimnisses nach Absatz 2 ein Auskunftsbereich einzurichten. Das Nähere zur Regelung der Zugangsberechtigung wird in der nach Absatz 5 zu erlassenden Dienstanweisung festzulegen sein.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift sieht besondere Vorkehrungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Hinblick auf die Verarbeitung von statistischen Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen vor. Die örtlichen Erhebungsstellen haben hier für die Datensicherungsmaßnahmen Sorge zu tragen, die in der Verordnung über die Abschottung von Datenverarbeitungsanlagen kommunaler Statistikstellen vom 18. März 1997 (GVBl. LSA S. 451) festgelegt sind.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift bestimmt, dass die Einzelheiten der Abschottung vom Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin in einer schriftlichen Dienstanweisung festzulegen sind. Es handelt sich um Regelungen zur Bestimmung der Räumlichkeiten, Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt, Zugangsberechtigung und Zugangskontrolle, Maßnahmen zur Sicherung der Erhebungsunterlagen und der Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen, Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht. Bei der Bestimmung der Räumlichkeiten für eine Erhebungsstelle ist zu gewährleisten, dass eine entsprechende IT-Infrastruktur vorhanden ist, die eine Abschottung der zum Einsatz kommenden Rechentechnik ermöglicht.

Zu Absatz 6

Die Regelung ermöglicht die Nutzung der bei den Gemeinden bereits vorhandenen Verwaltungsstrukturen und vermindert so deren Belastung. Ist bereits eine kommunale Statistikstelle eingerichtet, so kann diese die Funktion der örtlichen Erhebungsstelle übernehmen. Die Regelung entspricht der Vorschrift des § 8 Abs. 5 Satz 1 Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt.

Zu § 6

Die konkreten Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen bei der Durchführung der Erhebungen und Befragungen werden im Einzelnen beschrieben. Die Erhebungsstellen führen die Aufgaben mit Unterstützung und nach bundeseinheitlich fachlichen Vorgaben der statistischen Ämter der Länder durch. Dafür stellen die statistischen Ämter die erforderlichen IT-Verfahren bereit. Kosten für erforderliche Datenübermittlungen werden nicht erstattet.

Zu Absatz 1

Bei der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 9 Zensusgesetz 2021 wirken die Erhebungsstellen bei der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen mit. Die Gebäude- und Wohnungszählung selbst wird postalisch durch das Statistische Landesamt durchgeführt. Nur bei Antwortausfällen werden die benötigten Angaben von Gebäuden und Wohnungen ersatzweise durch Begehungen der Erhebungsbeauftragten in Form von

Inaugenscheinnahme der Liegenschaft vom öffentlichen Straßenraum oder öffentlich zugänglichen Grundstücksteilen zu beschaffen sein.

Zu Absatz 2

Die Haushaltsbefragungen nach § 11 Zensusgesetz 2021 und die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen nach § 14 Zensusgesetz 2021 werden von den Erhebungsstellen organisiert und durchgeführt. Dies ist die wichtigste und zugleich umfangreichste Aufgabe der Erhebungsstellen, die hierfür als örtliche Ansprechpartner in allen Fragen fungieren. Sie sind insoweit Verantwortliche im Sinne von Art. 24 Verordnung (EU) 2016/679.

Zu den Hauptaufgaben gehören hierbei

- organisatorische Tätigkeiten im Vorfeld der eigentlichen Befragungen wie die Einteilung von Erhebungsbezirken für die Erhebungsbeauftragten, die Koordinierung und Durchführung von notwendigen Vorbegehungen von Großanschriften, die Erstellung von erläuternden Organisationshinweisen und die Bereitstellung der Erhebungsunterlagen für die Erhebungsbeauftragten,
- die Unterrichtung der Auskunftspflichtigen,
- die Klärung von Unstimmigkeiten sowie die Durchführung der Vollzählkeits- und Vollständigkeitskontrolle der Erhebungsunterlagen,
- die Sicherung der Erhebungsunterlagen und
- die Abrechnung der Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten.

Vorbegehungen sind organisatorische Tätigkeiten im Vorfeld einer Befragung und notwendig, um zum Beispiel Großanschriften möglicherweise in mehrere Erhebungsbezirke einteilen zu können. Sie bedürfen – anders als möglicherweise Vorbefragungen – keiner eigenen Rechtsgrundlage.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass das Statistische Landesamt die Wiederholungsbefragungen nach § 22 Zensusgesetz 2021 durchführt. Die Wiederholungsbefragung dient als Maßnahme zur Qualitätssicherung der Ergebnisse, die im Rahmen der Haushaltebefragungen erhoben werden. Die Wiederholungsbefragung beginnt parallel zur Hauptehebung und wird sukzessive an ausgewählten Anschriften durchgeführt, deren Erhebung im Rahmen der Haushaltebefragung bereits abgeschlossen wurde. Die Wiederholungsbefragung dient der Messung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Stichprobenerhebung und der Erhebung an Wohnheimen.

Zudem obliegt dem Statistischen Landesamt die Zuständigkeit für die Durchführung der erhebungsteilübergreifenden Plausibilisierung nach § 29 Abs. 1 Satz 3 Zensusgesetz 2021. Nach Satz 2 unterstützen die örtlichen Erhebungsstellen das Statistische Landesamt hierbei. Das Statistische Landesamt gibt die als nicht plausibel festgestellten Anschriften bei Bedarf zur weiteren Klärung an die örtlich zuständige Erhebungsstelle zur weiteren Aufklärung weiter. Die Erhebungsstelle kann entweder eine (erneute) Begehung durch einen Erhebungsbeauftragten vornehmen lassen oder eine Klärung durch eigene Kenntnisse

herbeiführen. Das Ergebnis ist an das Statistische Landesamt zu melden. Für Einzelheiten wird auf die in Absatz 2 getroffenen Festlegungen verwiesen.

Zu Absatz 4

Die örtlichen Erhebungsstellen sind zwar von der Gemeindeverwaltung räumlich und organisatorisch getrennt, dennoch aber rechtlich unselbstständig und Teil der Gemeindeverwaltung. Für die Aufforderung der zu befragenden Personen die Auskünfte zu erteilen und diese Forderung erforderlichenfalls durchzusetzen, ist daher die Gemeinde zuständig.

Zu § 7

Das Land Sachsen-Anhalt macht von der Option des § 20 Abs. 1 Zensusgesetz 2021 Gebrauch und setzt zur Durchführung bestimmter Erhebungen Erhebungsbeauftragte ein. Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus Aufgaben außerhalb der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen. Sie werden vorrangig für Befragungen in den Haushalten eingesetzt, da das Interview die bewährte Form für Haushaltsbefragungen ist. Zwar sollen die Auskunftspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Zensusgesetz 2021 die Auskünfte grundsätzlich elektronisch erteilen. In Anbetracht der in Sachsen-Anhalt bestehenden demografischen Struktur ist jedoch davon auszugehen, dass zahlreiche Auskunftspflichtige von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen werden, sondern die in den Erhebungsunterlagen festgelegten Auskünfte mit Unterstützung der Erhebungsbeauftragten erteilen. Dabei stellen die Erhebungsbeauftragten den zu befragenden Personen die vorgegebenen Fragen und tragen die Antworten in die Erhebungsunterlagen ein. Damit erfüllen sie den wichtigen Punkt der Existenzfeststellung der Auskunftspflichtigen. Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten und die Verwendung von Erhebungsunterlagen sind nicht nur für die systematisierte Durchführung des Zensus von Bedeutung, sondern hat auch für die Befragten Vorteile. Die geschulten Erhebungsbeauftragten können schnell, korrekt und exakt die erteilten Antworten aufnehmen und den Befragten, soweit erforderlich, beim Umgang mit den Erhebungsunterlagen helfen.

Die Erhebungsbeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit nach § 20 Abs. 3 Zensusgesetz 2021 eine Aufwandsentschädigung.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass die zur Durchführung der Erhebungen nach den §§ 9, 11, 14 und 29 Abs. 1 Satz 3 Zensusgesetz 2021 erforderlichen Erhebungsbeauftragten von den örtlichen Erhebungsstellen anzuwerben, auszuwählen und zu bestellen sind. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die rechtmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen hängt nicht zuletzt von dem Vertrauen ab, das sie in die Person des Erhebungsbeauftragten haben. Deshalb müssen die Erhebungsbeauftragten sorgfältig ausgewählt werden. Personen dürfen nicht genommen werden, wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu befürchten ist, dass Erkenntnisse aus der Erhebungstätigkeit zum Schaden der auskunftspflichtigen Person genutzt werden könnten. Außerdem darf der Einsatz der Erhebungsbeauftragten nach § 20 Abs. 1 Satz 3 Zensusgesetz 2021 nicht in unmittelbarer Wohnnähe erfolgen.

Die Erhebungsbeauftragten sind in jedem Fall auf das Statistikgeheimnis und die Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Dies dient nicht nur der Sicherung des Rechts auf informationelle

Selbstbestimmung der Auskunftspflichtigen, sondern auch der Steigerung der Qualität der jeweiligen Erhebungen. Nur dann, wenn die Bürgerinnen und Bürger, die direkten Kontakt zu den Erhebungsbeauftragten haben, sicher sein können, dass mit ihren Daten nach Recht und Gesetz verfahren wird, werden sie die Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Die Verpflichtung zur Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes nimmt der Erhebungsstellenleitung vor. Den örtlichen Erhebungsstellen wird vom Statistischen Landesamt ein Muster für die Belehrung und Verpflichtung zur Verfügung gestellt.

Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen zum Zwecke der Beurteilung der Zuverlässigkeit und zur Berechnung der Aufwandsentschädigung die personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten verarbeiten. Damit wird eine landesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Erhebungsstelle geschaffen, um die Zuverlässigkeit der Bewerber und Bewerberinnen als Erhebungsbeauftragte anhand von personenbezogenen Daten überprüfen zu dürfen. Dabei können Auskünfte von anderen Stellen eingeholt werden. Auskunftsstellen können dabei über die finanzielle Situation, über strafrechtliche Erkenntnisse oder über Sachverhalte, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis der Bewerber zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben, befragt werden. Auch wenn hier in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen wird, so wird dieser Eingriff als erforderlich angesehen, um den Schutz der äußerst sensiblen Daten der ca. 310 000 Auskunftspflichtigen, die die Erhebungsbeauftragten zu befragen haben, sowie das erhebliche öffentliche Interesse an der Wahrung des Statistikgeheimnisses zu gewährleisten. Die Erhebungsbefugnis beruht auf Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Verordnung (EU) 2016/679.

Außerdem werden die personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten zur Berechnung der Aufwandsentschädigung benötigt.

Die Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung erfordern es, dass die Erhebungsbeauftragten über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke nach den Maßgaben des Artikels 13 Verordnung (EU) 2016/679 unterrichtet werden. Der Zeitpunkt, zu dem der Informationspflicht genügt sein muss, wird in Artikel 13 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/679 dahingehend gefasst, dass „zum Zeitpunkt der Erhebung“ die entsprechenden Informationen mitgeteilt werden müssen. Da die Erhebung bei den betroffenen Personen auf deren aktive Mitwirkung angewiesen ist, bedarf es keiner zwingenden „Vorverlagerung“ der Information. Verpflichtet zur Information werden nach den Maßgaben der Artikel 13 Abs. 1 bis 3 und 4 Nr. 7 Verordnung (EU) 2016/679 die für die jeweilige Datenverarbeitung Verantwortlichen. Verantwortliche und informationspflichtig sind die örtlichen Erhebungsstellen. Sie informieren die Erhebungsbeauftragten darüber, dass sie nach diesem Gesetz berechtigt sind, zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und zur Berechnung der Aufwandsentschädigung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Spezifische Form- und Verfahrensvorgaben für die durch Artikel 13 Verordnung (EU) 2016/679 geforderten Mitteilungen können dieser Vorschrift nicht entnommen werden, sodass diese nach allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 12 Verordnung (EU) 2016/679 zu bewirken sind. Die Verantwortlichen sollten den betroffenen Personen alle weiteren Informationen zur Verfügung stellen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Für die vom Statistischen Landesamt direkt durchzuführenden Erhebungen nach § 22 Zensusgesetz 2021 obliegen dem Statistischen Landesamt auch die in Absatz 1 genannten Aufgaben der Auswahl, Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten sowie deren Belehrung und Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis und die Wahrung des Datenschutzes. Auf die Ausführungen zu Absatz 1 wird Bezug genommen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift des Absatzes 2 greift unmittelbar die Option des § 20 Abs. 1 Satz 1 Zensusgesetz 2021 auf und verpflichtet jeden Bürger und jede Bürgerin, der oder die das 18. Lebensjahr vollendet hat, bei Bedarf als Erhebungsbeauftragter bzw. Erhebungsbeauftragte tätig zu werden. Damit wird sichergestellt, dass, sollte der Bedarf an Erhebungsbeauftragten nicht mit freiwillig gewonnenen oder verpflichteten Bediensteten zu decken sein, jeder Bürger und jede Bürgerin herangezogen werden kann. Ob von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird, ist derzeit nicht abschätzbar. Die vorgesehenen Regelungen zum Ablehnen oder Ausscheiden der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte entsprechen den in § 31 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit normierten Gründen.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 regeln die Befugnis der Landesbehörden, Kommunen und Gemeindeverbände, den örtlichen Erhebungsstellen innerhalb ihres Landkreises oder dem Statistischen Landesamt auf Ersuchen Beschäftigte zu benennen und diese, soweit erforderlich, für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte freizustellen. In Sachsen-Anhalt werden voraussichtlich rund 3 400 Erhebungsbeauftragte zur Durchführung der Befragungen im Rahmen des Zensus benötigt. Wegen dieser hohen Zahl von benötigten Personen ist es daher gesetzlich sicherzustellen, dass für den Fall, dass nicht ausreichend Erhebungsbeauftragte freiwillig für diese Aufgabe gewonnen werden können, auch die Möglichkeit der sonstigen Gewinnung bis hin zur Bestellung eröffnet wird, um die Aufgaben, die mit dem Gesetz verbunden sind, auch tatsächlich leisten zu können. Das Zensusgesetz 2021 sieht daher bereits in § 20 Abs. 2 Satz 1 vor, dass Bund und Länder auf Anforderung der örtlichen Erhebungsstellen Bedienstete für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte benennen. Durch Landesrecht kann gemäß § 20 Abs. 2 Satz 4 des Zensusgesetzes 2021 die Möglichkeit der Verpflichtung weiterer Bürger und Bürgerinnen zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte erfolgen.

Dies gilt auch für die dem Statistischen Landesamt obliegende Durchführung der Erhebungen nach § 22 Zensusgesetz 2021.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu Auswahl und Einsatz der Erhebungsbeauftragten wird auf die insoweit einschlägigen Regelungen in § 20 Zensusgesetz 2021 Bezug genommen.

Absatz 4 greift die für Bedienstete von Bund und Ländern aus § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zensusgesetzes 2021 bereits gegebene Verpflichtung auf und erweitert diese für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend auf kommunale Bedienstete. Damit können Bedienstete der Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Erhebungsbeauftragte auf Ersuchen benannt werden. Klarstellend werden auch die Landesbehörden aufgenommen, die auf Ersuchen ebenfalls Bedienstete benennen und diese gegebenenfalls freistellen. Die

Benennungspflicht gegenüber den örtlichen Erhebungsstellen oder dem Statistischen Landesamt im Fall des entsprechenden Ersuchens ist Amtshilfe. Zu berücksichtigen ist, ob lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste unterbrochen würden, weil Bedienstete von Behörden bei der Erhebung eingesetzt werden. In der Regel erfolgt der Einsatz der Erhebungsbeauftragten nach der üblichen Dienstzeit. Ein eventueller Ausfall der Arbeitsleistung führt nicht zu Erstattungsansprüchen gegenüber dem Land oder der Erhebungsstelle. Es handelt sich um Leistungen, die von allen Behörden und öffentlichen Stellen unentgeltlich zu erbringen sind. Um zu vermeiden, dass die benannten Bediensteten Einsätze in unzumutbar großer Entfernung hinnehmen müssen, erfolgt auf Ersuchen jeweils eine Benennung an eine Erhebungsstelle desselben Landkreises. Eine Benennung an das Statistische Landesamt kann ohne die Einschränkungen hinsichtlich der Kreiszugehörigkeit erfolgen.

Mit **Absatz 5** wird die im Absatz 2 eröffnete Verpflichtungsmöglichkeit für jedermann näher konkretisiert. Demnach benennen die Gemeinden, auch die, in denen keine örtliche Erhebungsstelle eingerichtet ist, auf ein entsprechendes Ersuchen aus den volljährigen Bürgerinnen und Bürgern ihrer Gemeinde Personen für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter in einer Erhebungsstelle in ihrem Landkreis oder im Statistischen Landesamt. Zur Übernahme und Ausübung dieser Tätigkeit bedarf es einer entsprechenden Bestellung. Diese obliegt der Gemeinde, in deren örtlicher Erhebungsstelle die Tätigkeit erfolgt, auch für benannte Bürger anderer Gemeinden, oder dem Statistischen Landesamt. Die Möglichkeit der Verpflichtung und Bestellung ist z.B. auch hinsichtlich der Verpflichtung zu ehrenamtlicher Tätigkeit nach den Maßgaben des Kommunalverfassungsgesetzes bekannt.

Zu Absatz 6

Die Erhebungsbeauftragten müssen in ihre Aufgaben eingewiesen und entsprechend angeleitet werden. Sie müssen die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2021 erforderlichen Regelungen kennen und beachten. Sie unterliegen insoweit dem Weisungsrecht der örtlichen Erhebungsstelle. Werden die Erhebungsbeauftragten direkt vom Statistischen Landesamt eingesetzt, steht diesem auch das Weisungsrecht zu.

Zu Absatz 7

Die Aufgaben der Erhebungsbeauftragten erfordern eine sorgfältige und nachvollziehbare Arbeitsweise. Damit die Erhebungsbeauftragten ihre vielfach fachfremde Tätigkeit sachgerecht erfüllen können, müssen sie darauf angemessen vorbereitet werden. Aufgrund der großen Zahl der auszuwählenden und zu schulenden Erhebungsbeauftragten sind die Schulungen nach Vorgaben des Statistischen Landesamtes durch die örtlichen Erhebungsstellen durchzuführen. Die Schulungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und vom Statistischen Landesamt zu kontrollieren. Die Dokumentationspflicht ist eine Maßnahme der Qualitätssicherung.

Zu § 8

Die statistische Geheimhaltung ist während des gesamten Erhebungsverfahrens durch alle Beteiligten zu gewährleisten. Für die Sicherung der Erhebungsunterlagen sind daher besondere organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der organisatorischen Trennung der örtlichen Erhebungsstelle von den anderen Verwaltungsstellen und damit der Sicherung der statistischen Geheimhaltung. Es ist erforderlich, dass die postalischen Sendungen unverkennbar an die Erhebungsstelle zum Zensus 2021 gerichtet werden. So kann sichergestellt werden, dass die Eingänge unverzüglich und ungeöffnet der Erhebungsstelle zugeleitet werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift beschreibt die von den Erhebungsbeauftragten zu beachtenden Maßnahmen zur Sicherung der Erhebungsunterlagen, ...wie zum Beispiel die Ablage in verschlossenen Räumen oder Schränken, um Unbefugte an einer Kenntnisnahme zu hindern.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift verpflichtet die örtlichen Erhebungsstellen, Sicherungsmaßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter auf geheim zu haltende Unterlagen zu ergreifen. Entsprechende Vorkehrungen sind in der Dienstanweisung nach § 4 Abs. 4 zu treffen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält ein Vervielfältigungsverbot. Ausnahmen hiervon bestehen insoweit, als Verwaltungsverfahren durchgeführt werden und die Vervielfältigung hierzu erforderlich ist. Das Abschottungsverbot verlangt nicht, dass alle im Zusammenhang mit dem Zensus zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten ausschließlich von den örtlichen Erhebungsstellen durchgeführt werden. Die räumliche und organisatorische Trennung der Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen dient der Sicherung des Statistikgeheimnisses. Dieser sensible Bereich wird durch die Beteiligung der für die Vollstreckung von Verfahrenszwangsmaßnahmen zuständigen Stellen der Gemeinden in diesem Verfahrensstadium nicht tangiert.

Zu Absatz 5

Die Regelung soll verhindern, dass die örtlichen Erhebungsstellen Auswertungen der erhobenen Daten selbst vornehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen lassen. Dies gilt auch soweit und solange kommunale Statistikstellen nach § 4 Abs. 7 die Funktion der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen. Davon unberührt bleibt jedoch die spätere Möglichkeit der statistischen Auswertung für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke der nach § 32 Abs. 2 Zensusgesetz 2021 übermittelten Daten durch kommunale Statistikstellen.

Zudem wird klargestellt, dass die Erhebungsstellen die Erhebungsunterlagen und die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 zur Verfügung gestellte Computertechnik innerhalb der vom Statistischen Landesamt gesetzten Frist zur Abholung bereitzustellen haben.

Zu § 9

Die Ausnahme der Betroffenenrechte beruht auf Artikel 89 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Sie gilt für alle Kategorien personenbezogener Daten. Die Ausnahme der Betroffenenrechte bei der Durchführung des Zensus 2021 ist angesichts der angestrebten Ergebnisbereitstellung 18 Monate nach Stichtag erforderlich, weil die Geltendmachung dieser Rechte die fristgemäße und vollständige Erhebung der benötigten Angaben ernsthaft beeinträchtigen würde. Die Ausnahme der Betroffenenrechte für statistische Zwecke ist auch nicht unverhältnismäßig, weil die Verarbeitung für statistische Zwecke der Erstellung von anonymisierten Ergebnissen, insbesondere der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

und der Gewinnung von Strukturdaten über die Bevölkerung dient. Die Verwendung von personenbezogenen Daten für Maßnahmen und Entscheidungen gegenüber einzelnen natürlichen Personen ist hingegen kein Zweck der statistischen Erhebung (vgl. Erwägungsgrund 162 der Verordnung (EU) 2016/679). Im Bereich der amtlichen Statistik unterliegt die Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken aufgrund der statistischen Geheimhaltung und dem Grundsatz der frühestmöglichen Anonymisierung zudem weitreichenden Garantien zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person.

Die Beschränkung der Rechte aus den Artikel 17 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 beruht auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679. Das wichtige Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses im Zensus liegt in der angestrebten zügigen Bereitstellung der Zensusergebnisse, nämlich der festgestellten amtlichen Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden, die sowohl als Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerungsdaten entsprechend dem Bevölkerungsstatistikgesetz als auch als Grundlage für zahlreiche politische Entscheidungen dienen.

Zu § 10

Die Aufnahme der Vorschrift dient der Transparenz und der Klarstellung der Möglichkeiten des Rechtsschutzes für die Einwohner und Einwohnerinnen. Aufgrund der Erfahrungen bei der Durchführung des Zensus 2011 wird davon ausgegangen, dass ein Vorverfahren, das Widerspruchsverfahren, nicht notwendig ist. Grund hierfür ist, dass die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Auskunftserteilung und gegen die Feststellungsbescheide eingelegt wurden und werden und ein Abhelfen im Widerspruchsverfahren nicht zu erwarten ist, da der Auskunftspflicht ausnahmslos nachzukommen ist bzw. die Feststellungsbescheide nicht abgeändert werden.

Auch wurde festgelegt, dass die Einlegung des Rechtsbehelfs keine aufschiebende Wirkung entfaltet, da der Auskunftspflicht nachgekommen werden muss und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht abgewartet werden kann. Anderenfalls wären umfangreiche Antwortausfälle zu erwarten, die die Belastbarkeit des Zensusergebnisses negativ beeinflussen würden. Dies gilt auch für die Klagen gegen den Feststellungsbescheid, da mit der gemäß § 2 festgestellten amtlichen Einwohnerzahl sofort gearbeitet werden muss.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Bundesstatistikgesetz. Nach § 23 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 Satz 1 Bundesstatistikgesetz eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Mit der getroffenen Regelung orientiert sich die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten an der Zuständigkeit für die Durchsetzung der Auskunftspflicht. Damit sind die Körperschaften, bei denen die örtliche Erhebungsstelle eingerichtet ist, für die Durchsetzung der Auskunftspflicht, den Verwaltungszwang und auch für Ordnungswidrigkeiten zuständig. Da Bußgelder in erster Linie jedoch nicht darauf abzielen, rechtzeitige Auskünfte für eine noch laufende statistische Erhebung zu erreichen, sondern vielmehr die nicht ordnungsgemäße Auskunftserteilung nachträglich sanktionieren, um damit auf die Besserung des künftigen Auskunftsverhaltens hinzuwirken, sollten diese nachrangig sein. Sachgerechter ist es, die Auskünfte für die im Rahmen des Zensus 2021 durchzuführenden Erhebungen konsequent im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchzusetzen. Damit sollen soweit wie möglich Antwortausfälle vermieden und belastbare Zensusergebnisse erreicht werden. Es finden die Regelung des

§ 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

Zu § 12

Mit dieser Vorschrift wird die Kostenerstattung für die finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinden, in denen eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten ist, festgelegt.

Zu Absatz 1

Nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt hat das Land den Gemeinden, denen Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen werden, die Kosten für finanzielle Mehrbelastungen zu erstatten. Dieser Verpflichtung zur Kostendeckung wird mit der Regelung des § 12 Rechnung getragen. Es wurden die Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung und des Ausgleichs gemäß der Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden beachtet. Die Berechnung der Kostenbelastung für die von den örtlichen Erhebungsstellen der Gemeinden durchzuführenden Aufgaben basiert auf einer im statistischen Verbund der Länder vorgenommenen Aufwandsermittlung und dem auf dieser Grundlage zwischen den Ländern abgestimmten Berechnungsschema. Bei der Berechnung der Kostenbelastung werden alle entstehenden Aufwände berücksichtigt. Einbezogen wurden zudem die Erfahrungen aus dem registergestützten Zensus 2011. Da sich die für den Zensus 2011 angewendete pauschalisierte Kostenerstattungsregelung bewährt hat, findet diese für den Zensus 2021 ebenso Anwendung. Die Kalkulation berücksichtigt bei einer pauschalierenden Betrachtungsweise:

- neben den Personal- und Sachkosten, die den örtlichen Erhebungsstellen aufgrund der durchzuführenden Erhebungen entstehen,
- die Personal- und Sachkosten für die Einrichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen
- sowie die von den örtlichen Erhebungsstellen an die Erhebungsbeauftragten zu zahlenden Aufwandsentschädigungen.

In Sachsen-Anhalt werden 38 örtliche Erhebungsstellen eingerichtet. Die hierfür vom Statistischen Landesamt kalkulierten Kosten berücksichtigen neben der Vorbereitung, der Einrichtung und dem Betrieb der Erhebungsstellen die Aufgaben, die nach § 6 zu leisten sind.

Nach der Kalkulation entstehen bei den 38 örtlichen Erhebungsstellen insgesamt folgende Mehrbelastungen:

Kosten insgesamt:	9 169 513 Euro
davon:	
für die Einrichtung und den Betrieb von örtlichen Erhebungsstellen	3 268 000 Euro
für die Durchführung von aufwandsbezogenen Stichproben:	5 301 513 Euro
für die Durchführung der Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen:	600 000 Euro

Die Mehrbelastungen betreffen die örtlichen Erhebungsstellen nicht gleichermaßen. Der Umfang der übertragenen Aufgaben ist abhängig der Zahl der insgesamt zu befragenden Personen, dies findet bei der Kostenerstattung Berücksichtigung.

Die Erstattung der Kosten soll nach folgendem Verteilschema erfolgen:

1. Zahlung eines fixen Betrages für die Einrichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen (§ 12 Absatz 2),
2. Zahlung eines aufwandsabhängigen Betrages je zu befragende Person für die Aufgabenerledigung nach § 6 (außer der Befragung an Anschriften mit Sonderbereichen) und Zahlung eines pauschalen Betrages für die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen (§ 12 Absatz 3).

Zu Absatz 2

Die Zahlung eines fixen Betrages in Höhe von 86 000 Euro je örtlicher Erhebungsstelle berücksichtigt, dass die Aufwendungen zur Vorbereitung, Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen in jeder Erhebungsstelle unabhängig von den durchzuführenden Aufgaben etwa gleichmäßig anfallen. Die Arbeitsplätze der Erhebungsstelle sind räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Dabei wird von durchschnittlich drei Arbeitsplätzen je Erhebungsstelle ausgegangen.

Mit dem fixen Betrag in Höhe von 86 000 Euro werden insbesondere Kosten für folgende Aufwendungen der Erhebungsstelle abgegolten:

- anteilige Personalkosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Schließung der Erhebungsstellen,
- Sachausgaben für die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen und Büroarbeitsplätze sowie für die Schließung der Erhebungsstellen,
- Nachbereitung von Erhebungsunterlagen,
- Aufwandsentschädigung für Mitwirkung bei der Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 9 und 29 Abs. 1 Satz 3 Zensusgesetz 2021,

Die Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen wird etwa im Juli 2020 beginnen und soll bis zum Oktober 2020 abgeschlossen sein. Zum Ausgleich der bereits vor der eigentlichen Erhebungsphase entstehenden Kosten erhalten die Gemeinden mit einzurichtender Erhebungsstelle eine Abschlagszahlung auf den fixen Betrag in Höhe von 56 000 Euro im vierten Quartal 2020. Die Restzahlung in Höhe von 30 000 Euro erfolgt zum 30. Juni 2021. Die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Computertechnik einschließlich der Software wird den örtlichen Erhebungsstellen vom Statistischen Landesamt kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Vorgehensweise soll den einheitlichen, reibungslosen Ablauf der für die Durchführung der Erhebungen notwendigen Arbeiten sichern. Die Betreuung erfolgt wegen der ausschließlich fachlichen Nutzung von dem für die Durchführung des Zensus im Statistischen Landesamt befristet eingestellten Personals.

Zu Absatz 3

Die Regelung berücksichtigt, dass der Aufwand der einzelnen örtlichen Erhebungsstellen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 6 auf Grund des zahlenmäßig unterschiedlichen Anfalls der durchzuführenden Befragungen auch unterschiedlich hoch ausfällt. Die nach § 3 vorzunehmende Bestimmung der örtlichen Erhebungsstellen erfolgt zwar unter dem Gesichtspunkt einer möglichst gleichmäßigen Belastung, Differenzierungen lassen sich jedoch auf Grund der zu berücksichtigenden flächenmäßigen Verteilung der Erhebungsstellen nicht vermeiden.

Zu Ziffer 1

Die Grundlage des aufwandsabhängigen Betrages ist die Zahl der in die Haushaltsstichprobe tatsächlich einbezogenen Personen. Nach der hier zugrunde liegenden Kalkulation beläuft sich diese voraussichtlich auf insgesamt rund 310 000 Personen. Daraus ergibt sich ein Erstattungsbetrag in Höhe von rund 5 301 000 Euro. Durchschnittlich hat jede örtliche Erhebungsstelle 8 158 Personen im Rahmen der Haushaltsstichprobe zu befragen. Die tatsächliche Zahl der sich nach der erfolgten Stichprobenziehung ergebenden Personen kann jedoch zwischen den örtlichen Erhebungsstellen erheblich variieren. Dem entsprechend wird mit dem auf die Zahl der zu befragenden Personen abgestellten zu erstattenden Betrag in Höhe von 17,10 Euro die unterschiedliche Belastung der örtlichen Erhebungsstellen berücksichtigt. Der Betrag von 17,10 Euro umfasst die Aufwandsentschädigung für die Erhebungsbeauftragten, alle Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung der Erhebungsbeauftragten entstehen sowie die Personalkosten der örtlichen Erhebungsstellen, die nicht durch den Kostenerstattungsbetrag nach § 12 Abs. 2 ausgeglichen werden. In diesen variablen Kosten nicht enthalten sind die Sachausgaben für die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen, die gesondert erstattet werden.

Zu Ziffer 2

Der Aufwand der örtlichen Erhebungsstellen für die Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen ist abhängig von der Art und der Zahl der tatsächlich vorhandenen Einrichtungen.

Sonderbereiche sind insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnheime. Gemeinschaftsunterkünfte (z.B. Alten-/Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime, Internate) sind Einrichtungen, die bestimmungsgemäß der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dienen und in denen Personen in der Regel keinen eigenen Haushalt führen. Wohnheime (z.B. Studierendenwohnheime, Arbeiterwohnheime) sind Einrichtungen, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen und eine eigene Haushaltsführung ermöglichen. Personen in Gemeinschaftsunterkünften werden nicht direkt befragt, sondern die Daten werden in der Regel elektronisch über die Einrichtungsleitung erhoben. Die entsprechenden Zugangsdaten werden den Einrichtungen durch die Erhebungsstellen mittels Erhebungsbeauftragten übergeben. Die Bewohner von Wohnheimen werden über die Erhebungsstellen durch Erhebungsbeauftragte direkt befragt. Der Erhebungsumfang an Anschriften mit Sonderbereichen ist dabei deutlich geringer als bei der Haushaltsstichprobe. Die dafür insgesamt kalkulierte Höhe der Sachausgaben beträgt für Sachsen-Anhalt 600 000 Euro. Die vorgesehene pauschale Erstattungsregelung berücksichtigt, dass für die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg auf Grund einer überdurchschnittlich hohen Zahl an Sonderbereichen auch ein überdurchschnittlich hoher Befragungsaufwand zu erwarten ist. Für die übrigen örtlichen Erhebungsstellen kann von einer etwa gleichmäßigen Verteilung der Sonderbereiche ausgegangen werden. Im

Gegensatz zur Haushaltsbefragung ist der konkrete Umfang der zu befragenden Personen an den noch zu bestimmenden Anschriften im Vorfeld nicht endgültig zu beziffern. Der Anteil der hierfür kalkulierten Kosten liegt jedoch unter 7 Prozent der Gesamtkosten. Eine pauschale Erstattung des Mehraufwandes für diesen Teil der übertragenen Aufgaben ist daher, wie auch bereits beim Zensus 2011 praktiziert, vertretbar und effektiv

Mit dem pauschalen Erstattungsbetrag zur Durchführung der Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen werden insbesondere Kosten für folgende Aufwendungen der Erhebungsstelle abgegolten:

- allgemeine Vorbereitung der Erhebung,
- Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten für die Befragung an Anschriften mit Sonderbereichen,
- Kontakt mit den Auskunftspflichtigen sowie Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle,
- Erinnerungs- und Mahnverfahren, Gerichts- und Zwangsgeld, einschließlich Portokosten,
- Abrechnung der Kosten der Erhebungsbeauftragten,
- Nachbereitung der Erhebungsunterlagen.

Die Zahlungen des aufwandsabhängigen Betrages von 17,10 Euro je in die Haushaltsstichprobe einbezogener Person und des pauschalen Betrages zur Befragung an Anschriften mit Sonderbereichen erfolgen jeweils zum 30. Juni 2021. Damit stehen den Gemeinden die erforderlichen finanziellen Mittel, insbesondere für die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen, frühzeitig zur Verfügung.

Zu § 13

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom)

Die vorgesehene Regelung dient der Umsetzung des eID-Karte-Gesetzes (eIDKG). Die dort mit Artikel 1 vorgesehene Ausgabe einer Karte mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte) soll es ab 1. November 2020 auch Unionsbürgern und Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums ermöglichen, ihre Identität für eine Nutzung deutscher E-Government-Dienstleistungen einfach und sicher nachzuweisen, wie dies bereits jetzt mit der eID-Funktion des deutschen Personalausweises und des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) möglich ist.

Die Ausstellung und Ausgabe einer solchen eID-Karte, die – anders als der Personalausweis und der eAT – zwar kein Ausweisdokument im klassischen Sinne, sondern eine Chipkarte

ist, auf der die für eine sichere Nutzung von Online-Diensten benötigten Identifizierungsdaten abgespeichert sind, soll dabei lediglich ein Angebot sein und erfolgt auf freiwilliger Basis.

Sachlich zuständig für Angelegenheiten, die die eID-Karte und damit auch deren Ausgabe an Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums betreffen, sollen nach dem eIDKG (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) die von den Ländern bestimmten Behörden sein. In Sachsen-Anhalt soll diese Aufgaben den Personalausweisbehörden (Gemeinden) übertragen werden.

Für die Aufgabenübertragung auf die Personalausweisbehörden sprechen insbesondere folgende Punkte:

- Die eID-Karte soll Unionsbürgern und Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) ermöglichen. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich stark an dem Personalausweisgesetz und viele Regelungen nehmen direkten Bezug. Die Personalausweisbehörden bräuchten somit keine Einführungszeit und könnten ohne zeitliche Verzögerungen die Zuständigkeit übernehmen.
- Die eID-Karten-Behörden müssen ein eID-Karten-Register einrichten. Die Personalausweis- bzw. Meldebehörden können auf das Melderegister zugreifen und dürften diese Daten zur Berichtigung des eID-Karten-Registers verwenden (§ 19 Abs. 2 eIDKG). Dies hätte eine Verbesserung der Datenqualität zur Folge.
- Für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet benötigen Unionsbürger kein Visum und keinen Aufenthaltstitel, sondern nur einen gültigen Reisepass oder Personalausweis. Einer persönlichen Vorsprache bei der zuständigen Ausländerbehörde bedarf es daher nicht. Bestehen Zweifel über die Identität der antragstellenden Person, so ist die Ausstellung einer eID-Karte abzulehnen (§ 8 Abs. 3 eIDKG).
- Unionsbürger unterliegen der allgemeinen Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) und müssen sich bei der zuständigen Meldebehörde anmelden. Bei diesem Erstkontakt könnte auf die Möglichkeit einer Beantragung der eID-Karte hingewiesen sowie die Ausstellung und Eintragung im einzurichtenden eID-Kartenregister vollzogen werden.
- Unionsbürger sollen mit deutschen Staatsangehörigen weitgehend gleichgestellt werden. Dieses Ziel sollte auch dadurch verdeutlicht werden, dass für die Ausgabe von Karten, die für die Nutzung von Online-Dienstleistungen genutzt werden können, stets die gleiche Behörde zuständig ist, unabhängig davon, ob die Ausgabe an einen Deutschen (dann Ausgabe eines Personalausweises mit entsprechend freigeschaltetem Chip) oder einen Unionsbürger (Ausgabe einer eID-Karte) erfolgt.

Die Aufnahme der neuen Nummer 2b, die eine entsprechende Zuständigkeitsregelung in der AllgZustVO-Kom schaffen soll, trägt dem Rechnung.

Kosten

Den Gemeinden entstehen durch den Gesetzentwurf keine zusätzlichen Kosten. Die Gebühren, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der eID-Karte-Behörden erhoben werden, sollen § 23 Abs. 2 eIDKG folgend „die mit der individuell

zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken“ und für den Bereich der Landesverwaltung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden.

Durch die Einführung der eID-Karte fällt ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die mit der Ausgabe der eID-Karte betrauten Behörden an. Die bewährten Vorgaben und Abläufe für die Ausgabe und die Benutzung des Personalausweises sollen für die neu einzuführende eID-Karte übernommen werden, so dass sich bei einer großzügig bemessenen Bearbeitungszeit von 15 Minuten pro ausgegebener eID-Karte und Lohnkosten für einen Mitarbeiter im mittleren Dienst von 27,10 Euro pro Stunde sowie der vom Bund geschätzten Zahl von bundesweit 10 000 ausgegebenen eID-Karten ein geschätzter Erfüllungsaufwand von insgesamt 67 750 Euro ergibt. Da davon ausgegangen werden kann, dass etwa ein Drittel der eID-Karten bei den deutschen Auslandsvertretungen beantragt und ausgegeben werden, entfallen hiervon 22 583 Euro auf den Bund und 45 167 Euro auf die Länder. Bezogen auf die Bevölkerungszahl ist in Sachsen-Anhalt von 300 bis 500 durch die 122 Personalausweisbehörden ausgegebenen eID-Karten auszugehen.

Für Behördenleistungen nach dem eID-Karte-Gesetz sind Gebühren zu erheben. Die vom Bund zu schaffende eID-Karte-Gebührenverordnung, die eine kostendeckende Ausgestaltung der Gebühren im Verordnungswege zum Ziel hat, wird die Gebührensätze hierfür nach dem Vorbild der Personalausweisverordnung festlegen. Im Vergleich zum Ausweiswesen entfallen hier jedoch einige Gebührentatbestände. Beispielsweise sieht das eID-Karte-Gesetz keine ausnahmsweise Bearbeitung durch eigentlich unzuständige, hierzu ermächtigte Behörden vor.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und bestimmt, dass das Gesetz mit Ausnahme der Regelung des Artikels 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Artikel 2, der die Zuständigkeit für die Ausgabe der eID-Karte regelt, tritt wie Artikel 1 des eID-Karte-Gesetzes erst am 1. November 2020 in Kraft.

(zu § 3 Abs. 1)

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Erhebungsstelle	Gemeinden des dazugehörigen Erhebungsbereiches
Landeshauptstadt Magdeburg	Landeshauptstadt Magdeburg	Landeshauptstadt Magdeburg
Stadt Dessau-Roßlau	Stadt Dessau-Roßlau	Stadt Dessau-Roßlau
Stadt Halle (Saale)	Stadt Halle (Saale)	Stadt Halle (Saale)
Altmarkkreis Salzwedel	Hansestadt Gardelegen	Beetzendorf, Hansestadt Gardelegen, Jübar, Stadt Kalbe (Milde), Stadt Klötze
	Hansestadt Salzwedel	Apenburg-Winterfeld, Dähre, Flecken Diesdorf, Hansestadt Salzwedel, Kuhfelde, Rohrberg, Stadt Arendsee (Altmark), Wallstawe
Anhalt-Bitterfeld	Stadt Bitterfeld-Wolfen	Muldestausee, Raguhn-Jeßnitz, Stadt Bitterfeld-Wolfen, Stadt Sanderdorf-Brehna, Stadt Zörbig
	Stadt Köthen (Anhalt)	Osternienburger Land, Stadt Köthen (Anhalt), Stadt Südliches Anhalt
	Stadt Zerbst/Anhalt	Stadt Aken (Elbe), Stadt Zerbst/Anhalt
Börde	Stadt Haldensleben	Barleben, Hohe Börde, Niedere Börde, Sülzetal, Stadt Haldensleben, Stadt Wanzleben-Börde, Westheide
	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen, Ingersleben, Stadt Oebisfelde-Weferlingen

	Stadt Oschersleben (Bode)	Am Großen Bruch, Ausleben, Eilsleben, Harbke, Hötensleben, Stadt Gröningen, Stadt Kroppenstedt, Sommersdorf, Stadt Oschersleben (Bode), Ummendorf, Völpe, Wefensleben
	Stadt Wolmirstedt	Angern, Burgstall, Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Rogätz, Stadt Wolmirstedt, Zieltz
Burgenlandkreis	Stadt Naumburg	An der Poststraße, Balgstädt, Finne, Finneland, Kaiserpfalz, Karsdorf, Lanitz-Hassel-Tal, Molauer Land, Stadt Bad Bibra, Stadt Eckartsberga, Stadt Laucha an der Unstrut, Stadt Naumburg, Stadt Nebra (Unstrut)
	Stadt Weißenfels	Gleina, Goseck, Mertendorf, Schönbürg, Stadt Freyburg (Unstrut), Stadt Hohenmölsen, Stadt Lützen, Stadt Stößen, Stadt Teuchern, Stadt Weißenfels, Wethau
	Stadt Zeitz	Droyßig, Elsteraue, Gutenborn, Kretzschau, Meineweh, Schnaudertal, Stadt Osterfeld, Stadt Zeitz, Wetterzeube
Harz	Stadt Blankenburg (Harz)	Stadt Blankenburg (Harz), Stadt Oberharz am Brocken, Stadt Thale
	Stadt Halberstadt	Ditfurt, Groß Quenstedt, Harsleben, Hedersleben, Huy, Selke-Aue, Stadt Halberstadt, Stadt Schwanebeck, Stadt Wegeleben

	Stadt Quedlinburg	Stadt Ballenstedt, Stadt Falkenstein/Harz, Stadt Harzgerode, Stadt Quedlinburg,
	Stadt Wernigerode	Nordharz, Stadt Ilsenburg, Stadt Osterwieck, Stadt Wernigerode
Jerichower Land	Stadt Burg	Biederitz, Möser, Stadt Burg, Stadt Gommern,
	Stadt Genthin	Elbe-Parey, Stadt Genthin, Stadt Jerichow, Stadt Möckern,
Mansfeld-Südharz	Lutherstadt Eisleben	Ahlsdorf, Benndorf, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Lutherstadt Eisleben, Seegebiet Mansfelder Land, Wimmelburg
	Stadt Hettstedt	Arnstein, Stadt Gerbstedt, Stadt Hettstedt, Stadt Mansfeld
	Stadt Sangerhausen	Berga, Blankenheim, Brücken-Hackpöfchel, Edersleben, Stadt Allstedt, Stadt Kelbra (Kyffhäuser), Stadt Sangerhausen, Südharz, Wallhausen
Saalekreis	Stadt Bad Dürrenberg	Stadt Bad Dürrenberg, Stadt Leuna
	Stadt Landsberg	Petersberg, Stadt Landsberg, Stadt Wettin-Löbejün,
	Stadt Merseburg	Kabelsketal, Schkopau, Stadt Braunsbedra, Stadt Mücheln (Geiseltal), Stadt Merseburg
	Stadt Querfurt	Barnstädt, Farnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen, Stadt Querfurt, Stadt Schraplau, Steigra

	Teutschenthal	Goethestadt Bad Lauchstädt, Salzatal, Teutschenthal,
Salzlandkreis	Stadt Aschersleben	Giersleben, Stadt Aschersleben, Stadt Güsten, Stadt Hecklingen, Stadt Seeland
	Stadt Bernburg (Saale)	Ilberstedt, Plötzkau, Stadt Alsleben (Saale), Stadt Bernburg (Saale), Stadt Könnern, Stadt Nienburg (Saale)
	Stadt Schönebeck (Elbe)	Bördeland, Stadt Barby, Stadt Calbe (Saale), Stadt Schönebeck (Elbe)
	Stadt Staßfurt	Bördeau, Börde-Hakel, Gemeinde Borne, Stadt Egel, Stadt Staßfurt, Wolmirsleben
Stendal	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Hansestadt Osterburg (Altmark), Hansestadt Seehausen (Altmark), Zehrental
	Hansestadt Stendal	Gemeinde Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel, Hansestadt Havelberg, Hansestadt Stendal, Hansestadt Werben (Elbe), Stadt Arneburg, Hohenberg-Krusemark, Iden, Rochau, Stadt Bismark (Altmark), Stadt Tangerhütte
	Stadt Tangermünde	Kamern, Kietz, Schollene, Schönhausen (Elbe), Stadt Sandau (Elbe), Stadt Tangermünde, Wust-Fischbeck
Wittenberg	Lutherstadt Wittenberg	Lutherstadt Wittenberg, Stadt Bad Schmiedeberg, Stadt Coswig (Anhalt), Stadt Gräfenhainichen, Stadt Kemberg, Stadt

		Oranienbaum-Wörlitz
	Stadt Jessen (Elster)	Stadt Annaburg, Stadt Jessen (Elster), Stadt Zahna-Elster

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 33
Halberstädter Straße 2 /
Am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

10.12.2019; 33.11/33.12

Unser Zeichen

12-00-02/Th

Datum

10.01.2020

Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem eID-Karte-Gesetz

Sehr geehrte Frau Dieckmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die mit Schreiben vom 10.12.2019 eingeräumte Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem eID-Karte-Gesetz Stellung nehmen zu können.

Wir lehnen den vorlegten Gesetzentwurf wegen des nicht ausreichenden Mehrbelastungsausgleichs gemäß Artikel 87 Abs. 3 LVerf LSA i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA ab.

I. Zu Artikel 1

Zu § 1 – Aufgaben und Befugnisse des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 des Entwurfs wird vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt (StaLa) den örtlichen Erhebungsstellen einzurichtenden Arbeitsplätzen erforderliche Computertechnik bereitgestellt.

Zur Klarstellung bitten wir um Ergänzung in der Begründung zu § 1 Abs. 2, dass dies sowohl die Software als auch die Hardware, d.h. die Bereitstellung von mindestens drei PC's für sämtliche in den Erhebungsstellen anfallende Tätigkeiten beinhaltet, da auf Seite 25 der Gesetzesbegründung von durchschnittlich drei Arbeitsplätzen je Erhebungsstelle ausgegangen wird.

Zu § 3 – Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen

Aufgrund der nicht nur guten Erfahrungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Zensus 2011 ist es überraschend, dass die örtlichen Erhebungsstellen erneut in den Gemeinden eingerichtet werden sollen. Sofern es bei der Zuweisung der Aufgabe an die Gemeinden bleiben soll, fordern wir einen konnexitätsgerechten Ausgleich der Mehrbelastungen, der mit dem Gesetzesentwurf jedoch nicht gewährleistet wird (vgl. dazu unsere Ausführungen zu § 12 des Entwurfs).

Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar dargelegt, warum die in der Anlage zu § 3 Abs. 1 genannten Städte und Gemeinden als Erhebungsstellen ausgewählt wurden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere aufgefallen, dass die Stadt Bad Dürrenberg für die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 vorgesehen (Erhebungsstelle) ist, wobei der Erhebungsbezirk die Städte Bad Dürrenberg und Leuna umfassen soll.

Allerdings führt die Stadt Bad Dürrenberg die 5. sachsen-anhaltische Landesgartenschau im Jahr 2022 durch. Die Vorbereitungen binden erhebliche Reserven der Verwaltung. Daher ist fraglich, ob die Verwaltungskraft der Stadt ausreicht, zusätzlich auch die Aufgaben der Erhebungsstelle zu übernehmen. Dies sollte beim Zuschnitt des Erhebungsbezirkes und der Festlegung der örtlichen Erhebungsstelle nochmals geprüft werden.

Zu § 4 – Personal der örtlichen Erhebungsstellen

Für jede örtliche Erhebungsstelle ist eine Leitung und eine Stellvertretung zu bestellen. Jedoch ergeben sich weder aus dem Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung Vorgaben bzw. Hinweise, welches Qualifikationsniveau die Beschäftigten (Leitung, Stellvertretung, Mitarbeiter/-in) der Erhebungsstellen haben sollen. Eine entsprechende Ergänzung sollte zumindest in der Begründung aufgenommen werden.

Ohne diese Vorgabe kann die Bestimmung der einschlägigen Entgeltgruppe zur Ermittlung der Personalkosten und damit die zu erwartende, aus der Aufgabenwahrnehmung resultierende und ausgleichspflichtige Mehrbelastung (im Rahmen des § 12) nur unzureichend vorgenommen werden. Sie ist jedoch Voraussetzung, um die Personalkosten nach der Konsultationsvereinbarung zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden vom 17.01.2017 (KonsultVer 2016, MBl. 2017, S. 81 ff.) zu berechnen. Dabei sind die Kosten eines Arbeitsplatzes anhand des KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde zu legen.

Zu § 12 – Kostenregelung

Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Mehrbelastungsausgleich ist weder nachvollziehbar ermittelt noch der Höhe nach ausreichend:

- a) Gemäß § 36 ZensG 2021 erhalten die Bundesländer vom Bund 150 Millionen Euro, wobei die Verteilung der Finanzzuweisung im Rahmen und auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung nach dem jeweiligen Aufwand der Länder erfolgt. Wie hoch die Zuweisung des Bundes an das Land Sachsen-Anhalt ist, lässt der Gesetzesentwurf allerdings offen.
- b) Darüber hinaus fehlt in der Gesetzesbegründung bislang die Darstellung der Kostenermittlung. Offen bleibt, auf welcher Daten- und Berechnungsgrundlage die in § 12 genannten Beträge ermittelt wurden.

Der Anhang zu Abschnitt 2 Abs. 3 Satz 4 KonsultVer 2016 legt jedoch fest, dass die Regelung über die Deckung der Kosten für die Kommunen erkennbar und nachprüfbar sein muss.

Die Kostenermittlung und -darstellung in der vorgelegten Form entspricht nicht den Anforderungen der Konsultationsvereinbarung, da sie (u.a. die Tabelle auf Seite 24) weder transparent, noch nachvollziehbar ist.

- c) Sinnvoll erscheint es, in § 12 Abs. 2 – an Stelle eines Pauschalbetrages Euro pro Erhebungsstelle – einen Gesamtbetrag als Mehrbelastungsausgleich für alle Erhebungsstellen festzulegen, um eine etwaige Nachjustierung und ggf. internen Ausgleich unter den Erhebungsstellen zu ermöglichen (vgl. dazu § 14 des AGZensG 2021 aus Baden-Württemberg). So sind z.B. die Anzahl der Mitarbeiter einer Erhebungsstelle und damit die Personalkosten insbesondere abhängig von der Größe des Erhebungsbezirkes und der Anzahl der durchzuführenden Stichproben, die in den Erhebungsstellen stark variieren.
- d) Der im Gesetzentwurf vorgesehene Mehrbelastungsausgleich in § 12 Abs. 2 ist bei Weitem nicht ausreichend. Nach § 4 Abs. 1 sind für jede örtliche Erhebungsstelle eine Leitung und eine Stellvertretung zu bestellen. Laut der Gesetzesbegründung (S. 25) wird von durchschnittlich drei Arbeitsplätzen je Erhebungsstelle ausgegangen.

Unter Berücksichtigung der wahrzunehmenden Aufgaben ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an die Leitung und die Stellvertretung mindestens dem Qualifikationsniveau der Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt und an weitere Beschäftigte mindestens dem Qualifikationsniveau der Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt bzw. den vergleichbaren Qualifikationsanforderungen des TVöD entsprechen. Dabei gehen wir bei einer angemessenen Dotierung der Stellen mindestens von der EG 10 TVöD für die Leitung, der EG 9b TVöD für die Stellvertretung und der EG 7 TVöD für weitere Beschäftigte in der Erhebungsstelle aus.

Laut KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2018/2019), Nr. 9/2018 ergibt sich folgende Kostenermittlung:

Kostenposition in €	Leiter (EG 10)	Stellvertreter (EG 9b)	Mitarbeiter (EG 7)
Personalkosten	73.100	63.300	56.200
Sachkosten	9.700	9.700	9.700
Gemeinkosten (= 20 % der PersKosten)	14.620	12.660	11.240
Summe in €	97.420	85.660	77.140

Demnach ergeben sich als Kosten für diese drei Arbeitsplätze von 260.220 Euro pro Jahr.

Laut der Gesetzesbegründung (S. 13) wird die Hauptarbeitsbelastung im Jahr 2021 liegen, müssen jedoch die Vorbereitungen zur Einrichtung der Erhebungsstellen bereits im Sommer 2020 beginnen und werden diese voraussichtlich bis August 2022 bestehen.

Insoweit verdoppeln sich die o.g. Kosten für eine Aufgabenwahrnehmung über zwei Jahre und betragen die Kosten für diese Arbeitsplätze mithin 520.440 Euro.

Selbst wenn davon auszugehen ist, dass es sich dabei nicht durchgängig um drei Vollzeitstellen handelt, dürfte von 80 % dieser Personalkosten und mithin 416.352 Euro auszugehen sein.

Davon sollen nach dem Gesetzentwurf lediglich 86.000 Euro und somit ein Fünftel der anfallenden Kosten ausgeglichen werden, sodass bei den Gemeinden mit einer örtlichen Erhebungsstelle eine finanzielle Mehrbelastung von **330.352 Euro** verbleibt.

Das ist nicht akzeptabel.

- e) Auch in § 12 Abs. 3 Nr. 1 bleibt offen, wie der Betrag von 17,10 Euro ermittelt wurden.

Laut der Gesetzesbegründung (S. 26) soll der Betrag in Höhe von 17,10 Euro die Aufwandsentschädigung für die Erhebungsbeauftragten, alle Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung der Erhebungsbeauftragten entstehen sowie die Personalkosten der Erhebungsstellen, die nicht durch den Kostenerstattungsbetrag nach Absatz 2 ausgeglichen sind, umfassen.

Wir gehen davon aus, dass die Aufwandsentschädigung – in Anlehnung an den gesetzlichen Mindestlohn – bei ca. 8,50 Euro je Stichprobe liegen sollte, um überhaupt genügend Erhebungsbeauftragten akquirieren zu können, sodass der örtlichen Erhebungsstelle nach Abzug dieses Betrages lediglich noch 8,60 Euro für die weitere Bearbeitung des Stichprobenergebnisses verbleiben.

Daher ist zweifelhaft, ob der Betrag zum Ausgleich der Mehrbelastung ausreichend ist.

- f) Gleiches gilt für die Ermittlung und Festlegung der Beträge in § 12 Abs. 3 Nr. 2.

Fraglich ist, warum die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau nicht wie die beiden anderen kreisfreien Städte Magdeburg und Halle den höheren Wert erhält – zumal die Stadt Dessau-Roßlau hinsichtlich der Zuweisungen aus dem FAG LSA in puncto Einwohnerveredelung eine Gleichbehandlung mit den kreisfreien Städten Magdeburg und Halle erwirken konnte (vgl. LVerfG, Urteil vom 16.07.2012, Az: LVG 23/10).

Deshalb ist es aus unserer Sicht vorzugswürdig, die Zuständigkeit für die Sonderbereiche wie in anderen Bundesländern dem Statistischen Landesamt als oberste Erhebungsstelle zu übertragen, sodass die Ziffer 2 damit entbehrlich ist. Dieser Lösungsansatz ist zur Entlastung der örtlichen Erhebungsstellen und zur effizienteren Bündelung dieser Aufgabe in einer zentralen Stelle auch in Sachsen-Anhalt sinnvoll.

Nach Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA ist bei jeder gesetzlichen Aufgabenübertragung auf die Kommunen ein angemessener Ausgleich zu schaffen, wenn – wie hier – die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen führt. Darüber hinaus ist § 6 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA zu beachten, wonach den Kommunen für Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises vom Land die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sind.

In diesem Sinne fordern wir eine nachvollziehbare Ermittlung des erforderlichen Mehrbelastungsausgleichs unter Einhaltung der Vorgaben der Konsultationsvereinbarung, insbesondere ein Kostenabstimmungsgespräch.

II. Zu Artikel 2

Wir erheben zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Übertragung dieser Aufgabe auf die Gemeinden als Personalausweisbehörden, können jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennen, dass der erforderliche Mehrbelastungsausgleich nach Artikel 87 Abs. 3 LVerf LSA und

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA gewährleistet ist.

In dem vom Bund vorgelegten Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer eID-Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zur Änderung der Pass-, Personalausweis- und Personalausweisgebührenverordnung (Stand: 4.12.2019) ist in Artikel 2 § 1 für die Ausstellung einer eID-Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums eine Gebühr von 28,80 Euro vorgesehen.

Laut der Verordnungsbegründung legt die eID-Karte-Gebührenverordnung die Gebührensätze hierfür nach dem Vorbild der Personalausweisverordnung fest.

Wie sich der Betrag von 28,80 Euro konkret ermittelt, bleibt in dem Entwurf jedoch offen.

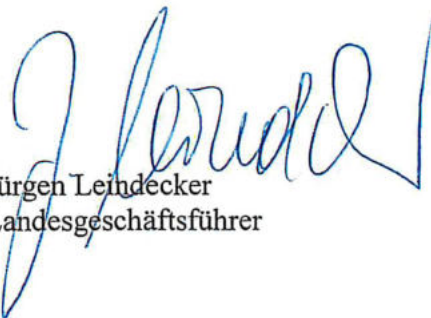
Aufgrund der langjährigen schlechten Erfahrungen mit der unzureichenden Gebühr in Höhe von 22,80 Euro für den Bundespersonalausweis, die nachweislich nur anteilig den tatsächlichen Verwaltungsaufwand deckt, was fortlaufend zu einem ungedeckten Kostendelta bei den Einwohnermeldeämtern führt, sind auch im vorliegenden Fall ungedeckte und ausgleichspflichtige Mehrbelastungen zu befürchten.

Insoweit sollte eine Evaluierungsklausel in Hinblick auf den etwaigen Mehrbelastungsausgleich aufgenommen werden.

* * *

Für Rückfragen und ein Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

27. Jahrgang

Magdeburg, den 6. Februar 2017

Nummer 4

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Bek. 17. 1. 2017, Vereinbarung über die Beratung und Abstimmung zu finanzrelevanten Vorgängen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden (Konsultationsvereinbarung 2016 – KonsultVer 2016) 81

B. Ministerium für Inneres und Sport

C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung

D. Ministerium der Finanzen

E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Erl. 10. 1. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres; Änderung 85
(zu: 2160)

Bek. 19. 1. 2017, Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2017; Wahlergebnis der Wahl der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland Hier: Nachrichtliche Veröffentlichung 85

F. Ministerium für Bildung

G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

VI.

Nichtamtliche Texte

Inhalt des SVBl. LSA Nr. 1 vom 20. 1. 2017 86

A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Vereinbarung über die Beratung und Abstimmung zu finanzrelevanten Vorgängen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden (Konsultationsvereinbarung 2016 – KonsultVer 2016)

Bek. der StK vom 17. 1. 2017 – 24-05701/3

Bezug:

Bek. der StK vom 19. 11. 2007 (MBI. LSA S. 910)

In der Anlage wird die Konsultationsvereinbarung 2016 zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vom 17. 1. 2017 bekannt gemacht.

Die Bezugs-Bek. wird damit gegenstandslos.

Anlage

Vereinbarung über die Beratung und Abstimmung zu finanzrelevanten Vorgängen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden (Konsultationsvereinbarung 2016 – KonsultVer 2016)

Teil A Grundlagen

1. Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen

Stabilität und Kontinuität bei den Kommunalfinzen sind besondere Eckpfeiler einer erfolgreichen Entwicklung unseres Landes. Die kommunale Finanzausstattung wird daher durch die Landesverfassung zweifach abgesichert. Danach ist das Land verpflichtet,

- a) bei kostenverursachenden Aufgabenübertragungen auf Kommunen oder Erweiterung von bestehenden kommunalen Standards im Sinne von Teil B Abschn. 1 Nr. 2 die Deckung der Kosten zu regeln oder einen angemessenen Ausgleich für Mehrbelastungen zu schaffen (Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) und
- b) für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen (Artikel 88 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) zu sorgen.

Zur Umsetzung beider verfassungsrechtlicher Vorgaben vereinbaren die Vertragspartner eine regelmäßige Beratung und gegenseitige Abstimmung zu allen finanzrelevanten Vorgängen mit kommunalem Bezug (Konsultationsverfahren). Hierfür trifft diese Vereinbarung konkrete Festlegungen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die öffentlichen Aufgaben von Land und Kommunen gleichwertig sind und deren Erfüllung die finanzielle Situation beider Ebenen gleichermaßen berücksichtigen muss (Finanzpartnerschaft). Grundlage dieser Finanzpartnerschaft ist die gemeinsame Verpflichtung, notwendige Maßnahmen im jeweils eigenen Verantwortungsbereich und nicht einseitig zu Lasten des anderen Vertragspartners vorzunehmen.

2. Finanzstrukturkommission

Die Finanzstrukturkommission dient der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden als Beratungsgremium in allen finanzrelevanten Fragen mit kommunalem Bezug. Ziel ist es, die Interessenlage zwischen Land und Kommunen fair miteinander abzuwägen.

Die Finanzstrukturkommission besteht aus dem für Inneres zuständigen Minister als Leiter, dem Chef der Staatskanzlei, dem für Finanzen zuständigen Minister und den Vertretern beider kommunalen Spitzenverbände. Sie tritt auf Einladung des für Inneres zuständigen Ministers oder auf Antrag eines Mitglieds zusammen, kann Gäste zu der Sitzung einladen, Arbeitsgruppen bilden, andere Ressorts beteiligen und um Unterstützung bitten sowie erforderlichenfalls Gutachten einholen.

3. Informationsaustausch

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen und frühzeitigen Information über alle Themen, die gemeinsam für die Haushaltssituation von Land und Kommunen von Bedeutung sein können.

Gegenstand der Berichterstattung der Landesregierung

sind finanzpolitische Überlegungen auf Bundesebene, aktuelle und mittelfristige Entwicklungen des Landeshaushalts, geplante Änderungen am Finanzausgleichsgesetz sowie halbjährliche Informationen über den Stand des Ausgleichsstocks.

Die kommunalen Spitzenverbände berichten ihrerseits über die finanzielle Lage der Kommunen und besondere Kostenentwicklungen in einzelnen Aufgabenbereichen.

4. Konsolidierung und Deregulierung

Das Land und die Kommunen unterstützen sich bei der Konsolidierung ihrer Haushalte und beim Abbau überflüssiger Regulierungen, Standards und Aufgaben.

Teil B Umsetzung des Konnexitätsprinzips

Abschnitt 1 Zweck und Anwendungsbereich

1. Grundlagen der Vereinbarung

Die Verankerung des strikten Konnexitätsprinzips in Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt dient dem Schutz der Kommunen vor finanzieller Überforderung.

Diese Konsultationsvereinbarung konkretisiert die allgemeine Verpflichtung der Landesregierung aus § 160 des Kommunalverfassungsgesetzes, die Verbindung zu den kommunalen Spitzenverbänden zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Belange der Gemeinden und Landkreise berühren, rechtzeitig zu hören. Hierzu zählt auch die Beteiligung bei neuen oder geänderten Förderrichtlinien.

2. Anwendungsbereich

Das Konsultationsverfahren dient dem Ziel, die Kostenfolgen bei der Umsetzung des Konnexitätsprinzips in partnerschaftlichem Miteinander möglichst objektiv zu ermitteln und einen Vorschlag zur Art und Höhe des gebotenen Ausgleichs zu finden.

Das Konsultationsverfahren findet immer dann Anwendung, wenn den Kommunen eine neue Aufgabe übertragen oder kommunale Standards erweitert werden. Dies ist durch einen Vergleich der Rechtslage vor und nach der Übertragung durch Bildung einer Aufgabendifferenz festzustellen. Eine neue Aufgabe oder Erweiterung von kommunalen Standards liegt insbesondere immer dann vor, wenn

- a) den Kommunen Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung oder staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden,
- b) für staatliche Aufgaben oder für pflichtige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises verbindliche Standards festgelegt werden oder eine bereits durch Gesetz übertragene Aufgabe durch ein weiteres Gesetz neu ausgeformt wird und dadurch eine neue finanzielle Belastung entsteht,

- c) eine ehemals freiwillig wahrgenommene Selbstverwaltungsaufgabe den Kommunen zur Pflicht gemacht wird;
- d) eine reine Finanzierungspflicht gesetzlich vorgegeben wird.

Lösen neue oder veränderte Bundes- oder Europarechtsvorschriften finanzielle Verpflichtungen der Kommunen aus, werden sich die Vertragspartner über die Refinanzierung der Mehrkosten in jedem Einzelfall ins Benehmen setzen.

3. Verhältnis zum kommunalen Finanzausgleich

Die Vertragspartner sind sich einig darüber, dass das Konnexitätsprinzip nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt als von der Finanzkraft der Kommunen unabhängige Ausgleichsregelung neben die allgemeinen Bestimmungen zur Absicherung einer finanziellen Mindestausstattung der Kommunen durch originäre kommunale Einnahmen sowie den kommunalen Finanzausgleich nach Artikel 88 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt tritt. Damit ist ein „Nullsummenspiel“ dergestalt ausgeschlossen, dass das Land die zur Finanzierung des Ausgleichs notwendigen Haushaltsmittel dem kommunalen Finanzausgleich entnimmt.

Abschnitt 2

Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung und des Ausgleichs

Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt erfüllt eine Schutzfunktion für die Kommunen in der Weise, dass bei jeder Aufgabenübertragung oder bei Erweiterung von kommunalen Standards die damit verbundenen finanziellen Belastungen berücksichtigt werden müssen.

Zur Umsetzung der Konnexitätsverpflichtung aus Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt hat das Landesverfassungsgericht die folgenden Festlegungen getroffen, die bei der Berechnung der Mehrbelastung zu beachten sind:

- a) Die Regelung über die Deckung der Kosten muss für die Kommunen erkennbar und nachprüfbar sein.
- b) Die Kosten sind nachvollziehbar zu ermitteln und für die Kommunen sichtbar zu machen, in welcher Höhe sie an der Deckung der Kosten beteiligt werden.
- c) Die Regelung über die Deckung der Kosten muss aus verfassungsrechtlicher Sicht Mindestanforderungen genügen. Hierzu gehören Angaben, die den Kommunen Berechnungsmöglichkeiten in die Hände geben.
- d) Bei der Regelung über die Deckung der Kosten steht dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum insbesondere hinsichtlich der Methode der Deckung der Kosten zu. Er kann dafür Gebühren- und Beitragstatbestände schaffen, finanzielle Zuweisungen vorsehen oder andere Wege beschreiten, die zu einer Deckung der entstehenden Kosten führen.

Entscheidend ist, dass im Ergebnis zu Lasten der kommunalen Haushalte keine Mehrbelastung entsteht. Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verlangt eine aus Anlass und im Zusammenhang mit

der Aufgabenverlagerung getroffene Regelung über die Deckung der Kosten. Nur so wird die Warn- und Schutzfunktion des Artikels 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt umgesetzt. Hierfür gelten die im Anhang dargestellten Festlegungen.

Abschnitt 3

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Konsultationsvereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anhang

(zu Abschnitt 2 Abs. 3 Satz 4)

1. Verfahren

Bereits bei der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen, die Aufgabenübertragungen oder -verlagerungen zum Inhalt haben, hat eine Ermittlung aller dem neuen Aufgabenträger künftig entstehenden Kosten durch das Fachressort voranzugehen, einschließlich der Kosten für Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungstätigkeiten.

Ist eine Aufgabendifferenz zu bejahen, muss in dem (Fach-)Gesetz oder im Zusammenhang mit dem Gesetz, mit dem die Aufgabe übertragen wird, durch formelles Gesetz eine Regelung über die Deckung der Kosten erfolgen, wenn es bei einer Gegenüberstellung der Gebührentatbestände nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt oder einer anderen aufgabenbezogenen, bereits bestehenden Kostenregelung mit den tatsächlich anfallenden Kosten nicht zu einer vollen Deckung der Kosten kommt.

Darüber hinaus muss die Regelung über die Deckung der Kosten für die Kommunen erkennbar und nachprüfbar sein.

Die Kostenfolgeabschätzung, in welcher die sich ergebenden Kostenauswirkungen und die Grundlagen der Kostenermittlung dargestellt werden, ist bereits zur ersten Kabinettsbefassung beizufügen. Zugleich ist darzulegen, auf welche Weise der Mehrbelastungsausgleich erbracht werden soll.

Mit der Freigabe zur Anhörung erhalten die Spitzenverbände die Gelegenheit sich zu äußern.

Kann bezüglich der Kostenfolgeabschätzung und des angestrebten Ausgleichs keine Einigkeit mit den Spitzenverbänden erzielt werden, führt das (federführende) Fachressort ein Kostenabstimmungsgespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden. Kommt es zu keiner Einigung, werden die abweichenden Haltungen und deren Gründe im Entwurf für die zweite Kabinettsbefassung dokumentiert.

2. Kostenermittlung

Der Kostenfolgeabschätzung sind die bei wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit notwendigen anfallenden Kosten zu-

gründe zu legen. Diese werden im Schätzwege mit der gebotenen Sorgfalt und mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt;

Zur Ermittlung der Aufgabenkosten sind grundsätzlich die sich aus den Nummern 2.1 bis 2.3 ergebenden Kosten zu addieren.

2.1 Kosten eines Arbeitsplatzes

Die Kosten eines Arbeitsplatzes werden auf der Grundlage des jeweils aktuellen Berichts der Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt und setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Personalkosten (einschließlich z. B. Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen),
- b) Sachkosten (Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten) und
- c) Gemeinkosten (z. B. für zentrale Services, Steuerungsdienste).

2.2 Zweckausgaben

Die Zweckausgaben sind auf der Grundlage der durch die geplante Übertragung bewirkten Leistungen, multipliziert mit der angenommenen Zahl der Fälle, pauschal zu schätzen. Wenn eine annähernd zuverlässige Schätzung der Fallzahlen nicht möglich ist, sollte ein oberer und unterer Wert der Fallzahlen bestimmt und der Mittelwert zugrunde gelegt werden.

2.3 Investitionskosten

Sowohl Investitionsaufwendungen der Kommunen für die Aufgabenerfüllung erforderlich werden, sind diese bei der Kostenermittlung – gegebenenfalls pauschal – zu berücksichtigen.

3. Einnahmen und Einsparungen

Zur Deckung der Kosten können neue Finanzquellen erschlossen oder bestehende Finanzquellen erweitert werden.

Wenn die Kommunen berechtigt sind oder in Zukunft berechtigt sein sollen, Aufgabenkosten durch Einnahmen zu decken, ist zu ermitteln, ob und in welchem Umfang entsprechende Einnahmen erzielbar sind. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit Einrichtungen in zumutbarer Weise über Kommunalabgaben oder sonstige Nutzungsentgelte finanziert werden können.

Auch eine maßvolle Gebührenerhöhung ist in die Überlegungen einzubeziehen. Eine Deckung der Kosten durch Gebühreneinnahmen kommt allerdings nur in Betracht, wenn sich die prognostizierten Einnahmen unmittelbar aus der übertragenen Aufgabe ergeben.

Eine allgemeine Aufrechnung mit entlastenden Wirkungen oder Gebühreneinnahmen anderer Bereiche oder anderweitiger Regelungen ist nicht zulässig.

Werden die Kommunen durch die Übertragung von Aufgaben entlastet oder erzielen sie Einsparungen, sind die dadurch entstehenden Minderkosten pauschal zu ermitteln und den Mehrkosten gegenüber zu stellen.

4. Mehrbelastung

Die Mehrbelastung errechnet sich durch Verrechnung der prognostizierten Aufgabenkosten mit den Einnahmen und eventuellen Einsparungen. Die Ermittlung sämtlicher Kosten und Einsparungen ist transparent und nachvollziehbar darzulegen, um Berechnungssicherheit zu gewährleisten.

5. Ausgleich

Im Fall einer trotz Einnahmen oder Einsparungen verbleibenden Mehrbelastung ist ein angemessener Ausgleich ab dem Zeitpunkt der Belastung in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu leisten. Die Mehrbelastung gilt für die Gesamtheit der betroffenen Kommunen.

6. Überprüfung

Stellt sich die Prognose über die Kostenfolge als wesentlich fehlerhaft heraus oder müssen aufgrund tatsächlicher Entwicklungen die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen korrigiert werden, sind die Bestimmungen über die Deckung der Kosten zeitnah anzupassen. Eine Überdeckung aus Gebühreneinnahmen innerhalb eines Aufgabenbereichs führt nicht zur Verrechnung.

Die kommunalen Spitzenverbände sind gehalten, Erkenntnisse über eine sprunghafte Veränderung der Fallzahlen dem zuständigen Ministerium rechtzeitig mitzuteilen.

Entfällt die Aufgabe ganz oder teilweise, ist der Ausgleich ebenfalls anzupassen.

Der kommunale Finanzausgleich bleibt im Übrigen unberührt.

Magdeburg, den 17. 1. 2017

Dr. Lutz Trümper
Präsident Städte-
und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt

Michael Ziche
Präsident Landkreistag
Sachsen-Anhalt

Holger Stahlknecht
Minister für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt

André Schröder
Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt

Dr. Rainer Haseloff
Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

LANDKREISTAG SACHSEN-ANHALT

Landkreistag Sachsen-Anhalt e.V. Postfach 3663 39011 Magdeburg



Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 33
Halberstädter Straße 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Az.: 065-2/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

10. Januar 2020

Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeit nach dem eID-Karte-Gesetz

Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2019, Az.: 33.11/33.12

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Der Gesetzentwurf sieht zur Durchführung des Zensus 2021 die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen nur in ausgewählten Gemeinden vor. Die Landkreise sind für die Ausführung des Gesetzes somit unmittelbar nicht zuständig, sondern nur im Rahmen der Fachaufsicht beteiligt. Das gleiche gilt für die Ausgabe der elektronischen Identitätskarte an Unionsbürger.

Die Finanzausgleichsregelung zum Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt ist vom Städte- und Gemeindebund nachvollziehbar kritisiert worden. Wir unterstützen ausdrücklich die berechtigte Forderung der Gemeinden, für die Erhebungsstellen die erforderliche Finanzausstattung zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

H.-L. Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied

Albrechtstraße 7
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 / 5 65 31-0
Telefax: 0391 / 5 65 31-90

E-Mail: verband@landkreistag-st.de
Internet: www.kommunales-st.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Verwaltungsvereinbarung zur Verteilung des Bundeszuschusses nach § 36 ZensG 2021

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Finanzministerin, diese vertreten durch den Innenminister,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration,

das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Minister des Innern und für Kommunales,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Chef der Staatskanzlei,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Minister für Inneres und Europa,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister des Innern,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

das Saarland, vertreten durch den Minister für Finanzen und Europa, dieser vertreten durch den Minister für Inneres, Bauen und Sport,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsminister des Innern,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration,

der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Minister für Inneres und Kommunales,

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Der Bund gewährt den Ländern nach § 36 ZensG 2021 zum Ausgleich der Kosten der Vorbereitung und Durchführung des registergestützten Zensus 2021 am 1. Juli 2021 sowie am 1. Juli 2022 jeweils eine Finanzausweisung in Höhe von 150 Millionen Euro. Mit dieser Vereinbarung erfolgt die Verteilung der Finanzausweisung nach dem jeweiligen Aufwand der Länder.

§ 1 Verteilung

Von der Finanzausweisung in Höhe von insgesamt 300 000 000 Euro erhalten:

Das Land Baden-Württemberg	41 267 102 Euro,
der Freistaat Bayern	54 240 114 Euro,
das Land Berlin	8 882 586 Euro,
das Land Brandenburg	12 916 679 Euro,
die Freie Hansestadt Bremen	3 262 327 Euro,
die Freie und Hansestadt Hamburg	5 501 459 Euro,
das Land Hessen	21 703 910 Euro,
das Land Mecklenburg-Vorpommern	9 919 483 Euro,
das Land Niedersachsen	25 939 463 Euro,
das Land Nordrhein-Westfalen	47 268 784 Euro,
das Land Rheinland-Pfalz	14 019 100 Euro,
das Saarland	4 817 999 Euro,
der Freistaat Sachsen	16 817 167 Euro,
das Land Sachsen-Anhalt	10 596 490 Euro,
das Land Schleswig-Holstein	12 707 347 Euro und
der Freistaat Thüringen	10 139 990 Euro.

Die Einzelbeträge sind in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht dargestellt. Eine Übersicht über die der Verteilung zu Grunde gelegten Faktoren ist in der als Anlage 2 beigefügten Darstellung enthalten. Beide Anlagen sind Teil dieser Vereinbarung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertreter aller Länder in Kraft. Die Unterschriften sind bei der Geschäftsstelle der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zu hinterlegen. Das Vorsitzland der Innenministerkonferenz unterrichtet die Länder und das Bundesministerium des

Innern, für Bau und Heimat vom Inkrafttreten und dem Inhalt der Verwaltungsvereinbarung.

Begründung

Zu § 1:

Zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 entsteht allen Ländern ein Grundaufwand. Um diesen auszugleichen, werden bei der Verteilung der Finanzzuweisung neun Prozent der Gesamtsumme im Wege der Gleichverteilung auf alle 16 Länder verteilt.

Für allgemeine Aufwände, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Registerdaten, der Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen, der Vornahme erhebungsteilübergreifender Plausibilisierungsmaßnahmen sowie der Auswertung von Zensusergebnissen stehen, werden zehn Prozent der Finanzzuweisung auf der Grundlage der länderspezifischen Bevölkerungszahlen gemäß der Bevölkerungsfortschreibung mit Stand 31. Dezember 2018 auf die einzelnen Länder umgelegt.

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt weisen eine Bevölkerungsdichte von weniger als 50 Prozent des bundesweiten Durchschnitts auf. Die geringe Bevölkerungsdichte erhöht die Aufwände bei der örtlichen Durchführung der Erhebungen. Zum Ausgleich dieser siedlungsstrukturellen Defizite wird ein Prozent der Finanzzuweisung nach der Schlüsselgröße Abweichung der Bevölkerungsdichte vom Bundesdurchschnitt (Stand 31. Dezember 2018) auf diese Länder verteilt.

Die wesentlichen Anteile der länderseitigen Aufwände entstehen durch die Vorbereitung und Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung sowie der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis. Entsprechend ihres Umfanges und ihrer Gewichtung zueinander werden zum Ausgleich dieser Aufwände 80 Prozent der Finanzzuweisung im Verhältnis von 30 Prozent für die Gebäude- und Wohnungszählung sowie 50 Prozent für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis geschlüsselt nach den nachstehenden Faktoren auf alle 16 Länder verteilt.

Die Verteilung der Finanzzuweisung für die als Vollerhebung ausgestaltete Gebäude- und Wohnungszählung in Höhe von 30 Prozent erfolgt unter Berücksichtigung der Parameter „Anzahl der Wohnungen (Stand 31. Dezember 2018)“ sowie der „Anschriften aus dem Steuerungsregister (Stand November 2019)“ je zur Hälfte.

Die Berechnung des 50- Prozent-Anteils der Finanzzuweisung für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis erfolgt auf der Grundlage der Anzahl an Stichprobenpersonen. Da die endgültige Stichprobengröße erst mit der Stichprobenziehung am 20. September 2020 ermittelt wird, wird dieser Verwaltungsvereinbarung die Anzahl der korrigierten Stichprobenpersonen aus der Simulationsberechnung der Universität Trier mit Stand vom 5. März 2019 zu Grunde gelegt.

Zur Übersicht über die der Verteilung zu Grunde gelegten Faktoren wird ergänzend auf die als Anlage 2 beigefügte Darstellung Bezug genommen.

Zu § 2 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Länder in Kraft.

Anlage 1 zu § 1 der Verwaltungsvereinbarung

Land	Zahlbar am 01.07.2021 In Euro	Zahlbar am 01.07.2022 In Euro	Gesamtsumme in Euro
Baden-Württemberg	20.633.551	20.633.551	41.267.102
Bayern	27.120.057	27.120.057	54.240.114
Berlin	4.441.293	4.441.293	8.882.586
Brandenburg	6.458.339	6.458.340	12.916.679
Bremen	1.631.164	1.631.163	3.262.327
Hamburg	2.750.730	2.750.729	5.501.459
Hessen	10.851.955	10.851.955	21.703.910
Mecklenburg-Vorpommern	4.959.741	4.959.742	9.919.483
Niedersachsen	12.969.731	12.969.732	25.939.463
Nordrhein-Westfalen	23.834.392	23.834.392	47.268.784
Rheinland-Pfalz	7.009.550	7.009.550	14.019.100
Saarland	2.409.000	2.408.999	4.817.999
Sachsen	8.408.584	8.408.583	16.817.167
Sachsen-Anhalt	5.298.245	5.298.245	10.596.490
Schleswig-Holstein	6.353.673	6.353.674	12.707.347
Thüringen	5.069.995	5.069.995	10.139.990
Gesamtsumme	150.000.000	150.000.000	300.000.000

Anlage 2 zu § 1 der Verwaltungsvereinbarung

Land	Gleichverteilung		Bevölkerungs- dichte		Wohnungen und Steuerungsregister- Anschreiben		Stichproben- personen		Simulation- rechnung 05.03.2019		Insgesamt	
											Euro	%
Baden-Württemberg	1,69	4,00	0,00	11,79	23,78	41.267.102	13,8					
Bayern	1,69	4,73	0,00	14,10	33,72	54.240.114	18,1					
Berlin	1,69	1,32	0,00	2,89	2,99	8.882.586	3,0					
Brandenburg	1,69	0,91	1,02	3,11	6,19	12.916.579	4,3					
Bremen	1,69	0,25	0,00	0,73	0,60	3.262.327	1,1					
Hamburg	1,69	0,67	0,00	1,59	1,56	5.501.459	1,8					
Hessen	1,69	2,26	0,00	6,45	11,31	21.703.910	7,2					
Mecklenburg-Vorpommern	1,69	0,58	1,13	1,97	4,56	9.919.483	3,3					
Niedersachsen	1,69	2,83	0,00	9,42	11,95	25.939.463	8,6					
Nordrhein-Westfalen	1,69	5,48	0,00	18,45	20,65	47.268.784	15,8					
Rheinland-Pfalz	1,69	1,48	0,00	5,06	5,79	14.019.100	4,7					
Saarland	1,69	0,36	0,00	1,23	1,54	4.817.999	1,6					
Sachsen	1,69	1,47	0,00	4,49	9,16	16.817.167	5,6					
Sachsen-Anhalt	1,69	0,80	0,86	2,72	4,54	10.596.490	3,5					
Schleswig-Holstein	1,69	1,05	0,00	3,48	6,49	12.707.347	4,2					
Thüringen	1,69	0,77	0,00	2,51	5,17	10.139.990	3,4					
Gesamt	27,00	30,00	3,00	90,00	150,00	300.000.000	100,0					

Verwaltungsvereinbarung
zur Verteilung des Bundeszuschusses
nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Sachsen - Anhalt


.....
Der Minister für Inneres und Sport

25.2.2021
.....
Datum



Änderungsantrag

Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeit nach dem eID-Karte-Gesetz

Gesetzentwurf Landesregierung

- Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 25.02.2021

Mathias Goldbach
Ausschussdienst

Verteiler (ausschließlich elektronisch):

Ausschuss für Inneres und Sport
Ministerium für Inneres und Sport
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

Magdeburg, 25. Februar 2021

Änderungsantrag

Fraktionen der CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeit nach dem eID-Karte-Gesetz - Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 7/5732

Der Ausschuss für Inneres und Sport möge beschließen:

Artikel 1 - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetz 2021 (Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - ZensAG 2021 LSA)

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „10 060 540 Euro“ durch die Angabe „10 366 775 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „101 000 Euro“ durch die Angabe „97 950 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ und die Angabe „56 000 Euro“ durch die Angabe „54 300 Euro“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „18 Euro“ durch die Angabe „19,16 Euro“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Angabe „51 000 Euro“ durch die Angabe „55 250 Euro“ und die Angabe „15 000 Euro“ durch die Angabe „16 500 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.

2. Nach § 12 wird folgender § 12/1 eingefügt:

„§ 12/1
Verordnungsermächtigung

Wird zur Gewährleistung der Durchführung des Zensus 2022 abweichend von § 25 Abs. 5 des Zensusgesetzes 2022 die telefonische Befragung der Auskunftspflichtigen festgelegt, regelt das für Statistik zuständige Ministerium durch Verordnung die Erstattung des Mehrbelastungsausgleichs an die Gemeinden, bei denen Erhebungsstellen eingerichtet worden sind. Zu regeln sind

1. die zur Gewährleistung der telefonischen Durchführung des Zensus erforderliche Beschaffung der technischen Ausstattung von mobilen Telefongeräten und Prepaid-SIM-Karten für die Erhebungsbeauftragten von den Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, wenn diese nicht vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt bereitgestellt werden können, sowie die hierfür zu erstattenden Kosten,
2. die Höhe des finanziellen Ausgleichs der Mehrbelastungen abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1,
3. der für die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle zu erstattende Betrag sowie die Höhe der Abschlagszahlungen abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie
4. die Höhe der zu erstattenden variablen Aufwendungen aufwandsbezogen je in die Stichprobe einbezogene Person abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1.“

Begründung

Die Änderungen sind erforderlich wegen der Verschiebung des Zensusstichtages um ein Jahr auf den 15. Mai 2022. Grund für die Verschiebung ist unter anderem die wegen der COVID 19-Pandemie entstandene Situation. Anders als in einigen anderen europäischen Staaten können in der Bundesrepublik Deutschland die für die Volkszählung erforderlichen Daten nicht ausschließlich aus bestehenden Registern abgerufen werden, so dass der (persönliche) Einsatz von Erhebungsbeauftragten daher erforderlich ist, um die notwendigen Daten vor Ort bei den Auskunftspflichtigen erheben zu können. Um sowohl die Erhebungsbeauftragten als auch die Auskunftspflichtigen unter gesundheitlichen Aspekten zu schützen und persönliche Kontakte zu vermeiden, wurde die Durchführung des Zensus um ein Jahr verschoben.

Zu Nr. 1, § 12

In Folge der Verschiebung entstehen bei den Kommunen, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet werden, höhere Personal- und Sachkosten, die nach Art. 87 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt auszugleichen sind. Es erfolgte eine Neuberechnung der Personalkosten für die Bediensteten anhand des aktuellen Gutachtens der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt-Bericht Nr. 07/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/2021“). Weggefallen sind Kosten, die für die Beantwortung von Fragen von Auskunftspflichtigen der Gebäude- und Wohnungszählung in der bisherigen Kalkulation berücksichtigt wurden. Diese Aufgabe wurde an einen externen Dienstleister ausgelagert. Neu hinzu gekommen sind Kosten für Hy-

gienemaßnahmen, die wegen der pandemischen Lage entstehen und den Kommunen ebenfalls zu erstatten sind. Berücksichtigt werden neben Spuckschutzwänden der erhöhte Raumbedarf bei den Erhebungsstellen zur Sicherung der nötigen Abstandsregelungen sowie die Ausstattung der Erhebungsbeauftragten mit dem erforderlichen Hygienebedarf in Form von FFP2-Masken, Einmal-Handschuhen und Desinfektionsmitteln. Die Höhe dieser Kosten ist mit insgesamt 518 965 Euro kalkuliert worden. Die Erstattung dieser Kosten findet sich in den unter Buchstaben b) und c) geregelten Zahlungen an die Kommunen wieder.

Zu 2. § 12/1

Wenn die pandemische Lage weiterhin andauert und persönliche Befragungen der Auskunftspflichtigen auch im Jahr 2022 unter gesundheitlichen Aspekten nicht oder nur mit Einschränkungen möglich sein sollten, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Befragungen der Auskunftspflichtigen auf einem hohen Schutzniveau stattfinden. Um zu gewährleisten, dass die Ergebnisse des Zensus 2022 für die Bundesrepublik Deutschland einheitlich erhoben werden, haben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder auf der Grundlage des vom Statistischen Bundesamtes in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens über den Einsatz von Erhebungsbeauftragten im Zensus 2021 – „Verwaltungshoheit der Länder oder Pflicht zur Einheitlichkeit“ von Prof. Dr. jur. Jürgen Kühling vom 11. November 2020 daher festgelegt, dass alle Bundesländer im Falle der andauernden Pandemie die Befragungen telefonisch durchzuführen haben. Die Entscheidung darüber treffen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder nach derzeitigem Kenntnisstand im September 2021.

Von der Verordnungsermächtigung wird daher nur dann Gebrauch gemacht, wenn im September 2021 entschieden wird, dass die Befragungen der Auskunftspflichtigen telefonisch durchzuführen sind. In diesem Fall sind die den Kommunen, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet werden, die wegen des Methodenwechsels in der Befragung entstehenden und zu erstattenden Kosten zum Teil neu festzusetzen.

Im Einzelnen:

Eine Regelung nach Satz 2 Nr. 1 ist nur erforderlich, wenn das Land die erforderliche technische Ausstattung nicht beschaffen kann. In diesem Fall haben die Kommunen ihre Erhebungsbeauftragten mit mobilen Telefonen und Prepaid-SIM-Karten auszustatten. In der Verordnung werden für die Beschaffung Höchstsätze für die Kosten der Telefongeräte und der Prepaid-SIM-Karten festgelegt.

Ob eine zentrale Beschaffung der Geräte und der Prepaid-SIM-Karten vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt möglich ist, wird zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht geklärt sein. Wegen des Umfangs der Beschaffung (es sind für ca. 3650 Erhebungsbeauftragte entsprechende Geräte zu beschaffen) wäre eine europaweite Ausschreibung erforderlich, die jedoch in dem zur Verfügung stehenden Zeitrahmen von frühestens September 2021 bis April 2022 nicht zu gewährleisten ist, da die Erhebungsbeauftragten die Geräte zum Stichtag 15. Mai 2022 erhalten haben müssen. Nicht in Betracht kommt die Möglichkeit, dass die Erhebungsbeauftragten ihre eigenen Telefone – Festnetz- oder mobile Geräte – nutzen. Zum einen kann nicht von dem Einverständnis der Erhebungsbeauftragten zur Nutzung der eigenen Telefone auch bei Festlegung einer pauschalen Erstattung ausgegangen werden. Eine verpflichtende Festlegung ist insoweit nicht möglich. Zudem hat ein im Jahr 2020 durchgeführter Testlauf gezeigt, dass sich Auskunftspflichtige in einigen Fällen auch grob und beleidigend geäußert haben. Hier gilt es, die Erhebungsbeauftragten

so weit wie möglich zu schützen. Vor diesem Hintergrund ist diese Möglichkeit nicht geeignet. Die Festlegung, ob die Kommunen, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, die Geräte selbst zu beschaffen haben sowie die Höhe der zu erstattenden Kosten wird mit Verordnung geregelt.

Im Falle der telefonischen Befragung der Auskunftspflichtigen erhöht sich bei den Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, der Arbeitsaufwand, so dass die Kosten entsprechend anzupassen sind. Es ist in diesem Fall mit einem höheren Anteil an telefonischen Kontakten in der Erhebungsstelle zu rechnen. Die in § 12 Abs. 1 bis 3 festgelegten Beträge sind in diesem Fall der Höhe nach anzupassen. Dem wird mit Satz 2 Nrn. 2 bis 4 der Verordnungsermächtigung Rechnung getragen.

VERTEILUNG DER ERHEBUNGSSTELLEN IN SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Dezernat 25 – Zensus 2021

Juni 2019

Grundlagen und Ziele der Einrichtung von EHST

Grundlagen:

- Das zukünftige Zensusanordnungsgesetz 2021 (ZensG2021) empfiehlt die Einrichtung von lokalen Erhebungsstellen (EHST).
- Durch lokale EHST in den Kommunen können Kenntnisse zu örtlichen Gegebenheiten genutzt und somit eine hohe Qualität sowie Vollständigkeit der Zensusergebnisse gewährleistet werden.
- Planungen basieren auf einer Prognose zur Stichprobengröße je Kommune von März 2019.
- Angegebene Einwohnerzahlen (EWZ) haben den Stand vom 30.06.2018.

Ziel:

- geringe Belastung der Kommunen durch den Zensus und die damit verbundene Einrichtung von EHST

 ressourcenschonende Lösung



Restriktionen für die Einrichtung von EHST

Für Planung der EHST sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Landkreisgrenzen dürfen nicht überschritten werden
 - Machbarkeit der technischen, personellen und räumlichen Abschottung der EHST
 - Vorhandensein eines Landes- oder Bundesnetzanschlusses zur Datenübermittlung
 - Bei der Vergabe des Einzugsgebietes wird die Größe der einzelnen Kommunen mit EHST berücksichtigt.
 - Reduzierung der Anfahrtswege wird angestrebt, Fährfahrten werden möglichst vermieden
- Basis für die Auswahl der EHST bildet der Zensus 2011 – Erfahrung der bisherigen EHST mit dem Zensus 2011 können für 2021 genutzt werden.

NEU: Im Gegensatz zu 2011 werden alle Gemeinden unabhängig ihrer Einwohnerzahl stichprobenartig befragt. ➡ daher Verteilung der EHST nicht identisch mit 2011



Zahlen und Fakten

- 11 Landkreise und 3 kreisfreie Städte werden im Zensus 2021 stichprobenartig erhoben.
- Stichprobengröße ca. 300 500 Personen von 2 213 881 Einwohnern in Sachsen-Anhalt
(Stand: März 2019)
- 39 EHST im gesamten Landesgebiet Sachsen-Anhalt (2 EHST mehr als 2011 → geringere Belastung der Kommunen)
- ca. 3 400 Erhebungsbeauftragte für Sachsen-Anhalt müssen angeworben werden
- Das Statistische Landesamt wird das Projekt Zensus 2021 begleiten und Sie bestmöglich bei der Umsetzung in den Kommunen und EHST unterstützen.



Übersicht der EHST und der Auskunftspflichtigen

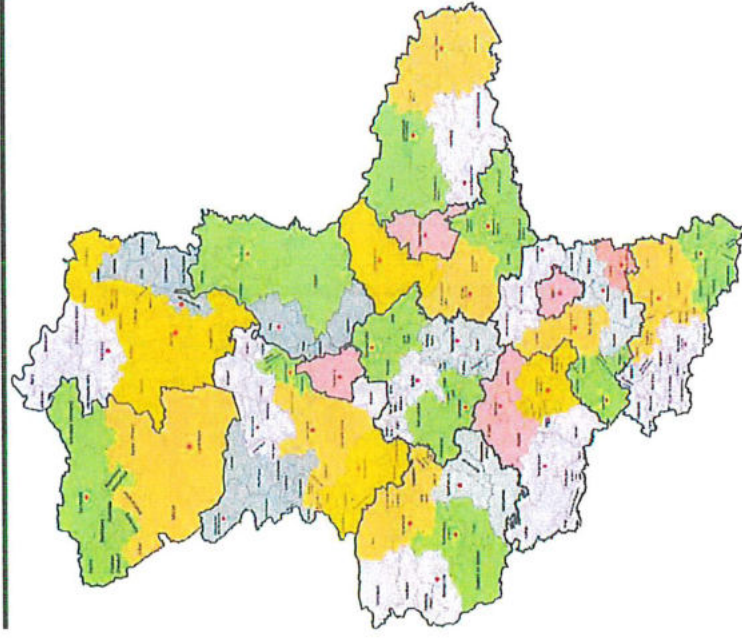
Kommune mit		Summe AP	Kommune mit		Summe AP
Landkreis	EHST	Einzugsgebiet	Landkreis	EHST	Einzugsgebiet
Landkreis Anhalt Bitterfeld			Landkreis Harz		
	Bitterfeld-Wolfen	9.728		Blankenburg	5.754
	Köthen	5.521		Halberstadt	9.093
	Zerbst/Anhalt	3.818		Quedlinburg	6.455
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel				Wernigerode	7.402
	Gardelegen	6.987	Landkreis Jerichower Land		
	Salzwedel	7.021		Burg	6.780
Landkreis Börde				Genthin	6.033
	Haldensleben	10.687	Landkreis Mansfeld-Südharz		
	Oebisfelde-Weferl.	6.631		Lu. Eisleben	9.758
	Oschersleben	11.921		Hettstedt	5.596
	Wolmirstedt	6.506		Sangerhausen	9.768
Landkreis Burgenlandkreis			Landkreis Saalekreis		
	Naumburg	12.720		Bad Dürrenberg	3.293
	Weißenfels	13.127		Landsberg	4.598
	Zeitz	9.965		Merseburg	9.788
				Querfurt	5.261
				Teutschenthal	5.056



Einzelbetrachtung der Landkreise und kreisfreien Städte



km
210



180

150

120

90

60

30

0

0 30 60 90 120 150 180 210 km

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Dezernat Zensus

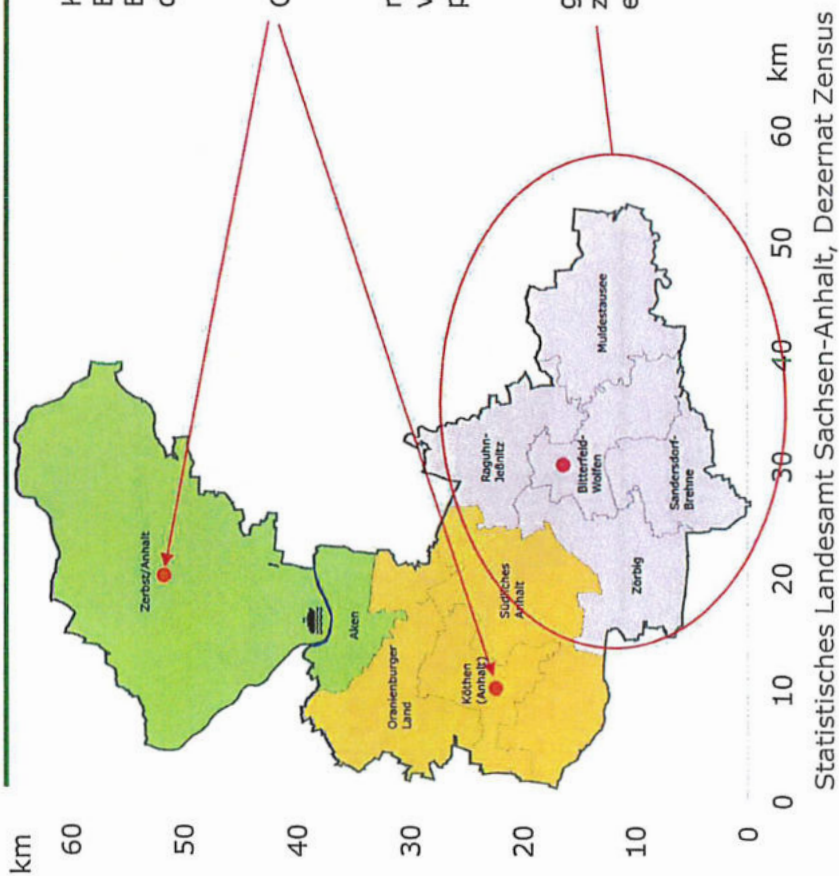
Nachfolgend sind die Landkreise detailliert von Nord nach Süd sowie die kreisfreien Städte dargestellt.

Fotorechte: © Statistische Ämter des Bundes und der Länder



Juli 22

Legende



Kommune	EWZ 2018	AP	Summe AP
Bitterfeld-Wolfen (15,5 km)	38.846	3.523	9.728
Muldestausee	11.652	1.511	
Raguhn-Jeßnitz	9.051	1.412	
Sandersdorf-Brehna	14.433	1.885	
Zörbig	9.283	1.397	
Köthen (11,8 km)	26.081	2.631	5.521
Osterienburger Land	8.598	1.272	
Südliches Anhalt	13.418	1.618	
Zerbst/Anhalt (15,6 km)	21.706	2.327	3.818
Aken (Elbe)	7.625	1.491	

Kommunen, die in das Einzugsgebiet einer EHST fallen (grau: Ort der EHST)

Ort der EHST

maximale Entfernung von EHST zu Auskunftspflichtigen (AP)

gleiche Farbe kennzeichnet Einzugsgebiet einer EHST

Anzahl der Einwohner

Anzahl der AP pro Kommune

Anzahl der AP pro EHST

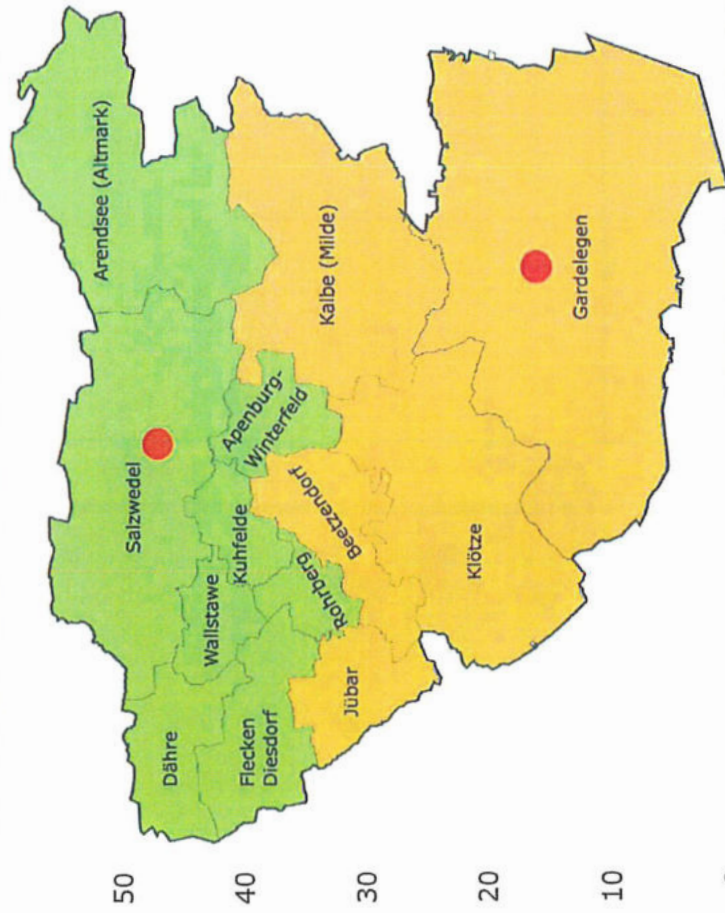


Juli 22

7

Altmarkkreis Salzwedel

km



0 10 20 30 40 50 60 km

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Dezernat Zensus



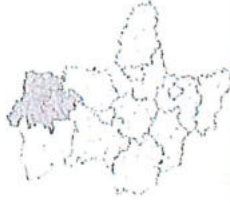
Kommune	EWZ 2018	AP	Summe AP
• Gardelegen (47,8 km)	22.520	2.388	6.987
Beetzendorf	3.178	1.092	
Jübar	1.614	726	
Kalbe (Milde)	7.593	1.293	
Klötze	10.106	1.488	
• Salzweidel (29,1 km)	23.833	2.018	7.021
Apenburg-Winterfeld	1.728	680	
Arendsee	6.749	1.325	
Dähre	1.454	723	
Diesdorf, Flecken	2.345	685	
Kuhfelde	1.087	554	
Rohrberg	1.062	557	
Wallstawe	881	479	



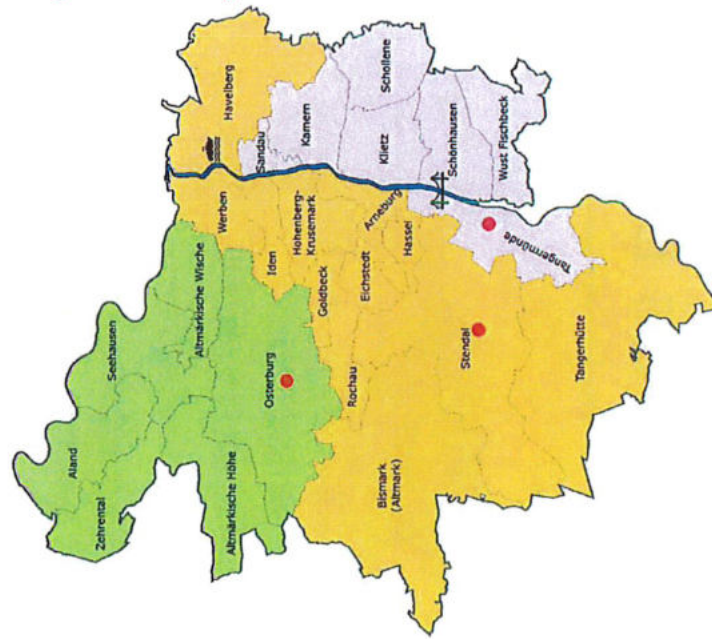
Juli 22

8

Landkreis Stendal



km



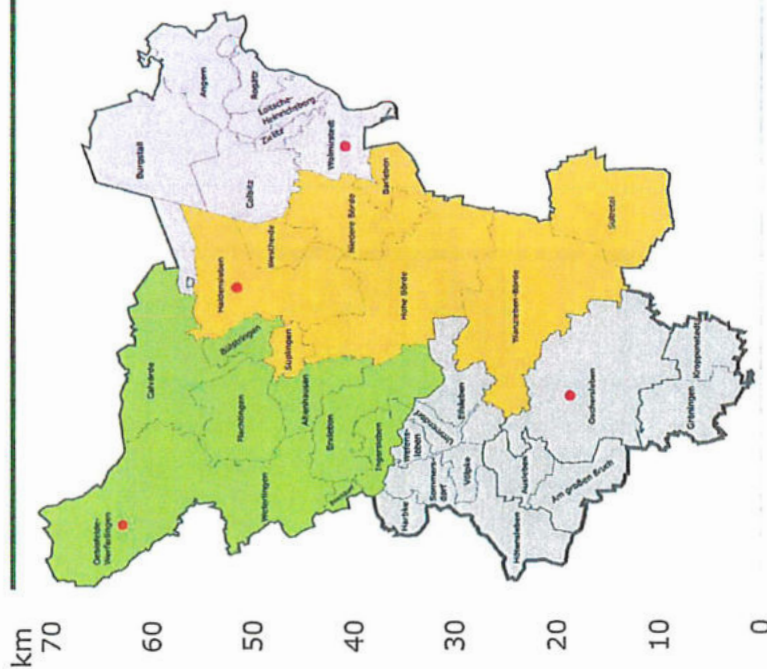
Kommune	EWZ 2018	AP	Summe AP	Kommune	EWZ 2018	AP	Summe AP
• Osterburg (23,4 km)	9.801	1.585	5.454	• Stendal (47,3 km)	39.711	4.063	13.574
Aland	1.370	742		Arneburg	1.514	780	
Altmärkische Höhe	1.865	828		Bismark (Altmark)	8.301	1.326	
Altmärkische Wische	825	489		Eichstedt (Altmark)	904	492	
Seehausen	4.898	1.291		Goldbeck	1.415	703	
Zehrental	892	519		Hassel	901	493	
Tangermünde (35,6 km)	10.317	1.772	5.523	Havelberg	6.578	1.590	
Kamern	1.218	475		Hohenberg-Krusemark	1.225	635	
Kletz	1.755	710		Idon	803	563	
Sandau (Elbe)	846	506		Rochau	1.024	527	
Schöllene	1.169	609		Tangerhütte	10.777	1.793	
Schönhausen	2.092	821		Werben (Elbe)	1.075	609	
Wust-Fischbeck	1.270	630					

0 20 40 60 km
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Dezernat Zensus



Juli 22

Landkreis Börde

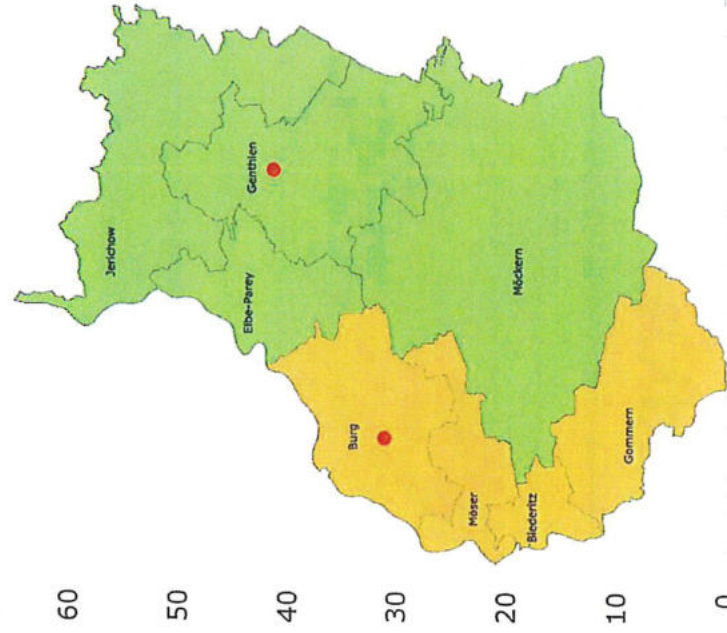


Kommune	EWZ 2018	AP	Summe AP	Kommune	EWZ 2018	AP	Summe AP
• Haldensleben (35,4 km)	19.292	2.163	10.687	• Oschersleben (28,9 km)	19.799	2.205	11.921
Barleben	9.363	1.722		Am Großen Bruch	2.079	770	
Hohe Börde	18.449	1.643		Ausleben	1.636	808	
Niedere Börde	7.126	1.277		Eilsleben	3.867	1.094	
Sülzetal	8.966	1.454		Gröningen	3.589	1.174	
Wanzleben-Börde	13.962	1.888		Harbkke	1.771	1.011	
Westheide	1.733	540		Hötensleben	3.589	1.182	
• Oebisfelde-Weferl. (44 km)	13.795	1.739	6.631	Kroppenstedt	1.441	669	
Altenhausen	1.079	517		Sommersdorf	1.392	666	
Beendorf	907	461		Ummendorf	938	459	
Bulstringen	904	428		Völpke	1.288	827	
Calvörde	3.429	1.049		Wefensleben	1.760	1.056	
Erxleben	2.888	866		• Wolmirstedt (26,5 km)	11.488	1.822	6.506
Flechtingen	2.781	913		Angern	1.972	836	
Ingersleben	1.371	658		Burgstall	1.475	648	
				Colbitz	3.266	968	
				Lolitsche-Heinrichsberg	966	486	
				Rogätz	2.176	763	
				Zielitz	1.814	983	



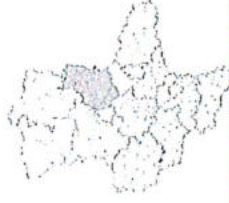
Landkreis Jerichower Land

km



0 10 20 30 40 km

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Dezernat Zensus



Kommune	EWZ 2018	AP	Summe AP
• Burg (28,9 km)	22.491	2.296	6.780
Biederitz	8.438	1.397	
Gommern	10.558	1.905	
Möser	8.237	1.182	
• Genthin (39,2 km)	14.080	1.722	6.033
Mückeln	12.877	1.826	
Elbe-Parey	6.497	1.354	
Jerichow	6.886	1.131	



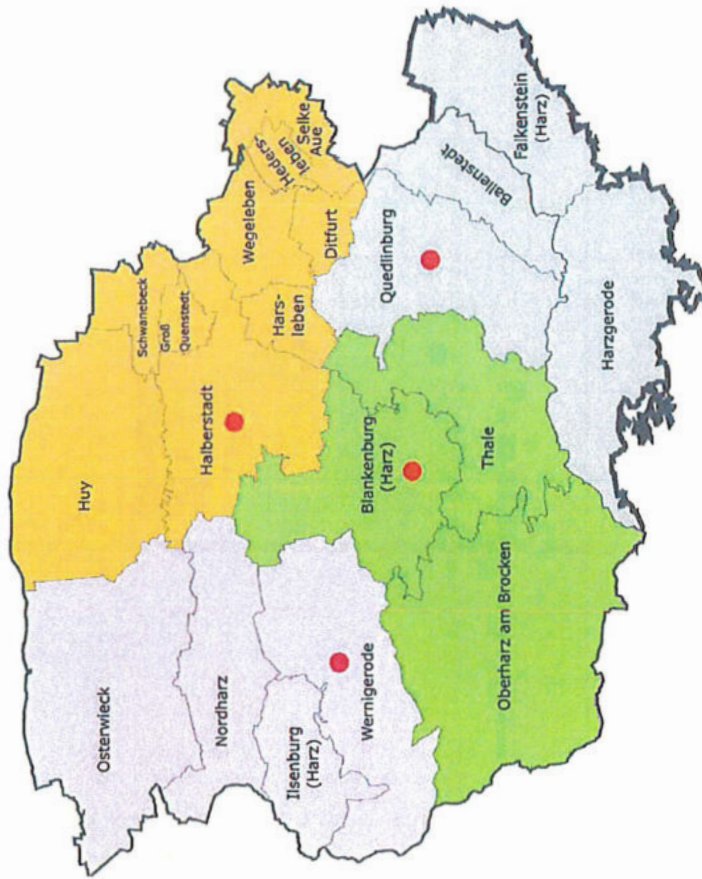
Juli 22

11

Landkreis Harz



km



0 10 20 30 40 50 60 km

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Dezernat Zensus

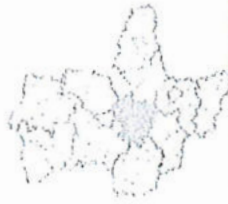
Kommune	EWZ 2018	AP	Summe AP
Blankenburg (23 km)	19.947	1.957	5.754
Oberharz am Brocken	10.513	1.621	
Thale	17.501	2.176	
Halberstadt (22,4 km)	40.329	3.120	9.093
Dittfurt	1.491	598	
Groß Quenstedt	884	446	
Harsleben	2.150	672	
Hedersleben	1.322	701	
Huy	7.133	1.182	
Schwanebeck	2.467	944	
Selke-Aue	1.406	539	
Wegeleben	2.499	891	
Quedlinburg (31,5 km)	24.113	2.669	6.455
Ballenstedt	8.973	1.370	
Falkenstein	5.352	1.041	
Harzgerode	7.734	1.375	
Wernigerode (22,5 km)	32.715	3.164	7.402
Ilseburg (Harz)	9.514	1.451	
Nordharz	7.852	1.278	
Osterwieck	11.158	1.509	



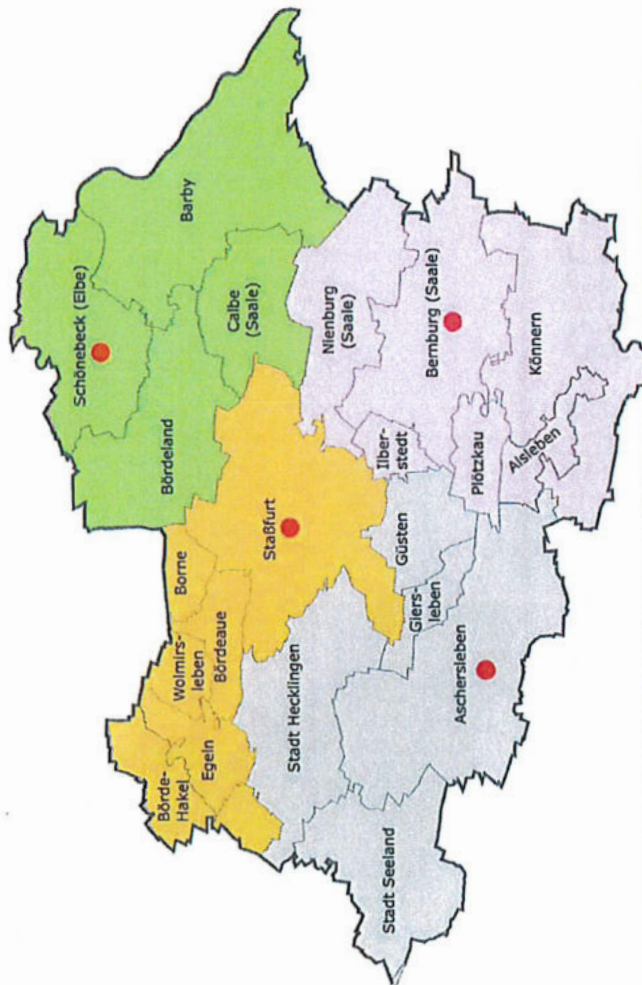
Juli 22

12

Landkreis Salzlandkreis



km



0 10 20 30 40 50 km

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Dezernat Zensus

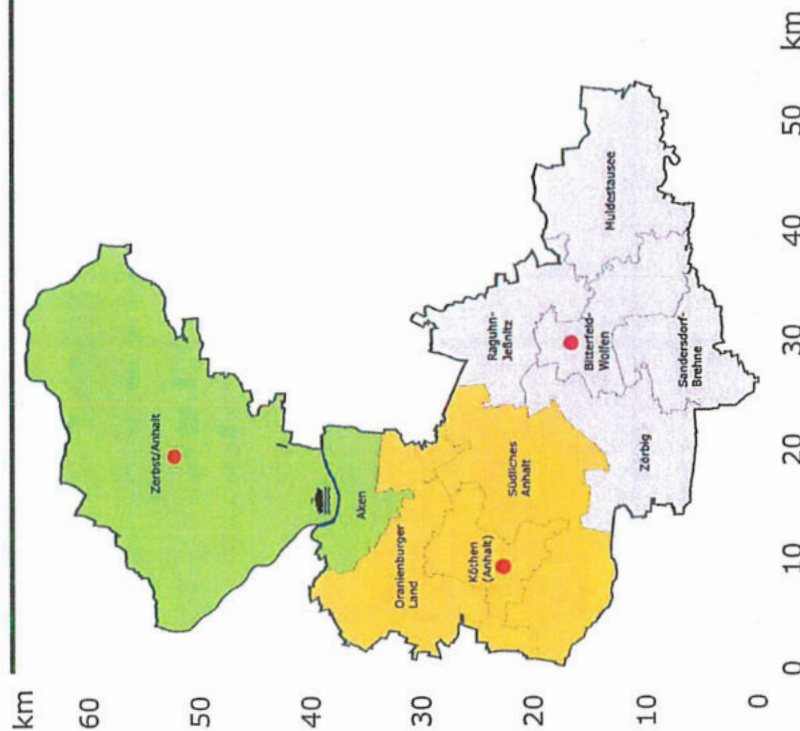
Kommune	EWZ 2018	AP	Summe AP
Aschersleben (14,1 km)	27.525	2.783	7.327
Giersleben	978	512	
Güsten	4.178	1.308	
Hecklingen	7.024	1.429	
Seeland	7.988	1.295	
Bernburg (14,8 km)	32.631	3.447	7.908
Aisleben (Saale)	2.555	964	
Ilberstedt	1.056	476	
Könnern	8.298	1.374	
Nienburg (Saale)	6.265	1.146	
Plötzkau	1.311	501	
Schönebeck (13,9 km)	30.878	3.100	7.195
Barby	8.441	1.367	
Bördeland	7.550	1.254	
Calbe (Saale)	8.689	1.474	
Staßfurt (22,5 km)	25.606	2.736	6.631
Börde	1.801	750	
Börde-Hakel	3.010	906	
Borne	1.215	481	
Egelin	3.281	1.198	
Wolmirsleben	1.348	560	



Juli 22

13

Landkreis Anhalt-Bitterfeld



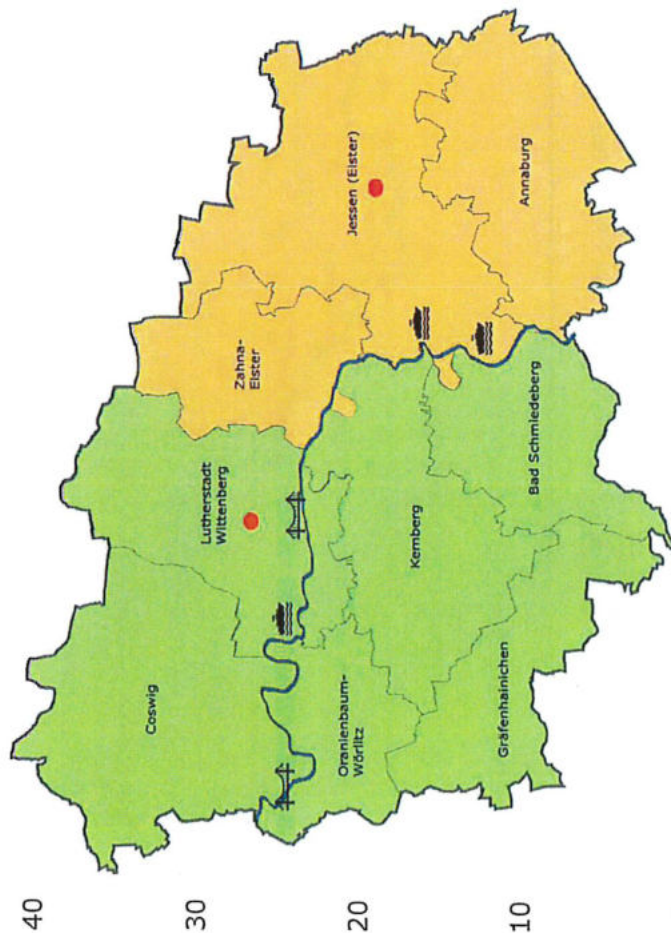
Kommune	EWZ 2018	AP	Summe AP
• Bitterfeld-Wolfen (15,5 km)	38.846	3.523	9.728
Muldestausee	11.652	1.511	
Raguhn-Jeßnitz	9.051	1.412	
Sandersdorf-Brehna	14.433	1.885	
Zörbig	9.283	1.397	
• Köthen (11,8 km)	26.081	2.631	5.521
Osternienburger Land	8.598	1.272	
Südliches Anhalt	13.418	1.618	
• Zerbst/Anhalt (15,6 km)	21.706	2.327	3.818
Aken (Elbe)	7.625	1.491	



Landkreis Wittenberg



km



Kommune	EWZ 2018	AP	Summe AP
• Jessen (Elster) (17,8 km)	14.114	1.791	4.408
Annaburg	6.781	1.314	
Zahna-Elster	9.218	1.303	
• Lu. Wittenberg (27,3 km)	46.308	4.259	11.835
Bad Schmiedeberg	8.298	1.371	
Coswig (Anhalt)	11.863	1.743	
Gräfenhainichen	11.713	1.793	
Kernberg	9.773	1.395	
Oranienbaum-Wörflitz	8.379	1.274	



Juli 22

15

km

0 10 20 30 40 50 60
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Dezernat Zensus

Landkreis Mansfeld-Südharz



km

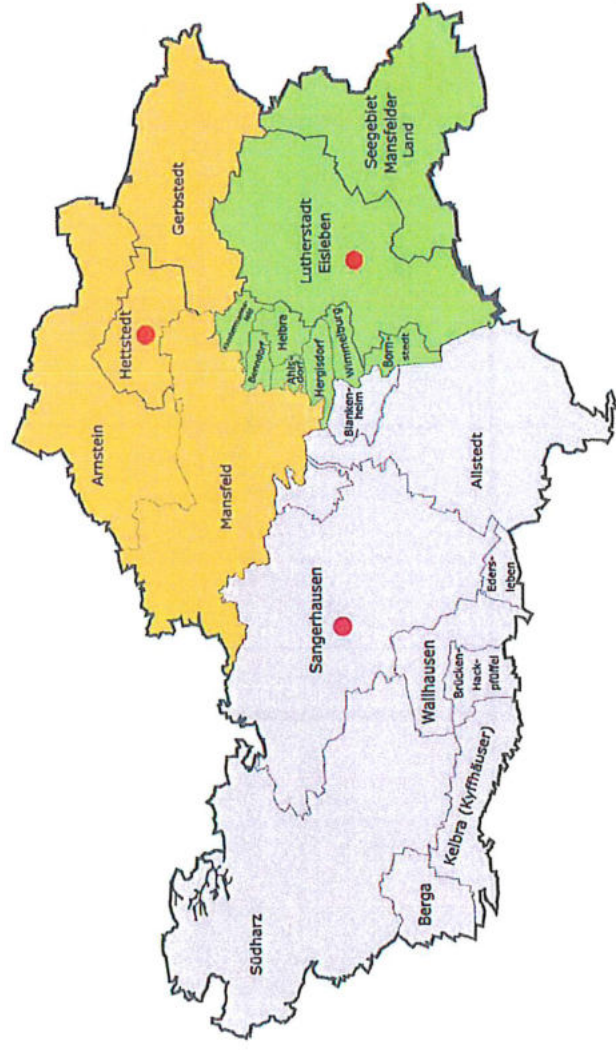
40

30

20

10

0



60 km

50

40

30

20

10

0

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Dezernat Zensus

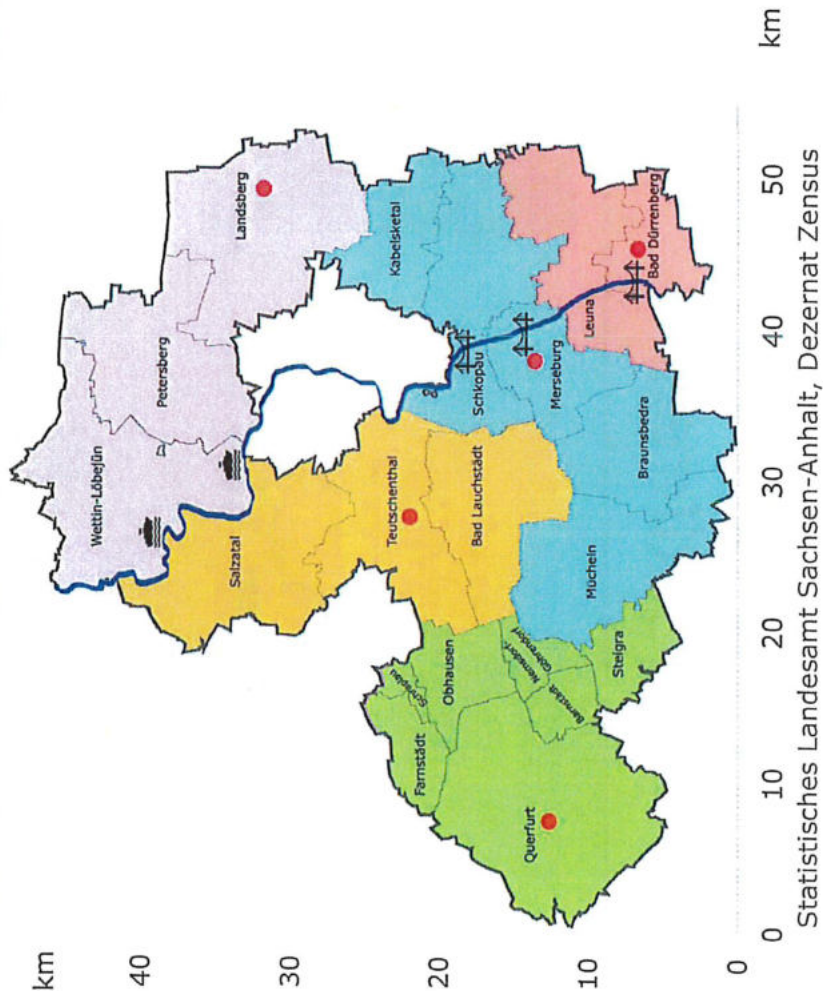
Juli 22

16

Kommune	EWZ 2018	AP	Summe AP
• Lu. Eisleben (11,9 km)	23.530	2.386	9.758
Ahlsdorf	1.584	678	
Benndorf	2.042	1.010	
Bornstedt	807	429	
Helbra	4.015	1.394	
Hergisdorf	1.567	627	
Klostermansfeld	2.311	1.319	
Seegeb. Mansfelder Land	9.030	1.404	
Wimmelburg	1.160	511	
• Hettstedt (7,1 km)	14.124	1.944	5.596
Arnstein	6.635	1.152	
Gerbstedt	7.147	1.268	
Mansfeld	8.797	1.232	
• Sangerhausen (25,5 km)	26.539	2.731	9.768
Allstedt	7.724	1.276	
Berga	1.716	771	
Blankenheim	1.175	563	
Brücken-Hackpfüffel	974	515	
Edersleben	982	498	
Kelbra (Kyffh.)	3.395	1.169	
Südharz	9.349	1.384	
Wallhausen	2.501	861	



Landkreis Saalekreis



Kommune	EWZ 2018	AP	Summe AP
• Bad Dürrenberg (5,8 km)	11.676	1.629	3.293
Leuna	13.934	1.664	
• Landsberg (34 km)	15.063	1.605	4.598
Petersberg	9.569	1.502	
Wettin-Löbejün	9.808	1.491	
• Merseburg (18,6 km)	34.179	3.377	9.788
Braunsbedra	10.777	1.688	
Kabelsketal	8.815	1.690	
Mücheln (Geiselital)	8.752	1.463	
Schkopau	10.869	1.570	
• Querfurt (11 km)	10.662	1.729	5.261
Barnstädt	1.001	524	
Farnstadt	1.509	713	
Nemsdorf-Göhrendorf	837	438	
Obhausen	2.235	705	
Schraplau	1.090	607	
Stiegra	1.145	545	
• Teutschenthal (11,2 km)	12.853	1.856	5.056
Bad Lauchstädt	8.826	1.421	
Salztal	11.459	1.779	

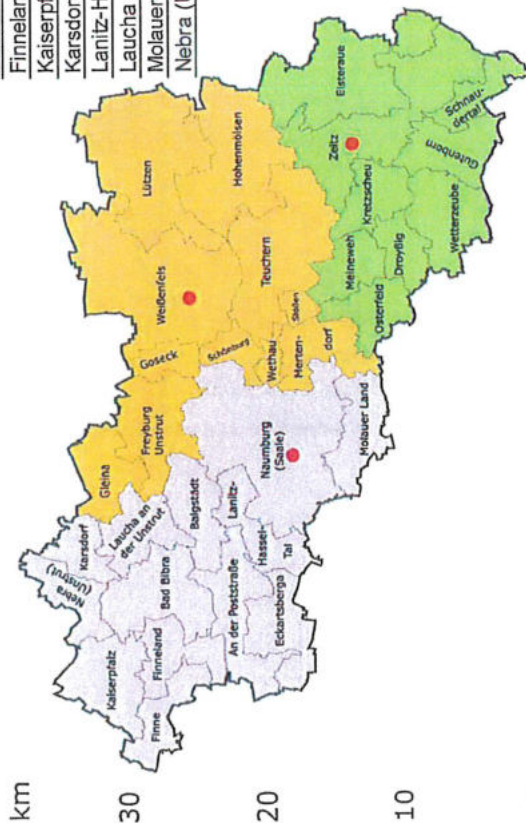


Juli 22

17

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Dezernat Zensus

Burgenlandkreis



0 10 20 30 40 50 km
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Dezernat Zensus

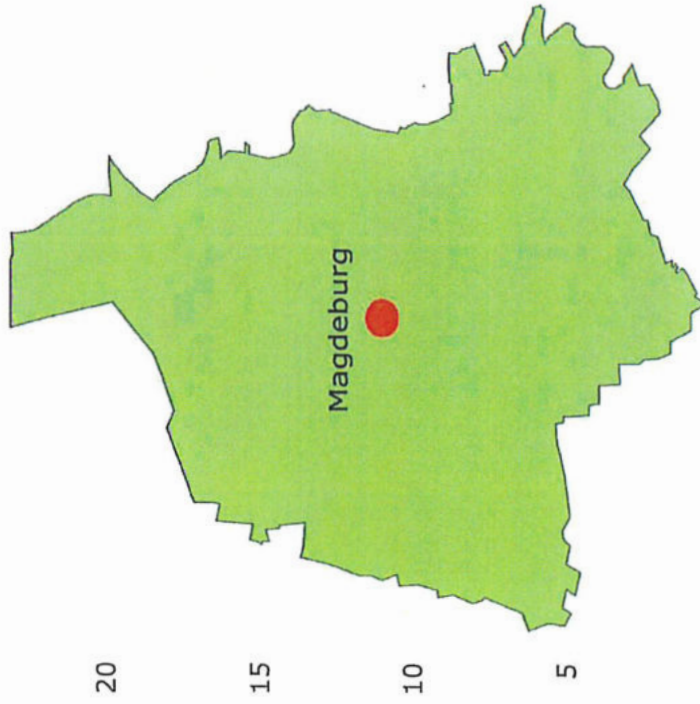
Kommune	EWZ 2018	AP	Summe AP	Kommune	EWZ 2018	AP	Summe AP
• Naumburg (40,5 km)	32.592	3.095	12.720	• Weißenfels (28 km)	40.470	3.758	13.127
An der Poststraße	1.692	698		Freyburg	4.677	1.537	
Bad Bibra	2.739	1.048		Gleina	1.213	577	
Balgstätt	1.128	613		Goseck	1.020	473	
Eckartsberga	2.394	997		Hohenmölsen	9.521	1.711	
Finne	1.174	566		Lützen	8.532	1.442	
Finnland	1.057	553		Mertendorf	1.655	795	
Kaiserpfalz	1.552	732		Schönburg	1.052	536	
Karsdorf	1.514	821		Stößen	918	527	
Lanitz-Hassel-Tal	1.105	559		Teuchern	8.096	1.324	
Laucha a. d. Unstrut	2.863	1.071		Wethau	911	447	
Molauer Land	1.045	666		• Zeitz (17,9 km)	28.182	2.879	9.965
Nebra (Unstrut)	3.140	1.301		Droyßig	1.971	908	
				Elsteraue	8.211	1.441	
				Gutenborn	1.754	843	
				Kretzschau	2.455	1.106	
				Meineweh	1.064	531	
				Osterfeld	2.459	1.059	
				Schnaudertal	943	452	
				Wetterzeube	1.763	746	



Landeshauptstadt Magdeburg



km



Kommune	EWZ 2018	AP	Summe AP
• Magdeburg	237.884	12.620	12.620

0 5 10 15 km

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Dezernat Zensus

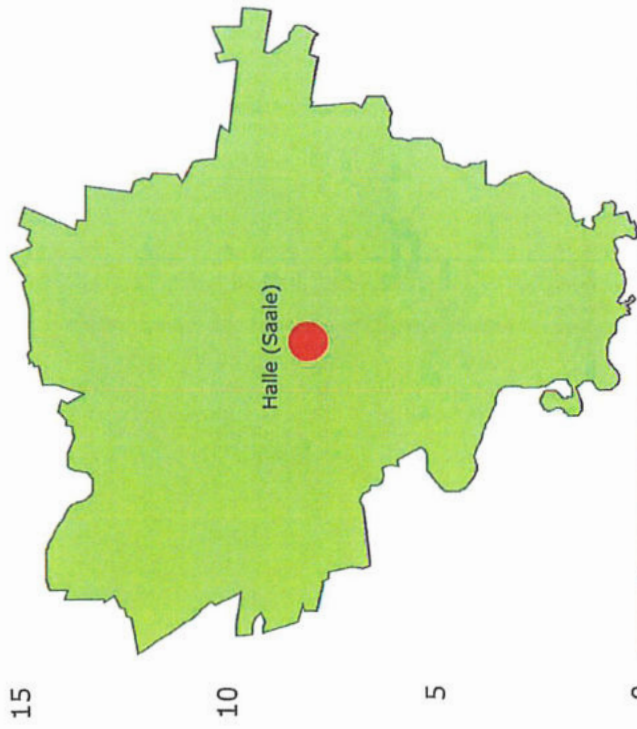


Juli 22

19

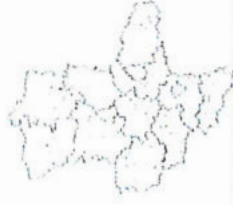
Halle (Saale)

km



0 5 10 15 km

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Dezernat Zensus



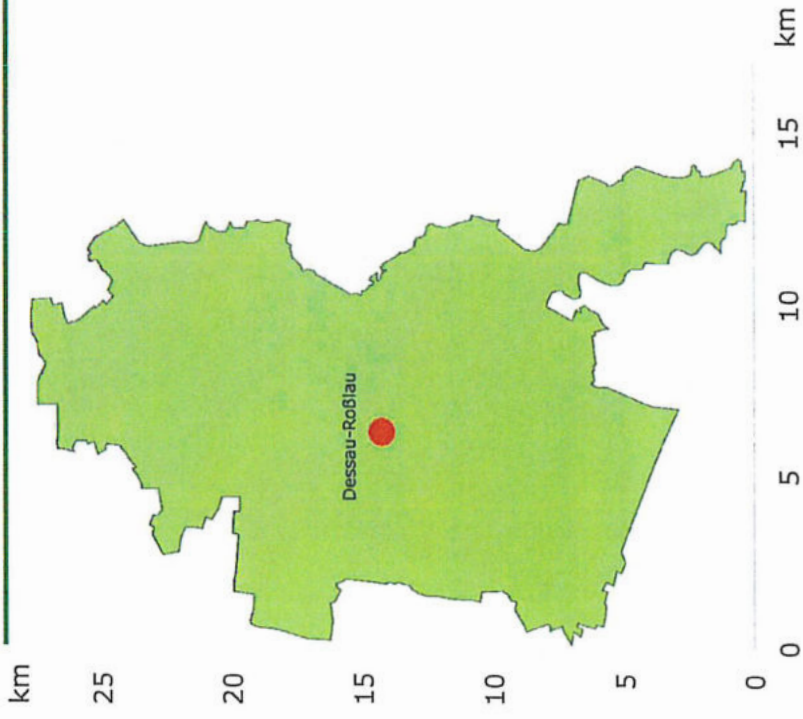
Kommune	EWZ 2018	AP	Summe AP
• Halle (Saale)	238.369	13.085	13.085



Juli 22

20

Dessau-Roßlau



Kommune	EWZ 2018	AP	Summe AP
• Dessau-Roßlau	81.671	5.802	5.802



Sachsen-Anhalt Gesamtkarte mit EHST



km

210

180

150

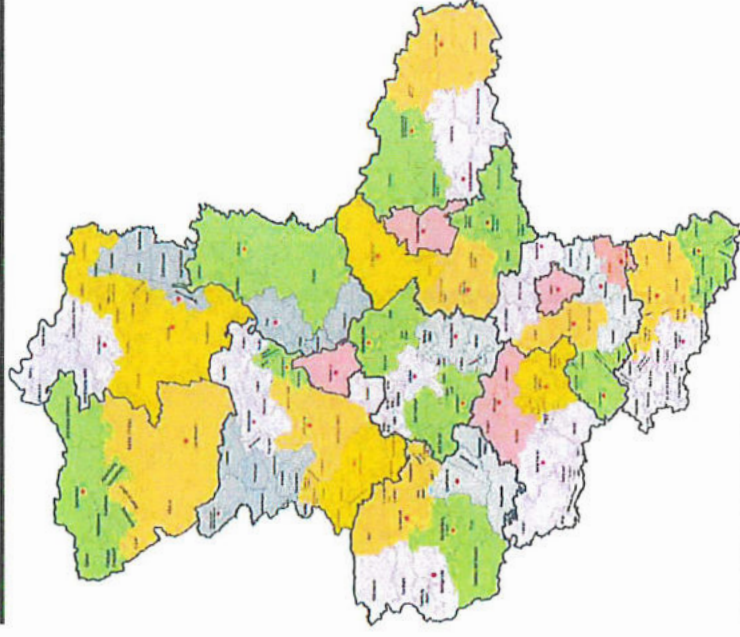
120

90

60

30

0



0 30 60 90 120 150 180 210 km

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Dezernat Zensus

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



Fotorechte: © Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Juli 22

22



**SACHSEN-ANHALT**Ministerium für
Inneres und SportMinisterium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg**Elektronische Post**Gemeinden mit örtlicher Erhebungsstelle
des Zensus 2022nachrichtlich:
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt**Durchführung des Zensus 2022;
Kostenerstattungen nach § 12 Abs. 3 ZensAG 2022 LSA;
hier: Empfehlungen zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen an
Erhebungsbeauftragte**

21. Dezember 2021

Zeichen:
33.12-19120/2021Anlage 1Bearbeitet von:
Herrn Furrington

§ 12 Abs. 3 ZensAG 2022 LSA regelt die Höhe der Erstattungen der variablen Aufwendungen an die Gemeinden mit örtlicher Erhebungsstelle durch das Land Sachsen-Anhalt für die örtliche Durchführung des Zensus 2022 in den genannten Gemeinden.

Durchwahl:
(0391) 567- 5134E-Mail:
Dominik.furrington@
mi.sachsen-anhalt.de

Auf dieser Grundlage gebe ich für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die gemäß § 7 ZensAG 2022 LSA bestellten Erhebungsbeauftragten vom folgende Empfehlungen:

Ihre Nachricht:

- I. Erstattung von variablen Aufwendungen je in die Stichprobe nach § 11 Abs. 1 ZensG 2022 einbezogener Person

1. Grundlage für die Durchführung der Befragungen der Haushalte ist die Erstbegehung der Anschriften der in die Stichprobe einbezogenen Personen (auskunftspflichtige Personen). Bei der Erstbegehung wird der auskunftspflichtigen Person durch Einwurf einer schriftlichen Mitteilung in den Hausbriefkasten mitgeteilt, dass sie im Rahmen der

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Stichprobenziehung zur Teilnahme an der Haushaltsbefragung ausgewählt worden ist. Bestandteil der schriftlichen Mitteilung ist die Information, ob die auskunftspflichtige Person ausschließlich zur Teilnahme an der Korrekturstichprobe für die Ermittlung der Einwohnerzahl (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 ZensG 2022, sog. „Ziel 1-Befragung“) oder auch für die Erhebung von Daten zu Zensusmerkmalen, die nicht aus den Registern gewonnen werden können (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 ZensG 2022, sog. „Ziel 2-Befragung“), vorgesehen ist. Ferner wird der auskunftspflichtigen Person der Termin mitgeteilt, an dem der/die Erhebungsbeauftragte zur Durchführung der sog. „Ziel 1-Befragung“ an der Anschrift der auskunftspflichtigen Person vorstellig wird.

Für die Erstbegehung der Anschrift und den Einwurf der schriftlichen Mitteilung in den Hausbriefkasten erhält der/die Erhebungsbeauftragte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro je Anschrift. Sofern weitere auskunftspflichtige Personen an der Anschrift wohnen, erhält der/die Erhebungsbeauftragte für den Einwurf der schriftlichen Mitteilung in die Hausbriefkästen dieser weiteren auskunftspflichtigen Personen keine gesonderte Aufwandsentschädigung.

2. Die Durchführung der sog. „Ziel 1-Befragung“ erfolgt über einen persönlichen Kontakt zwischen dem/der Erhebungsbeauftragten und der auskunftspflichtigen Person. Für die Durchführung der sog. „Ziel 1-Befragung“ erhält der/die Erhebungsbeauftragte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro je auskunftspflichtiger Person.
3. Für die Durchführung der sog. „Ziel 2-Befragung“ sind landesweit ca. 70 Prozent der in die sog. „Ziel 1-Befragung“ eingebundenen auskunftspflichtigen Personen vorgesehen. Die sog. „Ziel 2-Befragung“ ist unter Beachtung des für die Durchführung des Zensus 2022 geltenden Grundsatzes „Online first“ grundsätzlich als Onlinebefragung ausgerichtet. Der/die Erhebungsbeauftragte stellt der für die sog. „Ziel 2-Befragung“ vorgesehenen auskunftspflichtigen Personen die hierfür benötigten Onlinezugangsdaten im Rahmen des persönlichen Kontaktes bei der Durchführung der sog. „Ziel 1-Befragung“ zur Verfügung.

Für die Bereitstellung der Onlinezugangsdaten für die sog. „Ziel 2-Befragung“ an die auskunftspflichtige Person erhält der/die Erhebungsbeauftragte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 Euro.

Sofern die sog. „Ziel 2-Befragung“ auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalles abweichend von der Onlinebeantwortung von der auskunftspflichtigen Person durch selbständige schriftliche Beantwortung des Fragebogens oder durch persönliche Befragung durch den Erhebungsbeauftragten/die Erhebungsbeauftragte erfolgt, hat dies

keine Auswirkungen auf die vorgenannte Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigung für den Erhebungsbeauftragten/ die Erhebungsbeauftragte.

4. Sofern in Abhängigkeit von der Corona-Inzidenzlage und nach vorheriger Festlegung des Rückgriffs auf die Inzidenzabhängige Rückfalloption kein persönlicher Kontakt zwischen dem/der Erhebungsbeauftragten und der auskunftspflichtigen Person zur Durchführung der sog. „Ziel 1-Befragung“ möglich ist, wird die Befragung fernmündlich von dem/ der Erhebungsbeauftragten bei der auskunftspflichtigen Person durchgeführt. Die zum Einwurf in den Hausbriefkasten vorgesehene schriftliche Mitteilung (siehe Ziffer 1) enthält nähere Informationen zur Terminierung und zur Durchführung dieses Telefoninterviews.

Im Rahmen der fernmündlichen Durchführung der sog. „Ziel 1-Befragung“ teilt der/die Erhebungsbeauftragte der auskunftspflichtigen Person, wenn diese für die sog. „Ziel 2-Befragung“ ausgewählt wurde, mit, dass die Onlinezugangsdaten oder auf Wunsch der Fragebogen für die Durchführung der Befragung von dem/der Erhebungsbeauftragten zeitnah in den Hausbriefkasten des befragten Haushalts zugestellt werden.

Für seinen/ihren Aufwand erhält der/die Erhebungsbeauftragte eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in den Ziffern 1 bis 3 festgesetzten Beträge.

5. Für die Teilnahme an der von der jeweiligen Gemeinde zur Vorbereitung der Erhebungen durchgeführten Schulung erhält der/die Erhebungsbeauftragte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro. Die Schulung ist grundsätzlich als eintägige Fortbildungsmaßnahme ausgerichtet.
6. Über die in den Ziffern 1 bis 5 genannten Anlässe hinausgehend ist die Zahlung von weiteren Aufwandsentschädigungen an die Erhebungsbeauftragten grundsätzlich nicht zulässig. Hierzu gehört auch der Anspruch auf eine gesonderte Aufwandsentschädigung für entstehende Fahrtkosten. Diese sind durch die in den Ziffern 1 bis 5 geregelten Aufwandsentschädigungen mit erfasst.

Beispiele für die Zusammensetzung der in den Ziffern 1 bis 4 geregelten Aufwandsentschädigungen sind in der Anlage ausgewiesen. Diese berücksichtigen mehrere Fallkonstellationen, sind jedoch in ihrem Umfang nicht abschließend.

II. Erstattung für die Durchführung der Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen

1. Grundlage für die Durchführung der Befragungen an Wohnheimen ist die Erstbegehung der als solche gekennzeichneten Anschriften, an denen alle dort wohnenden Personen zu befragen sind. Wohnheime im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 3 ZensG 2022 sind Einrichtungen, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen und eine eigene Haushaltsführung ermöglichen. Bei der Erstbegehung wird der auskunftspflichtigen Person durch Einwurf einer schriftlichen Mitteilung in den Hausbriefkasten mitgeteilt, dass diese im Rahmen der Erhebung an Anschriften mit Wohnheimen zur Teilnahme an der Befragung verpflichtet ist. Bestandteil der schriftlichen Mitteilung ist die Information, ob die auskunftspflichtige Person ausschließlich zur Teilnahme für die Ermittlung der Einwohnerzahl (§ 14 ZensG 2022, sog. „Ziel 1-Befragung“) oder auch für die Erhebung von Daten zu Zensusmerkmalen, die nicht aus den Registern gewonnen werden können (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 ZensG 2022, sog. „Ziel 2-Befragung“), vorgesehen ist.¹ Ferner wird der auskunftspflichtigen Person der Termin mitgeteilt, an dem der/die Erhebungsbeauftragte zur Durchführung der sog. „Ziel 1-Befragung“ an der Anschrift der auskunftspflichtigen Person vorstellig wird. Im Weiteren finden die Abläufe zum Verfahren gemäß Abschnitt I Ziffer 2 bis 4 und die Regelungen zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen gemäß Abschnitt I Ziffer 1 bis 4 Anwendung.
2. Grundlage für die Durchführung der Befragungen an Gemeinschaftsunterkünften ist die Begehung der als solche gekennzeichneten Anschriften, an denen für die dort wohnenden Personen die Leitungen der Einrichtungen gemäß § 26 Abs. 4 ZensG 2022 auskunftspflichtig sind. Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 2 ZensG 2022 sind Einrichtungen, die bestimmungsgemäß der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dienen und in denen Personen in der Regel keinen eigenen Haushalt führen. Den Leitungen der Einrichtungen wird die Befragung und der damit verbundene persönliche Kontakt mit dem/der Erhebungsbeauftragten vorab telefonisch oder schriftlich mitgeteilt.

¹ Aus den Anschriften mit Sonderbereichen, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte bestehen, wird eine Stichprobe gezogen, die maximal 8 Prozent der dort wohnenden Personen erfasst (§ 17 Abs. 1 Satz 2 ZensG 2022).

Für die Begehung der Anschrift und die persönliche Übergabe der schriftlichen Mitteilung an die Einrichtungsleitung inklusive der nötigen Zugangsdaten für die Onlineauskunft erhält der/die Erhebungsbeauftragte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Anschrift. Sofern sich weitere Gemeinschaftsunterkünfte an der Anschrift befinden, erhält der/die Erhebungsbeauftragte für die persönliche Übergabe der schriftlichen Mitteilung an diese weitere Einrichtungsleitung inklusive der nötigen Zugangsdaten für die Onlineauskunft ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro.

3. Da die im Vorfeld der Erhebungen durch die jeweilige Gemeinde durchgeführte Schulung der/ des Erhebungsbeauftragten sowohl die Befragung der Haushalte als auch die Befragung an Anschriften mit Sonderbereichen im Zusammenhang umfasst, besteht neben der Aufwandsentschädigung nach Abschnitt I Ziffer 5 kein weiterer Aufwandsentschädigungsanspruch aus der Teilnahme an der Schulung.
4. Über die in den Ziffern 1 bis 2 genannten Anlässe hinausgehend ist die Zahlung von weiteren Aufwandsentschädigungen an die Erhebungsbeauftragten grundsätzlich nicht zulässig. Hierzu gehört auch der Anspruch auf eine gesonderte Aufwandsentschädigung für entstehende Fahrtkosten. Diese sind durch die in den Ziffern 1 bis 2 geregelten Aufwandsentschädigungen miterfasst.

Im Auftrag


Stöver

Exemplarische Aufwandsentschädigung nach unterschiedlicher Anzahl auskunftspflichtiger Personen je Anschrift ¹				
Anschriften mit Anzahl auskunftspflichtiger Personen	Aufwandsentschädigung auf Anschriftenebene		Aufwandsentschädigung auf Personenebene	
	Erstbegehung Anschrift + Ziel 1- Befragung	Erstbegehung Anschrift + Ziel 1- Befragung + Ziel 2- Befragung	Erstbegehung Anschrift + Ziel 1- Befragung	Erstbegehung Anschrift + Ziel 1- Befragung + Ziel 2- Befragung
1-Personen-Anschrift (Minimum)	15,00 €	18,00 €	15,00 €	18,00 €
2-Personen-Anschrift	20,00 €	26,00 €	10,00 €	13,00 €
3-Personen-Anschrift	25,00 €	34,00 €	8,33 €	11,33 €
4-Personen-Anschrift (Durchschnitt)	30,00 €	42,00 €	7,50 €	10,50 €
10-Personen-Anschrift	60,00 €	90,00 €	6,00 €	9,00 €
50-Personen-Anschrift	260,00 €	410,00 €	5,20 €	8,20 €
100-Personen-Anschrift (Maximum)	510,00 €	810,00 €	5,10 €	8,10 €

Anmerkung: Erhebungsbeauftragten werden im Durchschnitt rd. 100 zu erhebende Personen zugeteilt.

Beispielrechnung für 2-Personen-Anschrift/Ziel 1: $10 \text{ € [Anschrift]} + 5 \text{ € [Ziel 1]} * 2 \text{ Personen} = 20,00 \text{ €}$

Beispielrechnung für 4-Personen-Anschrift/Ziel 1 + Ziel 2: $10 \text{ € [Anschrift]} + (5 \text{ € [Ziel 1]} + 3 \text{ € [Ziel 2]}) * 4 \text{ Personen} = 42,00 \text{ €}$

¹ Für die Teilnahme an der zur Vorbereitung der Erhebungen durchgeführten Schulung wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € gewährt.

Nr. 360/2021

Halle (Saale), 12. November 2021



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Pressesprecherin

Zensus 2022: 38 Erhebungsstellen in Sachsen-Anhalt nehmen ihre Arbeit auf

Die Vorbereitungen zum Zensus 2022 laufen auf Hochtouren. Wie das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt berichtet, haben 38 Kommunen ihre Arbeit als Erhebungsstelle in Sachsen-Anhalt für den Zensus 2022 aufgenommen. Wo diese Erhebungsstellen sind und welche Aufgaben sie haben, ist im Zensusausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (ZensAG 2022 LSA) geregelt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Erhebungsstelle nehmen beim Zensus 2022 im Rahmen der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und der Befragung an Anschriften mit Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften diverse Aufgaben wahr und unterstützen das Statistische Landesamt bei der Erhebung der amtlichen Bevölkerungszahl vor Ort. Die Erhebungsstellen kümmern sich dabei eigenverantwortlich um die Anwerbung, Betreuung, Schulung und Koordination der Interviewerinnen und Interviewer, den sogenannten Erhebungsbeauftragten. Des Weiteren sind die örtlichen Erhebungsstellen auch Anlaufpunkt für alle Einwohnerinnen und Einwohner im Erhebungsbereich, um eventuelle Fragen zum Zensus 2022 zu klären.

Im Rahmen eines Zensus wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Stichtag für den nächsten Zensus ist der 15. Mai 2022. In Deutschland ist der Zensus 2022 eine registergestützte Bevölkerungszählung, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird.

Die erhobenen Daten werden strikt geheim gehalten. Nach dem Rückspielverbot ist dabei sicherzustellen, dass die erhobenen Angaben nicht für andere als statistische Zwecke verwendet werden. Die Statistische Geheimhaltung erfordert besondere Schutzmaßnahmen für den Zugriff auf Daten. Daher werden die Erhebungsstellen räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Interviewerinnen und Interviewer unterliegen dem Datengeheimnis und der statistischen Geheimhaltungspflicht.

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt unterstützt die entsprechenden Kommunen fachlich sowie in IT-Fragen und bei der Administration.

Ab dem Zensusstichtag am 15. Mai 2022 werden Interviewerinnen und Interviewer in ganz Deutschland unterwegs sein, um die Befragungen für den Zensus 2022 durchzuführen. Dafür werden viele ehrenamtliche Helferinnen und Helfer gebraucht.

PRESSEMITTEILUNG

Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Tel. 0345 2318-702
Fax 0345 2318-913

Internet:
<https://statistik.sachsen-anhalt.de>
E-Mail:
pressestelle@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Interviewerin oder Interviewer sind Volljährigkeit, Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit sowie zeitliche Flexibilität. Die Tätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt, für die eine attraktive Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Aus Datenschutzgründen dürfen sie nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden. Außerdem dürfen sie die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige zu keinem Zeitpunkt für andere Zwecke als den Zensus verwenden.

Möchten Sie als Interviewerin oder Interviewer beim Zensus 2022 in Sachsen-Anhalt die Erhebungsstellen unterstützen? Eine Übersicht der zuständigen Erhebungsstellen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen zum Thema Zensus 2022 finden Sie im [Internetangebot](#) des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.

Nr. 75/2022

Halle (Saale), 24. März 2022



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Pressesprecherin

Vorbereitungen für den Zensus 2022 laufen: Weiterhin Erhebungsbeauftragte in Sachsen-Anhalt gesucht

Für den Zensus 2022, auch bekannt als Volkszählung, suchen die 38 kommunalen Erhebungsstellen in Sachsen-Anhalt noch dringend Interviewerinnen und Interviewer (sogenannte Erhebungsbeauftragte). Das Statistische Landesamt arbeitet mit den Verantwortlichen in den kommunalen Erhebungsstellen eng zusammen. Das gemeinsame Ziel ist: Die erfolgreiche Durchführung der Haushaltebefragung zum Stichtag 15. Mai 2022.

In Sachsen-Anhalt werden ab dem 16. Mai 2022 rund 2 700 Erhebungsbeauftragte mehr als 260 000 Menschen interviewen. Voraussetzungen für die Tätigkeit als interviewende Person sind Volljährigkeit, eine zuverlässige und gewissenhafte Arbeitsweise, Verschwiegenheit sowie ein freundliches Auftreten. Die Tätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt. Es wird eine steuerfreie Aufwandsentschädigung gezahlt. Eine flexible Zeiteinteilung ist weitestgehend möglich.

Die Erhebungsbeauftragten werden durch die kommunalen Erhebungsstellen geschult und ausgestattet sowie während ihres Einsatzes durch diese betreut. Die Befragungen sind kurz, kontaktarm und können an bzw. vor der Tür erledigt werden. Die Erhebungsbeauftragten kündigen sich schriftlich bei den zu Befragenden an, stellen zum Termin vor Ort die Existenz der dort wohnenden Personen fest und übergeben Ihnen ein Schreiben mit Zugangsdaten zum Online-Fragebogen.

Möchten Sie als Interviewerin oder Interviewer in Sachsen-Anhalt die Erhebungsstellen unterstützen und Teil des Zensus 2022 werden? Die [digitale Landkarte](#) des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalts zeigt, welche Erhebungsstellen in Sachsen-Anhalt noch Interviewerinnen und Interviewer suchen und an wen man sich bei Interesse wenden kann. Bedarf besteht noch in allen Landkreisen und den kreisfreien Städten, insbesondere im Altmarkkreis Salzwedel, Landkreis Börde, Landkreis Wittenberg, Landkreis Harz sowie im Saalekreis.

Weitere Informationen zum Thema Zensus 2022 finden Sie im [Internetangebot](#) des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.

PRESSEMITTEILUNG

Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Tel. 0345 2318-702
Fax 0345 2318-913

Internet:
<https://statistik.sachsen-anhalt.de>
E-Mail:
pressestelle@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Verbreitung mit Quellenangabe erwünscht.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona



SACHSEN-ANHALT

Pressemitteilung: 040/2022
Magdeburg, den 20.04.2022

Ministerium für Inneres und Sport

Zensus 2022

Erhebungsbeauftragte in Sachsen-Anhalt gesucht

In diesem Jahr wird es zum zweiten Mal eine europaweite Volkszählung, den sogenannten Zensus, geben. Dafür sollen in Sachsen-Anhalt landesweit vom 16. Mai 2022 an rund 260.000 Menschen befragt werden. Für diese Haushaltsbefragungen sollen ungefähr 2.700 Interviewerinnen und Interviewer im Einsatz sein – in zahlreichen Städten und Gemeinden werden dafür noch Freiwillige gesucht. So werden unter anderem für die Städte Haldensleben, Oschersleben, Wolmirstedt, Halberstadt, Landsberg und Osterburg die Erhebungsbeauftragten benötigt.

Eine [digitale Landkarte](#) des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zeigt, welche Erhebungsstellen in Sachsen-Anhalt noch Interviewerinnen und Interviewer suchen und wohin sie sich bei Interesse wenden können.

Wer als ehrenamtlicher Erhebungsbeauftragter bei den Haushaltsbefragungen mitwirken will, muss zuverlässig und gewissenhaft arbeiten, freundlich auftreten sowie verschwiegen und volljährig sein. Es ist möglich, sich die Zeit für die Aufgabe überwiegend flexibel einzuteilen. Für die ehrenamtliche Arbeit wird eine steuerfreie Aufwandsentschädigung gezahlt.

Innenministerin Dr. Tamara Zieschang: „Wie viele Menschen leben tatsächlich in Deutschland und Sachsen-Anhalt und wie leben sie? Diese relevante Frage soll mit dem Zensus geklärt werden. Die aktualisierten Daten helfen dabei, beispielsweise Zahl und Größe von Schulen, Wohnungen, Pflegeeinrichtungen bedarfsgerecht zu planen. Jedem, der sich vorstellen kann, als Erhebungsbeauftragter mitzuwirken, kann ich nur dankend zurufen: Wir zählen auf Sie!“

Landesgeschäftsführer Bernward Küper vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt:

„Es ist gut, dass in unserem Staat ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit zur Mitwirkung haben. Das sorgt für Teilhabe und Transparenz. Ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte leisten einen wichtigen Beitrag zur Datengrundlage für die zukünftige Entwicklung unserer Städte und Gemeinden!“

Für den Zensus wurden kommunale Erhebungsstellen in 38 Gemeinden eingerichtet, die für die Durchführung vor Ort zuständig sind. Diese kommunalen Erhebungsstellen stellen auch die ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten aus, schulen sie und betreuen sie während ihres Einsatzes.

Die Befragungen für den Zensus sind kurz, kontaktarm und können an beziehungsweise vor der Tür erledigt werden. Die Erhebungsbeauftragten kündigen sich schriftlich bei den Haushalten an, die zu befragen sind, stellen zum Termin vor Ort die Existenz der dort wohnenden Menschen fest und übergeben ihnen ein Schreiben mit Zugangsdaten zum Online-Fragebogen. Für die Haushaltsbefragungen sind rund drei Monate eingeplant.

Hintergrund:

Beim Zensus wird einmal in zehn Jahren ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Stichtag des Zensus 2022 ist der 15. Mai. In Deutschland handelt es sich bei der Erhebung um eine registergestützte Bevölkerungszählung, ergänzt durch eine Stichprobe (inklusive Haushaltsbefragung) und eine Gebäude- und Wohnungszählung. Die kommunalen Erhebungsstellen unterstützen das Statistische Landesamt bei der Erhebung der amtlichen Bevölkerungszahl vor Ort. Zudem sind sie Anlaufpunkte für Bürgerinnen und Bürger, die Fragen zum Zensus haben.

Impressum:

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Verantwortlich:

Franziska Höhn

Pressesprecherin

Halberstädter Straße 2 / am "Platz des 17. Juni"
39112 Magdeburg

Telefon: 0391 567-5504/-5514/-5516/-5517/-5542

Fax: 0391 567-5520

E-Mail: Pressestelle@mi.sachsen-anhalt.de

**SACHSEN-ANHALT**Ministerium für
Inneres und Sport

Staatssekretär

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Verteiler 1.1

Staatskanzlei und Ministerien des Landes

Erhebungsbeauftragte/r beim Zensus 2022 in Sachsen-Anhalt werden 09. Mai 2022

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in diesem Jahr findet in Deutschland eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung, der Zensus 2022 statt. Der Zensus liefert verlässliche Bevölkerungszahlen für die Gemeinden, die Bundesländer und für Deutschland insgesamt. Er ermittelt auch weitere Daten, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht oder Staatsbürgerschaft sowie Daten zur Wohn- und Wohnraumsituation in Deutschland. Diese Informationen dienen als Grundlage für Planungen und Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, und zwar nicht nur für den Bund, sondern auch für das Land und den kommunalen Bereich.



Wichtige Eckdaten des Zensus 2022 werden durch persönliche Befragungen, insbesondere in Haushalten und Wohnungen, erhoben. Dies setzt den Einsatz engagierter und zuverlässiger Erhebungsbeauftragter (Interviewerinnen und Interviewer) voraus. Ab dem Zensusstichtag, dem 15. Mai 2022, sollen im Land Sachsen-Anhalt ca. 2.700 Erhebungsbeauftragte diese Aufgabe wahrnehmen.

Die Erhebungsbeauftragten werden ehrenamtlich eingesetzt. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 MagdeburgTelefon (0391) 567-5511
Telefax (0391) 567-5518
sts@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de**Sachsen-Anhalt**
#moderndenkenLandeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

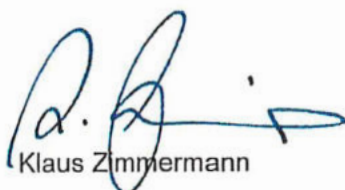
Für die Befragungen suchen zahlreiche der 38 Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt, bei denen örtlichen Erhebungsstellen eingerichtet sind und die die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 nach dem Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022) wahrnehmen, aktuell noch Erhebungsbeauftragte.

Sollte es den Erhebungsstellen nicht gelingen, eine ausreichende Zahl an freiwilligen Erhebungsbeauftragten anzuwerben, wird eine verpflichtende Bestellung durch die Erhebungsstelle notwendig sein. § 20 Abs. 2 ZensG 2022 sieht vor, dass Bund und Länder auf Anforderung der Erhebungsstellen Bedienstete als Erhebungsbeauftragte benennen und die Benannten verpflichtet sind, die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter zu übernehmen. § 7 Abs. 4 Zensusausführungsgesetz 2022 Sachsen-Anhalt greift die für die Bediensteten von Bund und Ländern aus § 20 Abs. 2 ZensG 2022 bereits gegebene Verpflichtung auf und erweitert diese für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend auf kommunale Bedienstete. Die Benennungspflicht gegenüber den Erhebungsstellen ist Amtshilfe, bei der unter anderem zu berücksichtigen ist, ob lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste unterbrochen würden, weil Bedienstete von Behörden bei der Erhebung eingesetzt werden.

Um die wichtige Aufgabe der Durchführung des Zensus 2022 in Sachsen-Anhalt in dem vorgegebenen Zeitraum von zwölf Wochen ab dem 16. Mai 2022 umzusetzen und qualitativ hochwertige Ergebnisse erzielen zu können, bitte ich Sie daher, unter den Bediensteten Ihres Hauses und Ihrer nachgeordneten Behörden aktiv für eine Tätigkeit als ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte oder ehrenamtlicher Erhebungsbeauftragter zu werben. Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieses Ehrenamtes möglicherweise notwendig werdenden Sonderurlaub bitte ich wohlwollend zu prüfen. Hinweise für den Einsatz von öffentlichen Bediensteten als Erhebungsbeauftragte (Freistellung, Aufwandsentschädigung) sind in dem als Anlage beigefügten Informationsblatt enthalten.

Unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de/index.php?id=75537> wird angezeigt, welche Erhebungsstellen noch Erhebungsbeauftragte suchen und wohin sich Interessierte wenden können. Auf der vorgenannten Internetseite finden Sie auch weitere Informationen zur Tätigkeit einer bzw. eines Erhebungsbeauftragten.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Zimmermann

Anlage

Hinweise für den Einsatz von Bediensteten des Landes Sachsen-Anhalt als ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte oder ehrenamtlicher Erhebungsbeauftragter beim Zensus 2022

- Der Bundesgesetzgeber und der Landesgesetzgeber gehen davon aus, dass die Erhebungsbeauftragten ihre Tätigkeit in der Regel außerhalb der üblichen Dienstzeit ausüben werden, da ein erheblicher Teil der Auskunftspflichtigen tagsüber nicht anzutreffen sein wird. Ein eventueller Ausfall der Arbeitsleistung von Bediensteten führt nicht zu Erstattungsansprüchen gegenüber dem Bund, dem Land Sachsen-Anhalt oder der Erhebungsstelle der jeweiligen Gemeinde. Es handelt sich um Leistungen, die von allen Behörden und öffentlichen Stellen unentgeltlich zu erbringen sind (siehe Bundesratsdrucksache 100/19, S. 60 Begründung zu § 20 Abs. 2 Entwurf ZensG 2021 und Landtagsdrucksache 7/5732, S. 32 Begründung zu § 7 Abs. 4 Entwurf ZensAG 2021 LSA).
- Soweit die Tätigkeit im Einzelfall zwingend innerhalb der Dienstzeit erfolgen muss (z.B. bei Befragungen der Einrichtungsleitungen an Anschriften mit Sonderbereichen oder wenn Privatpersonen anders nicht erreichbar sind; bei Schulungsmaßnahmen und wenn Kontakte zur Erhebungsstelle während der Dienstzeit nötig sind), ist für die Beamtinnen und Beamten die Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt (UrVO LSA) zu beachten. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 UrVO LSA ist zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes Sonderurlaub mit Besoldung zu gewähren, wenn die Beamtin oder der Beamte zur Übernahme gesetzlich verpflichtet ist. Eine gesetzliche Verpflichtung liegt nach § 7 Abs. 4 ZensAG 2022 LSA vor: Landesbehörden, Landkreise, Gemeinden, Verbandsgemeinden und unter Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts benennen den örtlichen Erhebungsstellen innerhalb ihres Landkreises oder dem Statistischen Landesamt auf Ersuchen Beschäftigte und stellen sie, soweit erforderlich, für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte frei.

Beruhet eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt auf gesetzlicher Verpflichtung, besteht aber zur Übernahme keine Verpflichtung, steht es im Ermessen des Dienstherrn, ob nach § 11 Abs. 2 UrVO LSA der zur Ausübung erforderliche Sonderurlaub mit Besoldung bewilligt wird, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Diese Regelung greift dann ein, wenn kein Ersuchen einer Kommune, bei der eine örtliche Erhebungsstelle eingerichtet ist, um Benennung von Beschäftigten vorliegt.

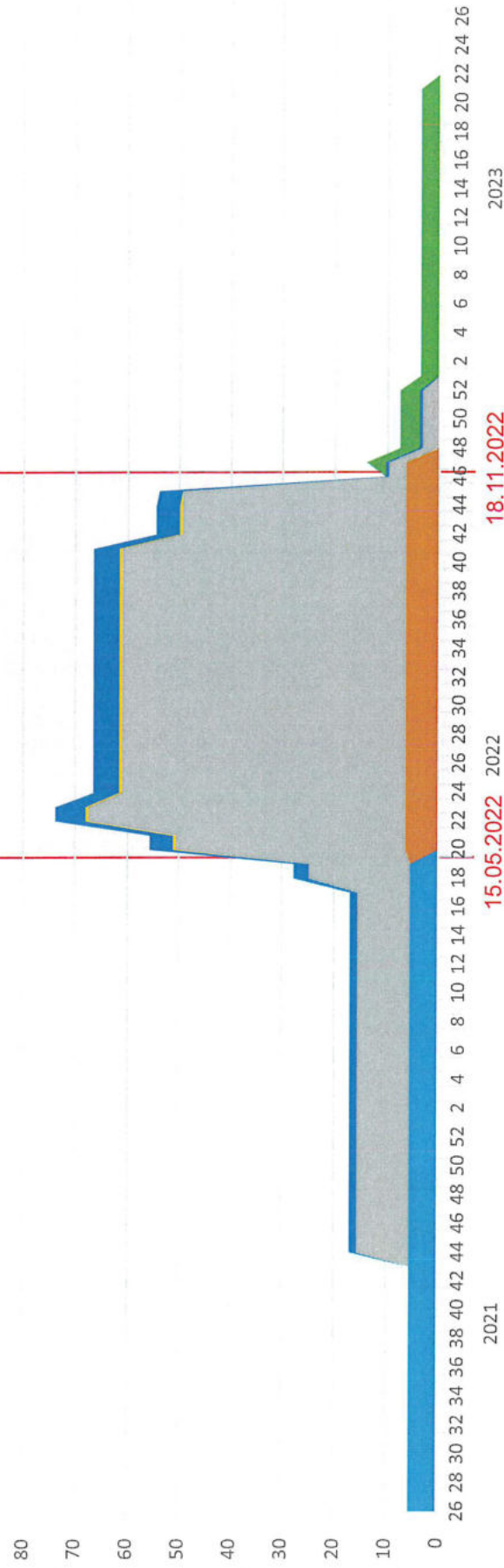
Wird in diesen Fällen kein Sonderurlaub gewährt, ist die für die Ausübung der Tätigkeit eventuell verlegte Arbeitszeit nachzuholen oder es sind Gleitzeitmöglichkeiten auszu-schöpfen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich in der Regel nur um kurzfristige Belastungen handelt.

- Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes nach § 73 Abs. 4 des Beamten-gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA) gilt nicht als Nebentätigkeit. Vor der Auf-nahme eines öffentlichen Ehrenamtes ist die Übernahme schriftlich oder elektronisch mitzutellen.
- Beamtinnen und Beamte erhalten für ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Erhebungsbeauf-tragte gemäß § 20 Abs. 3 ZensG 2022 eine steuerfreie Aufwandsentschädigung.
- Für die Tarifbeschäftigten (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) gilt für die Arbeitsbe-freiung anlässlich der Tätigkeit als ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte folgende Rege-lung des § 29 Abs. 2 des Tarifvertrages der Länder (TV-L): „Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzah-lung des Entgelts, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Beschäftigten Anspruch auf Ersatz des Ent-gelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Das fort-gezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen“. Das heißt: Auch für Tarifbeschäf-tigte gilt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit, zu der sie bei ihrer Auswahl gesetzlich ver-pflichtet sind, primär außerhalb der Arbeitszeit zu erbringen ist. Nur wenn das nicht möglich ist, erfolgt eine gesetzlich vorgeschriebene Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung. Da es sich bei der nach § 20 Abs. 3 ZensG 2022 gewährten Aufwandsent-schädigung nicht um einen Anspruch auf Ersatz des Entgelts handelt, steht den Tarifbe-schäftigten die Aufwandsentschädigung neben etwaig fortgezahltem Entgelt zu.

[illegible]

[illegible]

Summe der Mitarbeiter (in allen 38 Erhebungsstellen)



Jahr KW